INEF

Report

Institut für Entwicklung und Frieden der

Gerhard-Mercator-Universität -GH- Duisburg

zur wissenschaftlichen Begleitung der

Stiftung Entwicklung und Frieden

Empirische Analysen über politische Menschenrechte – Perspektiven für den internationalen Schutz der Menschenrechte

Brigitte Hamm

Heft 36/1999

Gerhard-Mercator-Universität
Gesamthochschule Duisburg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 7

I. Menschenrechte und die Messung von Menschenrechtsverletzungen 11
1. Begriffliche Eingrenzung 11
2. Vorstellung des Datensatzes 13
3. Instrumente zur Messung von Menschenrechtsverletzungen 14
   3.1. Der Humana-Index 16
   3.2. Die Skalen von Freedom-House 17
   3.3. Die Politische Terror-Skala (PTS) 19
      3.3.1. Datengrundlage der PTS 20

II. Normative Grundlagen der Menschenrechte 21
1. Die Debatte über die Menschenrechte 21
   1.1. Die Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte 22
   1.2. Die Betonung kultureller Unterschiede im Menschenrechtsverständnis 24
      1.2.1. Die Diskussion über asiatische und westliche Werte 25
      1.2.2. Der Schutz der Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturen 26
      1.2.3. Der Schutz der Menschenrechte in unterschiedlichen Regionen 29
      1.2.4. Der Schutz politischer Menschenrechte in Industrie- und Entwicklungsländern 32
   1.3. Zusammenfassung 34
2. Der Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht 35
   2.1. Zur Einhaltung des Zivilpaktes und der Konvention gegen Folter 38
   2.2. Die nationale Souveränität als völkerrechtliches Prinzip 42
   2.3. Zusammenfassung 46

III. Empirische Analysen über Menschenrechte 47
1. Ansätze zur Erklärung von Menschenrechtsverletzungen 47
   1.1. Die Wirkung politischer Maßnahmen auf die Menschenrechtslage 47
   1.2. Ein Konzept zur Lebensintegrität zur Operationalisierung von Menschenrechtsverletzungen 48

1.3. Modernisierungs- und demokratietheoretische Ansätze für die Untersuchung der Menschenrechtslage 50
1.3.1. Politische und ökonomische Hintergründe für den Menschenrechtsschutz 50
1.3.2. Zu den Ursachen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen 54
1.4. Zusammenfassung 55
2. Ein Modell zur Analyse schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen 57
2.1. Operationalisierung des Analysemodells 59
2.1.1. Politische Lage 60
2.1.2. Soziale Lage 61
2.1.3. Ökonomische Lage 63
2.1.4. Demographische Lage 64
2.1.5. Historische Bedingung: Kollektive Gewalterfahrung 64
2.1.6. Kulturelle Lage 64
2.1.7. Rechtliche Lage 65
2.2. Vorstellung der Hypothesen 65
3. Die Menschenrechtslage in den frühen 1990er Jahren: Univariate Analyse 65
3.1. Veränderungen in den Menschenrechtslage 1991 bis 1995 69
3.2. Zusammenfassung 70
4. Analysen über Hintergründe von Menschenrechtsverletzungen 71
4.1. Entscheidung für das Analysejahr 71
4.2. Modellvoraussetzungen für die Regressionsanalyse 73
4.2.1. Überprüfung der Multikollinearität bei den Prädiktoren 73
4.2.2. Homoskedastizität der Residuen 74
4.3. Endgültige Modellkonfiguration 76
5. Auswirkungen unterschiedlicher Strukturbedingungen auf den Schutz der Menschenrechte 77
5.1. Einfache Regressionsanalyse 77
5.1.1. Die politische Lage 77
5.1.2. Die soziale Lage 77
5.1.3. Die ökonomische Lage 79
5.1.4. Demographische Lage 79

5.1.5. Historische Bedingungen 80
5.2. Multivariate Analysen 80
5.2.1. Globale Analyse 81
5.2.2. Unterschiede in der Menschenrechtslage zwischen Industrie- und Entwicklungsländern 85
5.2.3. Unterschiede in der Menschenrechtslage bei den Entwicklungsländern 86
5.3. Zusammenfassung 88
6. Zur Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen 90
6.1. Modellkonfiguration für die logistischen Regressionen 90
6.2. Verschiedene Modellierungen im Vergleich 94
6.3. Zur Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen auf globaler Ebene 94
6.4. Zur Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen in den Entwicklungsländern 96
6.5. Zusammenfassung der Ergebnisse der logistischen Regression 98

Schlußbetrachtung 99

Literatur 105

Anhang 116

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnungsregeln von Freedom House 18
Tabelle 2: Die ‚Politische Terror-Skala' (PTS) 19
Tabelle 3: Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' 27
Tabelle 4: Regionen – PTS 1995 30
Tabelle 5: Bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) – Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern 1995 32
Tabelle 6: Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen (PTS) – Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern 1995 33
Tabelle 7: Zusammenhang Ratifikation des Zivilpakts – PTS (1995) 40
Tabelle 8: Zusammenhang Ratifikation der Konvention gegen Folter – PTS (1995) 42
Tabelle 9: Regimetypen nach Reinhard Heinisch (1995, 1997) 52
Tabelle 10: Ansätze zur Erklärung der Verletzung politischer Menschenrechte 56
Tabelle 11: PTS 1991 – 1995 66
Tabelle 12: PTS 1991 – 1995 – Industrieländer 67
Tabelle 13: PTS 1991 – 1995 – alle Entwicklungsländer 68
Tabelle 14: PTS 1991 – 1995 – ärmste Entwicklungsländer (LDCs) 68
Tabelle 15: Veränderungsraten auf der PTS zwischen 1991 und 1995 (n = 191) 69
Tabelle 16: Korrelation der PTS 1991 bis 1995 72
Tabelle 17: Modelle für die globale Regression 82
Tabelle 18: Einflüsse auf die Menschenrechtslage: Entwicklungsländer – Industrieländer im Vergleich 85
Tabelle 19: Einflüsse auf die Menschenrechtslage in den Entwicklungsländern 87
Tabelle 20: Signifikante Regressionskoeffizienten (B) für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage (PTS 1995) 89
Tabelle 21: Modellierungen für die logistische Regression mit unterschiedlichen Interaktionseffekten 93
Tabelle 22: Ergebnisse der logistischen Regressionsanalyse für alle Länder 95
Tabelle 23: Ergebnisse der logistischen Regressionsanalyse für Entwicklungsländer 97

Abbildungen

Abbildung 1: Modell zur Analyse schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen 59
Abbildung 2: Boxplots der PTS 1991 bis 1995 66
Abbildung 3: Starke (≥ .70) Korrelation der Prädiktoren in 1994 74
Abbildung 4: Verteilung der Staaten auf der Politischen Terror-Skala 1995 75
Abbildung 5: Modell zur Schätzung der Menschenrechtslage 76
Abbildung 6: Modell zur Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen 92

Über die Autorin:
Brigitte Hamm, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Entwicklung und Frieden (INEF), Forschungsschwerpunkt Menschenrechte.

Einleitung[1]

Der Menschenrechtsschutz wurde in den 50 Jahren seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 verankert, gestärkt und weiterentwickelt. Ausdruck dafür ist ein weitgehender Konsens über die Menschenrechte als internationales Normensystem und ihre Institutionalisierung durch das Völkerrecht. Trotz dieser positiven Tendenzen existieren unterschiedliche Auffassungen über Menschenrechte fort, und weltweit kommt es noch immer zu Menschenrechtsverletzungen.

Die vorliegende Arbeit fragt nach den Hintergrundbedingungen für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen. Sie untersucht neben der Bindewirkung des Völkerrechts Einflußfaktoren für Menschenrechtsverletzungen auf der sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ebene. Ein Anknüpfungspunkt ist hierbei die Debatte über die Menschenrechte auf der politischen Ebene, die ungeachtet der Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes zwischen Staaten des Nordens und des Südens ausgetragen wird. Die Unterscheidung zwischen Norden und Süden erfolgt im Sinne der Ausführungen der Südkommission (South Commission 1991: 22) als bewußte Abgrenzung der Entwicklungsländer gegenüber den westlichen Industrieländern, ohne dabei Unterschiede in der sozioökonomischen Lage und in anderen Gesellschaftsbereichen innerhalb dieser beiden Ländergruppen zu berücksichtigen.

Wesentliche Aspekte der Debatte über die Menschenrechte wie die Gewichtung unterschiedlicher Gruppen von Rechten, die Betonung kultureller Differenzen und die nationalstaatliche Zuständigkeit für den Schutz der Menschenrechte werden vor dem Hintergrund empirischer Analysen über die Menschenrechtslage diskutiert. Auf diese Weise wird die Relevanz dieser Debatte für den Menschenrechtsschutz getestet.

Während Regierungen westlicher Industrieländer die Universalität der Menschenrechte verteidigen, vertreten Regierungen des Südens häufig partikularistische Auffassungen und betonen die Unvereinbarkeit nicht-westlicher Wertvorstellungen mit den Menschenrechten. Das Aufgreifen der realen Menschenrechtslage dient in dieser Debatte häufig dazu, bestehende Unterschiede zwischen Norden und Süden zu unterstreichen. Dabei geht es weniger um den Schutz der Menschenrechte als vielmehr ihre Gültigkeit als internationales Normensystem. Vor allem Regierungen des Südens stellen das vorherrschende Menschenrechtskonzept und einzelne Rechte als westlich geprägtes Ideengut in Frage. Sie befürchten, daß die Anerkennung des geltenden Menschenrechtskonzepts zur Verwestlichung beitrage und darüber hinaus einer Einmischung des Westens und der Vereinten Nationen in innere Angelegenheiten, zu denen der Menschenrechtsschutz traditionell zählt, Vorschub leiste. Die Debatte über die Menschenrechte läßt sich vor diesem Hintergrund als ideologische Ausprägung des Nord-Süd-Konflikts charakterisieren.

Wissenschaftliche Beiträge diskutieren unterschiedliche Aspekte dieses ideolo-

[1] Der vorliegende INEF-Report ist Teil der Dissertation „Empirische Analysen über Menschenrechte – Perspektiven für den internationalen Schutz der Menschenrechte", die 1998 vom Fachbereich 1 der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg angenommen wurde.

gisch-politischen Konflikts über Menschenrechte. So bezweifelt Dieter Senghaas (1995) den Sinn einer solchen Debatte und schlägt aus modernisierungstheoretischer Perspektive vor, bestehende Gegensätze vor allem als Ausdruck des Widerspruchs zwischen traditionalen und modernen Gesellschaften zu begreifen. Auch einzelne Streitpunkte dieser Debatte werden aus politikwissenschaftlicher (z.B. Nuscheler 1996) und völkerrechtlicher (z.B. Scharpenack 1996) Sicht beleuchtet. Dazu zählt das Recht auf Entwicklung, das vor allem Staaten des Südens in die Menschenrechtsdebatte eingeführt haben. Der interkulturelle Aspekt von Menschenrechten wird durch Beiträge aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen, aus unterschiedlichen Religionen und von Menschenrechtsorganisationen themenspezifisch abgedeckt. Vor allem die Themen „Islam und Menschenrechte" (z.B. Arkoun 1993; Müller 1996) und „Asiatische Werte und Menschenrechte" (z.B. Baehr 1996; Nuscheler 1997, darin Autoren aus verschiedenen asiatischen Ländern) werden in neueren Abhandlungen breit diskutiert. Diese Diskussion über die Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturen zielt tendenziell auf den Dialog und die Verständigung, um zur weiteren Universalisierung der Menschenrechte und zu ihrer kulturellen Kontextualisierung beizutragen. In der vorliegenden Arbeit soll die Stichhaltigkeit der Betonung kultureller Unterschiede für den Menschenrechtsschutz empirisch getestet werden.

Unberührt von der Debatte über die Menschenrechte findet die Notwendigkeit des Schutzes grundlegender Rechte, die die Unversehrtheit der Person berühren, - zumindest im Prinzip - internationale Anerkennung. Allerdings läßt sich daraus nicht auf den tatsächlichen Schutz dieser Rechte schließen. Wie bereits erwähnt, steht im Vordergrund dieser Arbeit die Frage nach den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Verschwindenlassen und extralegalen Hinrichtungen. Analysen über die Einhaltung völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge sollen ihre Wirksamkeit und damit die Zuständigkeit der Staaten für den Menschenrechtsschutz überprüfen. Viele Regierungen beharren auf dem Prinzip der nationalen Souveränität und der staatlichen Verantwortung für den Menschenrechtsschutz. Diese Haltung beeinträchtigt die Stärkung internationaler Schutzmechanismen und behindert den Ausbau von Instrumenten präventiver Politik, die wesentlich zum Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen beitragen könnten.

Die vorliegende Studie gliedert sich in drei Teile. Die Teile I und II bestimmen die technischen und theoretischen Grundlagen für die folgenden empirischen Analysen in Teil III. Neben unterschiedlichen Ansätzen zur Erklärung von Menschenrechtsverletzungen stellt Teil III eigene empirische Analysen über die Menschenrechtslage vor.

Kapitel 1 von Teil I behandelt die Definition der Menschenrechte und des Begriffs „schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen". In Kapitel 2 wird der für diese Analysen erstellte Datensatz vorgestellt. Neben politischen, ökonomischen, sozialen und demographischen Indikatoren erfassen weitere Variablen auch den Ratifikationsstand verschiedener

Menschenrechtsverträge sowie Informationen über kulturspezifische Unterschiede und die historische Gewalterfahrung in einer Gesellschaft. Kapitel 3 dieses Teils befaßt sich mit der Messung von Menschenrechtsverletzungen und diskutiert spezifische Reliabilitäts- und Validitätsprobleme, die sich hierbei ergeben. Sie basieren vor allem auf der Tatsache, daß Menschenrechtsverletzungen eher geleugnet und die entsprechende Beobachtung und Berichterstattung behindert werden. Auch abweichende Definitionen von Menschenrechtsverletzungen, die häufig mit kulturellen Unterschieden begründet werden, können die Zuverlässigkeit der Informationen beeinträchtigen. Wichtige Instrumente zur Messung politischer Menschenrechte werden in diesem Kapitel vorgestellt und unter methodischen und ideologischen Gesichtspunkten diskutiert. Die Politische Terror-Skala (PTS) zur Messung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen bildet in den multivariaten Analysemodellen dieser Arbeit die abhängige Variable.

Teil II diskutiert die Menschenrechte als internationales Normensystem. Die beiden Kapitel dieses Teils greifen die Debatte über die Menschenrechte auf, wie sie zwischen Regierungen des Nordens und des Südens geführt wird. In Kapitel 1 stehen zwei wesentliche Aspekte dieser Debatte, nämlich die Gewichtung unterschiedlicher Gruppen von Menschenrechten und die Betonung kultureller Unterschiede, im Vordergrund. Um die Relevanz kultureller Differenzen für die Verwirklichung der Menschenrechte empirisch zu testen, werden die Staaten in unterschiedliche Zivilisationen nach der Klassifikation von Samuel P. Huntington (1996a) eingeteilt. Weiter dient auch die regionale Einordnung der Länder der Operationalisierung kultureller Differenzen. Die Unterscheidung zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern gilt hier als Ausdruck des Gegensatzes zwischen Norden und Süden. Bivariate Analysen vermitteln einen ersten Einblick in Unterschiede beim Schutz politischer Menschenrechte entsprechend der genannten Differenzierungen. Kapitel 2 von Teil II behandelt ein weiteres Thema der Debatte über die Menschenrechte, nämlich den Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht und die Zuständigkeit der Staaten für diesen Schutz. Ein besonderes Interesse gilt dabei der Frage, ob Staaten, die den Zivilpakt und die Konvention gegen Folter ratifiziert haben, den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen besser gewährleisten als jene, die diesen Verträgen nicht beigetreten sind. Entsprechende Analysen zeigen keinen Effekt des Beitritts zu diesen Verträgen. Dies führt über zur Diskussion der nationalen Souveränität als Schranke für den internationalen Menschenrechtsschutz.

Teil III dieser Arbeit stellt verschiedene empirische Untersuchungen zur Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage vor. Von demokratie- und modernisierungstheoretischen Fragestellungen ausgehend führen viele dieser Analysen Unterschiede in der Menschenrechtslage überwiegend auf Differenzen im Institutionalisierungsgrad demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien sowie im sozioökonomischen Entwicklungsstand zurück. Die Diskussion der verschiedenen Erklärungsansätze über Menschenrechtsverletzungen in Kapitel 1 von Teil III dient der Vorbereitung der

eigenen empirischen Analysen in den nachfolgenden Kapiteln.

Während demokratie- und modernisierungstheoretische Ansätze stärker die Wirkung jeweils eines gesellschaftlichen Bereiches in den Vordergrund rücken, soll diese Arbeit die Komplexität der Bedingungen, die zu schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen führen, berücksichtigen. Die soziale Lage von Gesellschaften erhält dabei ein besonderes Gewicht.

Als theoretischer Ansatz erscheint dazu Johan Galtungs umfassendes Gewaltmodell besonders geeignet. Implizit sind darin auch demokratie- und modernisierungstheoretische Ansätze enthalten, aber darüber hinaus bezieht Galtung auch historische und kulturelle Bedingungen für Gewalt in sein Modell ein. Galtung (1971; 1977; 1993) unterscheidet zwischen struktureller, kultureller und personaler oder direkter Gewalt. Er geht von einer Wechselwirkung der verschiedenen Ausprägungen von Gewalt aus, wobei letztlich Formen der strukturellen und kulturellen Gewalt zu direkter Gewalt führen, diese aber auch verstärkend auf die beiden erstgenannten Gewaltformen wirken kann. Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen sind typische Formen der direkten Gewalt. Strukturelle Gewalt ist systembedingt und in der ungleichen Verteilung von Macht sowie von Gütern und Ressourcen begründet. Formen der kulturellen Gewalt dienen nach Galtung (1993) der Legitimation physischer und struktureller Gewalt. Galtungs Gewaltkonzept berücksichtigt nicht nur die abhängige Variable ‚schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen', sondern bietet die Grundlage, in umfassender Weise Indikatoren für unterschiedliche gesellschaftliche Bedingungen als unabhängige Variablen in das Analysemodell aufzunehmen. Somit läßt sich dieses Modell auch als Ausdruck für die Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte verstehen. Basierend auf dem Gewaltkonzept von Galtung stellt Kapitel 2 von Teil III das Analysemodell für die empirischen Untersuchungen in dieser Arbeit vor und begründet die Indikatorenauswahl.

Die Kapitel 3 bis 6 von Teil III präsentieren die Ergebnisse dieser empirischen Analysen. In Kapitel 3 vermittelt die univariate Verteilung der Staaten auf der PTS in den Jahren 1991 bis 1995 einen ersten Einblick in die internationale Menschenrechtslage in dieser Zeit. Dabei interessieren besonders die Entwicklungstendenzen in der Menschenrechtslage.

Verschiedene Regressionsmodellierungen fragen in umfassender Weise nach Bedingungen, die Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären und die für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen relevant sind. Kapitel 4 legt die Voraussetzungen für die multivariaten Regressionsanalysen fest. Dazu gehört die Begründung der Auswahl des Analysejahrs sowie die Überprüfung von Multikollinearität und die Residuenkontrolle.

Im Anschluß daran diskutiert Kapitel 5 die Ergebnisse der einfachen und multiplen Regressionen. Diese Analysen werden global, darüber hinaus für Industrie- und Entwicklungsländer sowie für die ärmsten und die restlichen

Entwicklungsländer getrennt durchgeführt. Ziel dieser differenzierten Betrachtung ist es, signifikante Indikatoren für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage in den verschiedenen Ländergruppen festzustellen, deren Kenntnis sich für den Menschenrechtsschutz national, regional und international nutzen läßt. Die Differenzierung der Staaten nach ihrem sozioökonomischen Entwicklungsstand berücksichtigt die Unterschiede beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, die in der Realität zwischen den Staaten des Nordens und Südens bestehen. Sie unterstreicht darüber hinaus die Relevanz modernisierungstheoretischer Auffassungen für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage.

Während die Analysen in Kapitel 5 nach Unterschieden in der Menschenrechtslage fragen, steht in Kapitel 6 die Frage nach der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen im Vordergrund. Mit logistischen Regressionsanalysen auf globaler Ebene und darüber hinaus für die Entwicklungsländer sollen signifikante Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit solcher Menschenrechtsverletzungen bestimmt werden.

Das abschließende Kapitel faßt die Ergebnisse der univariaten, bivariaten und multivariaten Analysen zusammen und diskutiert sie im Hinblick auf ihre Relevanz für die Debatte über die Menschenrechte und für den internationalen Menschenrechtsschutz.

Betont werden soll an dieser Stelle, daß die vorliegende Arbeit keine statistische Abhandlung mit dem Ziel der Evaluierung und Elaborierung statistischer Modelle darstellt. Vielmehr nutzt diese Arbeit die Methoden der empirischen Sozialforschung, um politikwissenschaftliche Fragestellungen auf der Basis empirischer Befunde zu diskutieren. Verschiedene statistische Begriffe und Verfahren werden kurz erläutert, um sie für Leser, die mit den Methoden der empirischen Sozialforschung weniger vertraut sind, nachvollziehbar zu machen.

I. Menschenrechte und die Messung von Menschenrechtsverletzungen

1. Begriffliche Eingrenzung

Das heute vorherrschende Menschenrechtsverständnis ist in den Dokumenten der Vereinten Nationen niedergelegt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), die beide 1976 in Kraft traten, formulierten ein umfassendes Menschenrechtskonzept, das in weiteren Erklärungen, Pakten und Konventionen konkretisiert und ausgebaut wurde. Danach sind Menschenrechte jene Rechte und Freiheiten, über die ein Mensch verfügt

> „[...] ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status." (Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Die Begründung für diese Rechte erfolgt in Artikel 1 dieser Erklärung. Darin heißt es:

> „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen."

Menschenrechte sind demnach grundlegende Schutz- und Anspruchsrechte, die eine Person allein aufgrund ihres Menschseins gegenüber dem Staat, in dem sie lebt, hat. Sie lassen sich nach den unterschiedlichen Personengruppen als Rechte für Frauen, Kinder und Minderheiten etc. differenzieren. Üblich ist auch die Unterscheidung in drei Generationen von Menschenrechten. Danach zählen die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten, die sogenannten klassischen Menschenrechte, zur ersten Generation. Als Menschenrechte der zweiten Generation gelten die kulturellen, ökonomischen und sozialen Rechte.[2] Die dritte Generation der Menschenrechte bilden die sogenannten Solidarrechte (Riedel 1986: 239). Dazu gehören neben dem Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine gesunde Umwelt (Weston 1992).

Als Täter und verantwortlich für Menschenrechtsverletzungen gelten in der Regel staatliche Instanzen. Diese Definition wird zunehmend auf bewaffnete nichtstaatliche Oppositionsgruppen ausgedehnt, die in ihrem Kampf um politischen Einfluß und die Macht schwere Menschenrechtsverletzungen verüben.[3]

Dennoch gilt der Staat noch immer als hauptverantwortlich für die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte. Der amerikanische Völkerrechtler Louis Henkin schlägt eine Definition der Menschenrechte vor, die den relationalen Aspekt des Menschenrechtskonzepts, nämlich das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft/Staat, betont:

> „Menschenrechte sind diejenigen Freiheiten, Immunitäten und Vorteile, welche alle Menschen wegen der ihnen zugrundeliegenden allgemein anerkannten Werte ‚von Rechts wegen' von der Gesellschaft, in der sie leben, fordern können sollen." (zit. bei Partsch 1991: 545)

Menschenrechte setzen die Existenz des Staates - man könnte sagen in paradoxer Weise - voraus (ähnlich Tomuschat 1985). Einerseits gelten (vor allem) staatliche Einrichtungen als verantwortlich für Menschenrechtsverletzungen, und andererseits obliegt es demselben Staat, die Rechte der Menschen zu schützen.

Der Begriff „schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen" bzw. „Gross Violations of Human Rights" (GVHR) kam erstmals bei der Verurteilung der Apartheid-Politik Südafrikas durch die Vereinten Nationen zur Anwendung (Nowak 1993). 1967 ermächtigte der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mit der Resolution 1235 (XLII) die Menschenrechtskommission und ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz, Informationen über „Gross Violations of Human Rights" entgegenzunehmen

---

[2] Kulturelle Rechte finden bisher vor allem in bezug auf den Minderheitenschutz Beachtung.

[3] Die Auffassung, nicht nur staatliche Instanzen, sondern auch oppositionelle Gruppen als Täter und Verantwortliche für Menschenrechtsverletzungen in Betracht zu ziehen, kommt auch in einer entsprechenden Erweiterung des Mandats von Amnesty International von 1991 zum Ausdruck.

(Nowak 1993: 24). Als schwere Menschenrechtsverletzungen gelten heute jene Menschenrechtsverletzungen, die die Integrität der einzelnen Person unmittelbar berühren. Wenn Folter, extralegale Hinrichtungen[4] und Verschwindenlassen in größerem Umfang und nicht vereinzelt, sondern systematisch angewandt werden, spricht man von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen.

2. Vorstellung des Datensatzes

Für die empirische Analyse der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen wurde ein Datensatz mit mehr als 500 Variablen erstellt. 194 UN-Mitgliedsstaaten bilden die Fälle dieses Datensatzes. Dazu zählen auch die DDR, die Sowjetunion und Jugoslawien bis zur Auflösung dieser Staaten. Abhängige Gebiete wie Nord-Irland oder die von Israel besetzten Gebiete wurden aufgrund unzureichender Informationen nicht in den Datensatz aufgenommen, auch wenn eine solch differenzierte Betrachtung gerade für die Analyse der Menschenrechtslage wünschenswert gewesen wäre. Aus demselben Grund zählen auch einzelne Staaten wie beispielsweise Taiwan, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind und über die die Datenlage deshalb sehr unsystematisch ist, nicht zu den Fällen dieses Datensatzes. Die Daten stammen aus Handbüchern verschiedener UN-Einrichtungen, des CIA, aus unterschiedlichen im Internet zugänglichen Datenbanken und anderen Quellen. Trotz der Fülle der öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen erwies es sich als äußerst schwierig und langwierig, reliable und valide Daten für den internationalen Vergleich zu sammeln. Unterschiedliche UN-Einrichtungen veröffentlichen - vor allem im Bereich der Wirtschaft - zum Teil stark voneinander abweichende Daten. Deshalb wurde versucht, die Daten zu einem Thema immer nur aus einer Quelle zu beziehen.

Ein bekanntes Kompendium von Daten für den internationalen Vergleich bildet das „World Handbook of Political and Social Indicators". Im Unterschied zu Aggregatdaten generieren Taylor und Hudson (1975) sowie Taylor und Jodice (1983) für die beiden Ausgaben dieses Handbuches Daten durch das Auszählen von Ereignissen, z.B. Streiks, auf der Basis offiziell zugänglicher Nachrichten. Ein solches Verfahren führt nach Auffassung verschiedener Autoren zu widersprüchlichen Ergebnissen, weil freie Medien häufiger und umfassender über für eine Regierung kritische Ereignisse berichten, als dies Medien unter repressiven Regimen tun können (Barsh 1993; Carleton/Stohl 1985; Poe/Tate 1994). Solche Ereignisdaten gelten daher als nicht reliabel. Über die Qualität von Ereignisdaten aus neu aufgebauten Datenbanken liegen bisher erst wenige Erfahrungen vor (Davics/Harff 1997).

Fehlende Werte (missing values) erwiesen sich als großes Problem bei der Erstellung des Datensatzes. Soweit es möglich war, wurden sie durch die Hinzuziehung weiterer Quellen behoben. Wenn es inhaltlich vertretbar erschien, wurden fehlende Werte durch die Mittelwerte der entsprechenden Variablen aus den voran-

[4] Die Todesstrafe wird in breiten Kreisen, vor allem von Menschenrechtsorganisationen, als Menschenrechtsverletzung geächtet. Völkerrechtlich ist sie jedoch nicht verboten. Artikel 6 des Zivilpakts regelt ihre Anwendung in Staaten, in denen diese Strafform besteht.

gehenden und nachfolgenden Jahren ersetzt. Dies geschah jedoch erst nach einer Überprüfung, ob die für die Mittelwertschätzung verwendeten Daten empirisch nicht zu stark voneinander abweichen. Eine solche Mittelwertschätzung erfolgte in Einzelfällen für die Bereiche Lebenserwartung bei Geburt, Bevölkerungsdichte und Bildung.

Bei den hier zur Verfügung stehenden Daten handelt es sich um Aggregatdaten, die meist aus nationalen Statistiken stammen. Statistische Probleme von Aggregatdatenanalysen, z.B. der ökologische Fehlschluß (Robinson 1950), sind für die vorliegende Analyse irrelevant, da von den Staaten als den Fällen in den folgenden Berechnungen nicht auf länderspezifische Regionalebenen oder auf die Individuen geschlossen wird.

Bei der Erstellung des Datensatzes wurde die größtmögliche Sorgfalt aufgewendet. Es besteht keine Möglichkeit, die Validität der Daten eingehender zu überprüfen. Deshalb basieren die folgenden empirischen Analysen auf der Annahme, daß diese Daten wie auch die Informationen über Menschenrechte gültig sind.

Da für die Analysen ein Datensatz mit allen Ländern, d.h. mit der empirischen Grundgesamtheit zur Verfügung steht, sind die in der Statistik üblichen Schlüsse von Zufallsstichproben auf die Grundgesamtheit nicht erforderlich. Dennoch soll im folgenden - wie in anderen globalen Studien über Menschenrechte auch - mit dem Signifikanzniveau argumentiert werden. Zum einen verwenden verschiedene statistische Modelle in ihren Analyseschritten implizit das Signifikanzniveau, z.B. bei der Auswahl der Indikatoren und Schätzung der Modellgüte. Zum anderen kann das Signifikanzniveau als Ausdruck der Güte einzelner Indikatoren und gewissermaßen als Schluß auf eine ideale Grundgesamtheit, die nicht durch fehlende Werte und schlechte Daten „verzerrt" abgebildet wird, gelten.

3. Instrumente zur Messung von Menschenrechtsverletzungen

Messungen von Menschenrechtsverletzungen werden mit unterschiedlichen Zielen durchgeführt. Meist geht es um einen Überblick über die Menschenrechtslage. Häufig bilden Menschenrechte die abhängige Variable für theorietestende Untersuchungen (z.B. Keck/Sikkink 1998). Dabei ist die Messung von Menschenrechtsverletzungen durchaus umstritten. Eine solche kritische Haltung basiert sowohl auf methodischen als auch auf normativen Erwägungen.

Amnesty International lehnte vor einigen Jahren den Vergleich über das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in unterschiedlichen Ländern prinzipiell ab:

> „Amnesty International is often asked to compare the human rights records of different countries. It does not and cannot do this. Government secrecy and censorship obstruct the flow of information from many countries and impede efforts to verify allegations. Statistical or other generalized comparisons can never measure the impact of human rights abuses on the victims, their families, and the societies of which they are part. Comparisons of governments' human rights practices can be manipulated and misused for political ends." (Amnesty International Report 1987: 2)

Wissenschaftler wie Robert J. Goldstein (1986) stehen der Messung von Menschenrechtsverletzungen skeptisch, aber nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. Andere wie Michael Freeman von der University of Essex betonen, daß nur die qualitative und kontextuelle Betrachtung diesem Thema gerecht werden könne (IPSA-Konferenz zum Thema „Gross Human Rights Violations: Prevention, Intervention, Punishment" im August 1996 in Essex; Diskussionsbeitrag).

Hier soll nicht der Wert qualitativer Analysen gegenüber quantitativen Analysen über Menschenrechtsverletzungen und umgekehrt diskutiert werden. Eine prinzipielle Ablehnung quantitativer Methoden für die Analyse von Menschenrechtsverletzungen ist aus wissenschaftlicher Sicht jedoch zurückzuweisen, weil sich bestimmte Erkenntnisse wie Generalisierungen und das Aufzeigen von Trends nur durch quantitative Analysen gewinnen lassen. Auch sie können für den Schutz der Menschenrechte von großem Nutzen sein. Unterschiedliche Fragestellungen erfordern unterschiedliche Analyseverfahren, und häufig erweist sich die Kombination verschiedener Methoden als adäquat.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die quantitative Erfassung von Menschenrechtsverletzungen spezifische Reliabilitäts- und Validitätsprobleme aufwirft. Sie beginnen beim Zugang zu verläßlichen Daten. Staaten neigen dazu, die Menschenrechtslage auf ihrem Territorium eher zu beschönigen, wie Regierungsberichte an zuständige UN-Ausschüsse verdeutlichen. Regierungen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, versuchen, durch Leugnen und Verschweigen internationale und nationale Kritik zu vermeiden. Nicht selten wird internationalen Beobachtern der Zugang zu kritischen Regionen verweigert, und Menschenrechtsorganisationen werden in ihrer Arbeit behindert. Goldstein (1986: 617) geht sogar davon aus, daß reliable Daten über die Verletzung politischer Menschenrechte im umgekehrten Verhältnis zur Schwere und zum Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen stehen und Informationen zum selben Land von Quelle zu Quelle variieren. Letzteres muß nicht zutreffen, wie Vergleiche von Daten basierend auf unterschiedlichen Quellen belegen (z.B. Carleton/Stohl 1985; Poe/Tate 1994). Validitäts- und Reliabilitätsprobleme ergeben sich auch aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Interpretationen von Menschenrechtsverletzungen (z.B. bei Folter) (Goldstein 1986). Insofern berührt die Kontroverse über kulturelle Differenzen auch die Messung spezifischer Menschenrechte, wie sich bei der Diskussion über Meßinstrumente zeigen läßt.

Bei der Messung von Menschenrechtsverletzungen liegt in der Regel ordinales Meßniveau vor, weil nur eine relationale Darstellung im Sinne von schlechter oder besser sinnvoll erscheint. Eine Messung auf metrischem Meßniveau ist nicht angemessen, weil sich Menschenrechtsverletzungen in der Regel nicht auszählen lassen, da sie geleugnet oder verschleiert werden (z.B. Fein 1992b). Ein Problem globaler Messungen von Menschenrechtsverletzungen liegt darin, daß die Industrieländer meist an der Spitze der Rangordnung liegen, während Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländ-

dern in der Regel häufiger auftreten.[5] Für die Messung politischer Menschenrechte existieren unterschiedliche Skalen und Indizes. Im folgenden werden der sogenannte Humana Index, die Skalen von Freedom House sowie die Politische Terror-Skala dokumentiert. Diese Meßinstrumente kommen bei der Messung politischer Menschenrechte am häufigsten zum Einsatz.

3.1 Der Humana-Index

Der sogenannte Humana-Index des britischen Journalisten Charles Humana erschien in den Jahren 1983, 1986 und 1992 in den verschiedenen Ausgaben des „World Human Rights Guide".[6] Die letzte Messung bezog sich auf das Jahr 1991. Humana erfaßt 40 Menschenrechte auf einer vierstufigen ordinalen Skala durch die Codierung YES = 3, yes = 2, no = 1, NO = 0. Dabei bedeutet ‚YES' eine besonders gute Verwirklichung der untersuchten Menschenrechte, ‚yes' eine gute und entsprechend ‚no' eine schlechte und ‚NO' eine sehr schlechte Menschenrechtslage. Zusätzlich gewichtet Humana sieben Rechte, deren Verletzung er für schwerwiegend erachtet (z.B. Folter), mit dem Faktor drei.

Der Humana-Index ist unterschiedlicher Kritik ausgesetzt. So betonen Gupta/ Jongman/Schmid (1993) aufgrund von Diskriminanzanalysen die Willkür dieser Gewichtung. Des weiteren zeigt Michael Haas (1990), daß sich Rechte wie die körperliche Unversehrtheit durch den Schutz vor Folter, die Reisefreiheit und die freie Homosexualität nicht sinnvoll in einer Skala zusammenfassen lassen, weil sie zu unterschiedliche Dimensionen von Menschenrechten abbilden.[7] Dies verletze die Forderung nach der Eindimensionalität einer Skala. Zugunsten von Humana ist jedoch anzumerken, daß er seine Messungen für jedes der 40 Rechte einzeln dokumentiert, so daß als Alternative zum komplexen Humana-Index diese Einzelmessungen zur Verfügung stehen.

Der Humana-Index erscheint jedoch nicht nur aus methodischen Gründen problematisch. Vielmehr verbindet Humana Menschenrechte von unterschiedlichem Institutionalisierungsrad in seinem Index. So ist das Folterverbot nicht nur in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Zivilpakt und in einem besonderen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie dem Völkergewohnheitsrecht breit verankert. Eine ähnliche Kodifizierung fehlt für andere Rechte wie für das Recht, Verhütungsmittel zu verwenden, das der Fragenkatalog Humanas einschließt. Darüber hinaus zählt dieses Recht wie die Rechte zur Gleichheit der Geschlechter bei der

[5] Es wäre jedoch ein Fehlschluß, daraus zu folgern, daß die Menschenrechte in Industrieländern optimal geschützt würden. Die Menschenrechtslage in den meisten Industrieländern ist nur relativ besser verglichen mit vielen Entwicklungsländern. Auch zwischen den Industrieländern treten Unterschiede in der Menschenrechtslage hervor, die sich jedoch mit den existierenden globalen Meßinstrumenten nur unzureichend abbilden lassen. In jedem Staat dieser Erde werden die Menschenrechte verletzt.

[6] Charles Humana ist 1993 gestorben. Über neuere Ergebnisse amerikanischer Wissenschaftler, die die Messungen von Humana fortführen wollen, ist der Verfasserin nichts bekannt.

[7] In der Ausgabe des "World Human Rights Guide" von 1992 wurde die Frage nach dem Recht auf freie Homosexualität ersetzt durch die Frage nach der Achtung der Privatsphäre durch den Staat.

Heirat, in der Ehe und bei der Scheidung, ebenso wie die Religionsfreiheit zu jenen Menschenrechten, die in der Menschenrechtsdebatte besonders umstritten sind. Die Einbeziehung solcher Rechte in ein Instrument zur globalen Messung von Menschenrechtsverletzungen birgt die Gefahr in sich, daß gegen solche Messungen der Vorwurf der westlichen „bias" erhoben wird. Solche Überlegungen sollten sich auch in der Auswahl des Meßinstrumentes niederschlagen.[8]

3.2 Die Skalen von Freedom House[9]

Freedom House, eine Non-Profit Organisation mit Sitz in New York, fühlt sich der Verteidigung politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten sowie der Entwicklung demokratischer Verhältnisse nach dem Vorbild westlicher Demokratien verpflichtet. Mit der Orientierung auf die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten, die sogenannten klassischen Menschenrechte der ersten Generation, stellt Freedom House jene Rechte in den Vordergrund, die in der Debatte über die Menschenrechte als vermeintlich westliches Konzept besonders umstritten sind. Dies - aber auch ihre politische Ausrichtung - brachte der Organisation mehrfach den Vorwurf des Eurozentrismus ein (Bollen 1993; Scoble/Wiseberg 1981).

Die Skala für bürgerliche Freiheiten und die Skala für politische Rechte von Freedom House bringen das westliche Menschenrechtsverständnis der Organisation zum Ausdruck. Die Vercodung der Menschenrechtslage auf beiden Skalen basiert auf zwei voneinander unabhängigen Fragebögen. Die Prüfliste für politische Rechte umfaßt acht Merkmale, die freie und geheime Wahlen fokussieren. Auch das Recht auf Selbstbestimmung als Freiheit von ausländischer Herrschaft und von totalitären Regimen sowie Autonomierechte für Minderheiten werden angesprochen. Zwei Zusatzfragen sollen die Kontexte traditioneller Monarchien und die Herrschaft unter multiethnischen Bedingungen erfassen. Die 13 Merkmale der Prüfliste für bürgerliche Freiheiten thematisieren die klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte, die Presse-, die Rede-, die Versammlungs- und die Organisationsfreiheit sowie die Religionsfreiheit und schließlich verschiedene Rechte, die die Privatsphäre berühren wie die Reisefreiheit. Diese Rechte stehen im Vordergrund, wenn Regierungen des Südens das Menschenrechtskonzept angreifen, da sie aus der bürgerlichen Tradition der Menschenrechte herrühren und der Individualismus der Menschenrechte in ihnen besonders deutlich hervortritt.[10] Weitere Fragen, die in die Skala für bürgerliche Freiheiten eingehen, beziehen sich auf die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, die Chancengleichheit und das Ausmaß der Korruption in einem

[8] Der Human Freedom Index, den UNDP ein einziges Mal 1991 nach Ländern aufgeschlüsselt im Human Development Report veröffentlichte, basierte auf Daten von Charles Humana. UNDP stellte die Veröffentlichung dieses Index nicht nur wegen methodischer Probleme, sondern auch wegen politischer Widerstände vor allem von Regierungen des Südens ein. Sie wiesen diese Messung als westlich geprägt und als Einmischung in innere Angelegenheiten zurück (Barsh 1993).

[9] Freedom House führt seine Messungen seit 1973 jährlich durch und veröffentlicht sie seit 1978 im Jahrbuch ‚Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties'.

[10] Die Fragen zu beiden Skalen sind im Anhang 1 abgedruckt.

Land. Die Skala für bürgerliche Freiheiten erfaßt somit sehr unterschiedliche Dimensionen von Menschenrechten und ist daher nicht nur wegen ihrer westlichen „bias", sondern auch aus methodischer Sicht kritikwürdig.

Alle Staaten (und abhängige Gebiete; related territories) werden anhand dieser Prüflisten bewertet und erhalten für jedes Merkmal einen Wert zwischen 0 und 4. Die Spannweite von 0 bis 4 soll eine differenzierte Erfassung der jeweiligen Sachverhalte ermöglichen. Die höchste Punktzahl für politische Rechte liegt bei 32, die für bürgerliche Freiheiten bei 52 Punkten. Ein hoher Wert bringt eine gute Verwirklichung der erfaßten Menschenrechte zum Ausdruck. Umgekehrt steht eine niedrige Punktzahl für eine schlechte Menschenrechtslage. In einem zweiten Schritt wird jedes Land auf den jeweils siebenstufigen ordinalen Skalen für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten entsprechend dem durch die Merkmale erreichten Gesamtwert eingestuft. Die Länder in Stufe 1 gelten als frei, jene in Stufe 7 sind nach den Kriterien von Freedom House als nicht frei einzustufen. Freedom House (1996) veröffentlichte im Jahresbericht für 1995 Zuordnungsregeln für die Übertragung der Rohdaten in die beiden Skalen (vgl. Tabelle 1).
Bei der Einstufung der Staaten in diese beiden Skalen kann es zu willkürlichen Korrekturen durch Mitarbeiter von Freedom House kommen. Durch dieses methodisch nicht vertretbare Vorgehen und die fehlende Veröffentlichung der Rohwerte für die einzelnen Länder sind diese Messungen insgesamt nicht reproduzierbar, was mehrfach zu Kritik an Freedom House führte (z.B. McCamant 1981, Goldstein 1986).

Schließlich führt Freedom House in einem letzten Schritt die beiden Skalen zu einem dreistufigen, additiven gewichteten Freiheitsindex zusammen. Der Index hat die Ausprägungen ‚frei' (1 bis 2,5), ‚teilweise frei' (3 bis 5,5) und ‚nicht frei' (5,5 bis 7). Beim kritischen Wert 5,5 gilt der kombinierte Rohwert als Differenzierungskriterium, der sich auf Basis der Fragebögen für ein Land oder ein abhängiges Gebiet ergibt (Freedom House 1996: 534). Dieser sogenannte Freiheitsindex ist sehr grob, er sollte deshalb in empirischen Analysen zugunsten der beiden Einzelskalen vernachlässigt werden. Darüber hinaus ist der beschränkte Aussagewert der Skalen von Freedom House zu beachten. Die Skalen messen nicht die Verwirklichung der politischen Menschenrechte insgesamt, son-

Tabelle 1: Zuordnungsregeln von Freedom House

Skala	**Political Rights**	**Civil Liberties**
Kategorie	Punktzahl	Punktzahl
1	28-32	45-52
2	23-27	38-44
3	19-22	30-37
4	14-18	23-29
5	10-13	15-22
6	5-9	8-14
7	0-4	0-7

Quelle: Freedom House (1996): Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1995-1996, New York: 534.

dern das Ausmaß demokratischer Verhältnisse und die Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten. In dieser Weise kommen die beiden Skalen in den folgenden empirischen Analysen zum Einsatz.

3.3 Die Politische Terror-Skala (PTS)

Die bisher beschriebenen Meßinstrumente sind unterschiedlichen methodischen und theoretischen Kritiken ausgesetzt. Eine Alternative bietet die Politische Terror-Skala (PTS).[11] Die Skala legt den Schwerpunkt auf schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen (GVHR), d.h. jenen staatlichen Terror, der die Integrität der Persönlichkeit verletzt. Die PTS erfaßt auf ordinalem Meßniveau das Ausmaß von Folter, politischen Morden, Verschwindenlassen und von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit.

Die durch die PTS abgebildeten schweren Menschenrechtsverletzungen werden zumindest auf der rhetorischen Ebene von allen Staaten abgelehnt. Die Rechte, die die Integrität der einzelnen Person unmittelbar berühren, sind zum unverzichtbaren harten Kern der Menschenrechte zu zählen. Ihre Einhaltung ist durch das Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten im Prinzip bindend.

Die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien ist weitaus umstrittener, da bestimmte Rechtssysteme, wie die Shari'a in einigen islamischen Staaten, mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Trotz solcher Unterschiede gelten grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien wie der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und der Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren als international unverzichtbar. Die PTS fokussiert somit jene politischen Menschenrechte, die international nicht zur Debatte stehen und einen hohen

Tabelle 2: Die ‚Politische Terror-Skala' (PTS)

Stufe	Beschreibung der Stufe
Stufe 1	**Gute Menschenrechtslage:** In Ländern mit sicherer rechtsstaatlicher Ordnung gibt es keine politischen Gefangenen. Folter und politische Morde sind äußerst selten.
Stufe 2	**Relativ gute Menschenrechtslage:** Inhaftierung wegen gewaltloser Opposition kommt in begrenztem Umfang vor. Folter ist die Ausnahme, politische Morde sind selten.
Stufe 3	**Schlechte Menschenrechtslage:** Politische Haft ist bzw. war in jüngster Zeit gängige Praxis. Hinrichtungen und politische Morde können häufig vorkommen, ebenso unbegrenzte Haft wegen politischer Ansichten.
Stufe 4	**Sehr schlechte Menschenrechtslage:** Die Praxis von Stufe 3 hat sich zahlenmäßig ausgeweitet. Mord, ‚Verschwindenlassen' und Folter sind an der Tagesordnung. Der Terror richtet sich vornehmlich gegen Menschen, die aufgrund ihrer politischen oder weltanschaulichen Auffassungen verfolgt werden.
Stufe 5	**Katastrophale Menschenrechtslage:** Der Terror der Stufe 4 richtet sich auf die gesamte Bevölkerung. Die politischen Führer wenden auch brutalste Mittel zur Verwirklichung ihrer persönlichen und ideologischen Ziele an.

[11] Die PTS wurde erstmals von Raymond Gastil im Jahresbericht 1980 von Freedom House vorgestellt und von den amerikanischen Wissenschaftlern David Carleton und Michael Stohl übernommen, um die Menschenrechtspolitik von Jimmy Carter im Hinblick auf ihre Konsistenz bezüglich der Vergabe von Entwicklungs- und Militärhilfe zu überprüfen (Carleton/Stohl 1985: 212). Deshalb ist die PTS in der Bundesrepublik Deutschland zunächst auch als Carleton-Stohl-Skala bekannt geworden.

Institutionalisierungsgrad aufweisen. Insofern stellt die PTS unter den hier vorgestellten Instrumenten zur Messung politischer Menschenrechte jenes dar, das gegen den Vorwurf des Eurozentrismus am ehesten gewappnet ist.

Die fünf Stufen der PTS erfassen immer die gleichen Menschenrechtsverletzungen (vgl. Tabelle 2). Die ordinale Abstufung der Skala kommt im unterschiedlichen Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck, indem immer größere Teile der Bevölkerung von ihnen betroffen sind. Die Skala wurde in den mehr als zehn Jahren ihres Einsatzes nicht weiterentwickelt, sondern in ihrer ursprünglichen Form beibehalten.[12]

3.3.1 Datengrundlage der PTS

Datengrundlage für die Vercodung von Menschenrechtsverletzungen mit Hilfe der PTS können zunächst alle möglichen Dokumente über Menschenrechtsverletzungen sein. In der Regel handelt es sich aber um die Jahresberichte von Amnesty International oder die Country Reports des U.S. State Department.

Die Jahresberichte von Amnesty International orientieren sich in ihrer Dokumentation der internationalen Menschenrechtslage am Mandat der Organisation und informieren dadurch nicht umfassend über die Menschenrechtslage eines Staates. Darüber hinaus legen sie einen Schwerpunkt auf die Beschreibung von Einzelschicksalen und informieren nicht über alle Staaten der Erde. Sie gelten als zuverlässige Informationsquelle.

Letzteres trifft auch auf die Country Reports on Human Rights Practices zu. Diese Länderberichte des amerikanischen Außenministeriums erscheinen seit 1977 jährlich. Nachdem diese Berichte vor allem unter der Reagan-Administration als tendenziös umstritten waren, werden sie heute als weitgehend valide Datengrundlage für die Beurteilung der internationalen Menschenrechtssituation geschätzt (z.B. de Neufville 1986) und finden auch bei Menschenrechtsorganisationen breite Anerkennung (z.B. Lawyers Committee for Human Rights 1996).

Die Veröffentlichung dieser Berichte ist gesetzlich geregelt. Sie basiert auf Zusätzen zum Foreign Assistance Act, nämlich dem sogenannten Harkin Amendment (116d) von 1975 und dem Amendment (502B (b)) von 1976 sowie auf einer Gesetzesänderung (505 (c)) des Trade Act von 1974. Darin wird die Vergabe amerikanischer Militär- und Entwicklungshilfe mit der Einhaltung grundlegender Menschenrechte in den Empfängerländern verknüpft. Als Entscheidungshilfe sind dem Kongreß zum Beginn eines Jahres Länderberichte über die Menschenrechtslage in jenen Staaten vorzulegen, die von den USA Wirtschafts- oder Militärhilfe erhalten bzw. Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Heute enthalten die „Country Reports" Länderberichte über alle Staaten der Erde mit Ausnahme der USA.[13]

[12] Für die Vercodung der Menschenrechtssituation mit Hilfe der PTS hat Mark Gibney, USA, Vercoderregeln entwickelt. Neben anderen Maßnahmen stellen sie den Versuch dar, die Vercoderreliabilität zu erhöhen (Gibney/Dalton 1996; Hamm 1996).

[13] Für die Beurteilung der USA muß auf andere Informationen, z.B. von Amnesty International, zurückgegriffen werden.

Der Entwurf eines Länderberichts wird in der Regel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der U.S.-Botschaften im jeweiligen Land erstellt. Sie folgen dabei einem vorgegebenen Standardformat, das sich vor allem in bezug auf die Dokumentation schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen über die Jahre hinweg kaum verändert hat. „Section 1" der Country Reports on Human Rights Practices des U.S. Department of State handelt diese Menschenrechtsverletzungen unter folgenden Stichpunkten ab:

Section 1: Respect for the Integrity of the Person, Including Freedom From:

a) Political and Other Extrajudical Killing
b) Disappearance
c) Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment
d) Arbitrary Arrest, Detention, or Exile
e) Denial of Fair Public Trial
f) Arbitrary Interference with Privacy, Family, Home, or Correspondence

Quelle: U.S. Department of State (1996) Country Reports on Human Rights Practices for 1995, Washington D.C.

Für die Einstufung der einzelnen Staaten in die fünf Ränge der PTS dient die beschriebene „Section 1" zusammen mit der Einleitung der einzelnen Länderberichte als Informationsgrundlage.[14]

Auch wenn die in „Section 1" dokumentierten Menschenrechtsverletzungen nicht Gegenstand der Menschenrechtsdebatte sind, so werden die „Country Reports" von Regierungen des Südens häufig als Einmischung der USA in innere Angelegenheiten zurückgewiesen.

II. Normative Grundlagen der Menschenrechte

Gegensätzliche Auffassungen über die Menschenrechte beeinflussen die Messung von Menschenrechtsverletzungen und beeinträchtigen die Dokumentation dieser Verletzungen. Im folgenden wird der Frage nachgegangen, ob unterschiedliche Auffassungen über die Menschenrechte auch Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation haben. Dem dient die Diskussion der normativen Grundlagen und der universalen Geltung der Menschenrechte. Dazu werden verschiedene Aspekte der seit 1945 stattfindenden Debatte über die Menschenrechte beleuchtet.

1. Die Debatte über die Menschenrechte

Die Debatte über die Menschenrechte und über die Universalität der Menschenrechte findet auf unterschiedlichen Ebenen und Foren sowie mit unterschiedlichen Zielen statt. Sie ist in ihrer vollen Bandbreite nicht Thema dieser Arbeit. Zwei wesentliche Aspekte, nämlich die Kontroverse über die Höherrangigkeit bestimmter Rechte und die Infragestellung der Geltung der Menschenrechte aufgrund kulturspezifischer Unterschiede, können den

[14] Die den folgenden empirischen Analysen zugrunde liegenden PTS-Daten für 1991 bis 1993 und für 1995 stammen von PIOOM, einem Menschenrechtsinstitut an der Universität Leiden, Niederlande. Die Daten für die Menschenrechtslage 1994 erstellten Studierende an der Universität Duisburg unter Leitung der Verfasserin. PTS-Daten für 1990 und die Jahre davor liegen nicht für alle Staaten vor. Diese Daten wurden an der Purdue University, Indiana, USA, unter Leitung von Michael Stohl und Mark Gibney generiert.

Nord-Süd-Konflikt in der Menschenrechtsdebatte verdeutlichen.

1.1 Die Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte

Die Herausbildung des heutigen Menschenrechtskonzepts ist eng verbunden mit der Gründung der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg und ihrem programmatischen Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte und des internationalen Friedens in der UN-Charta. Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung und verschiedene völkerrechtliche Menschenrechtsverträge, vor allem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), förderten die Entwicklung und Ausformulierung eines umfassenden Konzepts der Menschenrechte, das universale Gültigkeit beansprucht.

Formal wagt es heute keine Regierung dieser Erde, die Universalität der Menschenrechte in Frage zu stellen und damit die ihnen zugrunde liegenden Wertvorstellungen offen anzuzweifeln. Dies kann als Hinweis dafür dienen, daß die Idee der Menschenrechte - zumindest in einem gewissen Maße - weltweit verankert ist. Dennoch bestanden innerhalb der Vereinten Nationen von Anfang an unterschiedliche Auffassungen über das Menschenrechtskonzept.

1947 beauftragte die UN-Menschenrechtskommission einen Ausschuß unter Vorsitz von Eleanor Roosevelt mit der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Außer ihr waren zunächst nur P.C. Chang als Repräsentant Chinas und Charles Malik aus dem Libanon Mitglieder dieses Ausschusses. Nach Protesten der Sowjetunion wurde er schließlich um weitere fünf Mitglieder aus Australien, Chile, Frankreich, der Sowjetunion und Großbritannien erweitert (Renteln 1990: 28). Die Ausarbeitung des Entwurfs der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lag wesentlich in der Verantwortung des damaligen Direktors der Abteilung für Menschenrechte, John Humphrey aus Kanada, der es sich als sein Verdienst anrechnet, daß wirtschaftliche und soziale Rechte überhaupt in die Erklärung aufgenommen wurden (Renteln ebd.). Nach Auffassung verschiedener Autoren (nach Renteln 1990: 30) stimmten die westlichen Mitglieder des Ausschusses jedoch nur deshalb der Aufnahme dieser Rechte in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu, weil dieses Dokument keine Rechtskraft als völkerrechtlicher Vertrag erlangen konnte.

Zwar geht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte implizit von der Gleichrangigkeit der verschiedenen Menschenrechte aus; dennoch weist das rein quantitative Übergewicht der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten gegenüber den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf die Dominanz westlicher Vorstellungen in der Konzeption dieser Erklärung hin:

> Art. 3-21, d.h. 19 Artikel behandeln die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten;
> Art. 22-27, d.h. sechs Artikel befassen sich mit den kulturellen, ökonomischen und sozialen Rechten;

Art. 28 betont die Bedeutung der internationalen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung aller Menschenrechte; indirekt ist hier eine Begründung für das Recht auf Entwicklung angelegt;
Art. 29 beschreibt das Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten.

Wertekonflikte über das Menschenrechtskonzept traten bereits bei der Ausarbeitung des Entwurfs und schließlich bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hervor. So wandten sich arabische Staaten gegen die Aufnahme der Religionsfreiheit in den Menschenrechtskatalog, und die Sowjetunion protestierte gegen die breite Berücksichtigung bürgerlicher Freiheiten. Sie konnten sich mit ihren Auffassungen jedoch nicht durchsetzen. Der Konflikt über die Gewichtung der verschiedenen Menschenrechte hält bis heute an. Die Hauptkontrahenten in dieser Frage waren zunächst die sozialistischen Länder und der Westen unter Führung der USA (Evans 1996). Rasch wurden die Menschenrechte im Zuge der Verschärfung des Kalten Krieges in den 50er Jahren zum Spielball der ideologisch-politischen Auseinandersetzung zwischen den verfeindeten Systemen. Als Ausdruck des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts ist die Aufteilung der Menschenrechte in zwei völkerrechtliche Verträge, nämlich den Zivilpakt und den Sozialpakt, zu werten (Sieghart 1988).

Seit den 60er Jahren griffen die aus früheren Kolonien hervorgegangenen neugegründeten Staaten der Dritten Welt in die Debatte über die Menschenrechte ein. Sie forderten ein Recht auf Entwicklung, das sich als Synthese der bestehenden Menschenrechte beschreiben läßt (Riedel 1989). Dieses Menschenrecht ist bis heute äußerst umstritten (Nuscheler 1996). Es stellt dennoch eine wichtige Grundlage für den Dialog zwischen Norden und Süden über die Menschenrechte dar, wie die Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993 und eine Resolution der Menschenrechtskommission 1996 auf ihrer 52. Sitzung belegen (E/CN.4/1996/L.23/Rev.1). Ähnlich wie die sozialistischen Länder beton(t)en die Länder der Dritten Welt die Bedeutung der sozialen und ökonomischen Rechte als Voraussetzung für die Gewährung politischer Rechte. Diametral entgegengesetzt zu dieser Auffassung poch(t)en vor allem die USA - ganz im Sinne der liberalen Tradition des Landes - auf die Anerkennung bürgerlicher Freiheiten als Vorbedingung für Entwicklung.

Um zwischen diesen konträren Positionen im Menschenrechtsverständnis zu vermitteln, unterbreitete der damalige Leiter der UNESCO-Abteilung für Menschenrechte und Frieden, Karel Vasak, in den 70er Jahren den Vorschlag, zwischen drei Generationen von Menschenrechten zu differenzieren, die nach seiner Auffassung gleichberechtigt nebeneinander bestehen sollten (Barthel 1991: 44). Während sich der Begriff der drei Generationen als Einteilung der Menschenrechte durchgesetzt hat, ist die Vermittlung zwischen den Positionen nicht wirklich gelungen. Auch das Bekenntnis, das 171 Staaten 1993 auf der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz zur Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte abgaben, führte nicht zu einem Ende dieser Kontroverse. Eine breitere rechtliche Verankerung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte steht weiter aus.[15]

[15] Die Forderung nach Einrichtung eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt, die vor allem

1.2 Die Betonung kultureller Unterschiede im Menschenrechtsverständnis

Unterschiedliche Auffassungen über das Menschenrechtskonzept kommen nicht nur in der Diskussion über die Gewichtung der Menschenrechte zum Ausdruck. Die universale Geltung der Menschenrechte wird aufgrund ihrer Genese in Europa und den Einflüssen der Antike, des Christentums und der Aufklärung auf die Menschenrechtsidee in Frage gestellt. Auch die Kritik an konkreten Einzelrechten, der Religionsfreiheit, den Rechten von Frauen und am Antidiskriminierungsgebot gegenüber Minderheiten, basiert auf der Betonung kultureller und historischer Unterschiede. Unter Verweis auf kulturelle Differenzen stehen darüber hinaus konstitutive Elemente des Menschenrechtskonzepts zur Debatte. So lehnen Vertreter islamischer Regierungen die Trennung von Staat und Religion, die eine Voraussetzung für die Herausbildung rechtsstaatlicher Prinzipien und einer unabhängigen Justiz darstellt, als unvereinbar mit dem Islam ab. Die Betonung des Individuums als Träger der Menschenrechte und die Vernachlässigung der Pflichten im Menschenrechtskonzept werden als Ausdruck westlicher Individualisierung und unvereinbar mit der Gemeinschaftsorientierung nichtwestlicher Kulturen zurückgewiesen.

Unterschiedliche Vorstellungen über die Stellung des Individuums und vor allem der Frau in der Gesellschaft basieren jedoch nicht nur auf kulturellen Differenzen, sondern sie lassen sich auch als Ausdruck des Gegensatzes traditionaler und moderner Gesellschaften bewerten, wie dies Dieter Senghaas (1995) betont. Erst ein umfassender sozioökonomischer Wandel und die Herausbildung moderner Staaten in Europa und den USA ermöglichten eine stärkere Verankerung grundlegender Rechte (Donnelly 1993a). Dies geschah immer gegen den Widerstand der Herrschenden (Riedel 1989). Erwähnt seien hier nur die Kämpfe der Arbeiter um bessere Arbeitsbedingungen und Arbeiterrechte im letzten und in diesem Jahrhundert (z.B. Goldstein 1986: 614) oder der Kampf der Frauenbewegung für das Frauenwahlrecht, das in Deutschland 1918, den USA 1920, und in Frankreich erst 1945 durchgesetzt werden konnte.

Gerade wegen der Betonung individueller Rechte und der Trennung von Staat und Religion waren die Menschenrechte auch in Europa umstritten. So wandten sich Vertreter der katholischen Kirche bis weit ins 20. Jahrhundert gegen die individuellen Freiheitsrechte und beschworen die Gefahr der Zersetzung gesellschaftlicher Autorität und schrankenloser Individualisierung (Bielefeldt 1994: 40).[16]

Senghaas (1995) ist zuzustimmen, daß der sozioökonomische Wandel, der unter anderem einhergeht mit einer Ausdifferenzierung der Arbeit und einer Ausdehnung der Bildungsmöglichkeiten für die Menschen, zu einem Aufbrechen traditionaler Gemeinschaften und einer stärkeren Be-

Menschenrechtsorganisationen auf der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993 und erneut anläßlich des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen vortrugen, findet jedoch zunehmend Beachtung. So legte die Menschenrechtskommission 1997 auf ihrer 53. Sitzung einen Entwurf zu einem solchen Fakultativprotokoll zur Diskussion vor (Dokument E/CN.4/1997/105).

[16] Die strikte Ablehnung des Rechts auf Abtreibung durch den Papst zeigt, daß bestimmte Rechte - wie das Selbstbestimmungsrecht der Frauen - von der katholischen Kirche auch weiterhin abgelehnt werden.

tonung des Individuums führt und führen wird. Dies kommt sowohl in verstärkten Forderungen nach der Gewährung individueller Rechte als auch in der Arbeit lokaler, nationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen in vielen Ländern des Südens zum Ausdruck. Ob es jedoch durch den Modernisierungsprozeß auch zu einer umfassenden Angleichung der Werte und Normen kommen und sich die Debatte über die Menschenrechte somit gewissermaßen von selbst erledigen wird, erscheint fraglich. Die Rückbesinnung auf traditionale Wertvorstellungen auch als Folge enttäuschter Modernisierungshoffnungen, die fundamentalistische Bewegungen in vielen Ländern für sich nutzen und weiter verstärken, ist eher als Ausdruck für die Stabilität unterschiedlicher Werte und Normen zu werten. Sinnvoll erscheint deshalb das Bemühen um die Akzeptanz unterschiedlicher Wertvorstellungen. Diskussionen über Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturen, die überwiegend von gegenseitigem Respekt und Verständnis geprägt sind, zeigen, daß unterschiedliche Wertvorstellungen einem Konsens über die Menschenrechte nicht im Wege stehen müssen.

Ein Zeichen, daß Einwände des Südens ernstgenommen werden, setzt auch eine Initiative des InterAction Councils. Dieses Gremium aus ehemaligen Staats- und Regierungschefs greift die Kritik an der einseitigen Betonung der Rechte gegenüber den Pflichten auf, die historisch eng mit der Herausbildung des Bürgertums und den Ideen des politischen Liberalismus verknüpft ist. Mit der Veröffentlichung des Entwurfs einer Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten im September 1997 verbindet das Gremium die Hoffnung, daß dieser Entwurf weltweit breit diskutiert wird. Ziel ist es, dieses Dokument als Ergänzung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen zu verabschieden (DIE ZEIT, 31.10.1997), was vor allem bei Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International umstritten ist.[17]

1.2.1 Die Diskussion über asiatische und westliche Werte

Eine Variante der Debatte über kulturelle Unterschiede stellt die Kontroverse über asiatische und westliche Werte dar. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts erlangte diese Wertediskussion den Rang der zentralen ideologischen Debatte auf der internationalen Ebene, die vor allem die gegenseitige Abgrenzung betont.

Auf der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien agierten die Vertreter einiger (süd)ostasiatischer Regierungen, vor allem aus Singapore, Malaysia und China, als Sprecher des Südens in der Menschenrechtsdebatte. Diese (süd)ostasiatischen Regierungen, aber auch Wissenschaftler aus der Region wie Chandra Muzaffar (1993) lehnen das geltende Menschenrechtskonzept aufgrund unterschiedlicher Anthropologien als inadäquat für Asien und den Süden insgesamt ab. Dabei verweisen sie auf den historischen Ursprung der Menschenrechte in Europa, auf ihre ideen-

[17] Die Wechselwirkung von Rechten und Pflichten betonen nicht nur Vertreter des Südens. Auch die Commission on Global Governance (1995) hat sich programmatisch über die Bedeutung der Pflichten für ein friedliches Zusammenleben der Völker geäußert. Wissenschaftler von PIOOM (Newsletter, vol. 4, 1/1992 und vol. 5, 1/1993) und Galtung (1994) treten ebenfalls für die stärkere Beachtung der Pflichten im Menschenrechtskonzept ein.

geschichtlichen Wurzeln im Christentum und in der europäischen Aufklärung. Sie bezweifeln, ob die Menschenrechte als westliches Konzept überhaupt universale Geltung beanspruchen können. Doch Einwände gegen die universale Gültigkeit der Menschenrechte allein aufgrund ihrer Herkunft sind unhaltbar. Die historische Genese für sich genommen sagt nichts aus über die normative Gültigkeit und Akzeptanz eines Konzepts.

Die Kritiker der Menschenrechte schlagen ein Gegenkonzept mit universalem Geltungsanspruch vor: In Abgrenzung und als Alternative zum Individualismus der Menschenrechte rücken sogenannte „asiatische Werte" anstelle des Individuums die Gemeinschaft ins Zentrum des gesellschaftlichen Lebens. Am Westen werden die Individualisierung und der Zerfall sozialer Institutionen kritisiert. Dieser solle sich an den asiatischen Werten orientieren, um den zerstörerischen Tendenzen in den eigenen Gesellschaften entgegenzuwirken. Menschenrechtsorganisationen sowie einzelne Politikerinnen und Politiker, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Intellektuelle und Regimegegnerinnen und -gegner in Asien, aber auch anderer Regionen des Südens lehnen die einseitige Betonung der Gemeinschaft durch die Verfechter asiatischer Werte mit dem Argument ab, daß dadurch die Rechte und Interessen der Individuen in der Gemeinschaft unberücksichtigt blieben (z.B. in Nuscheler 1997). Darüber hinaus würde diese Auffassung die Rolle des Staates unkritisch betonen sowie eine autoritäre und paternalistische staatliche Politik stärken. Sie verweisen auf demokratische Strömungen auch in der Geschichte Asiens (Sen 1997). Nichtregierungsorganisationen des Südens befürchten, daß mit der Diskussion über kulturelle Vielfalt die Menschenrechte insgesamt in Frage gestellt werden sollen und diese Wertediskussion als Vorwand dient, um Menschenrechte zu verweigern.

1.2.2 Der Schutz der Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturen

Ähnlich wie die Diskussion über asiatische Werte die Abgrenzung und Abschottung gegenüber dem Westen betont, so stellt die These des amerikanischen Politikwissenschaftlers Samuel P. Huntington vom „Kampf der Kulturen" (1993; 1996a) den Versuch dar, westliche Werte zu schützen. Huntington warnt den Westen vor einer „Entwestlichung" im Innern durch anhaltende Immigration und beschwört in diesem Zusammenhang die Gefahren einer multikulturellen Gesellschaft. International sieht der Realist Huntington eine Bedrohung des Westens und westlicher Werte (vor allem) durch eine islamisch-konfuzianische Koalition. Um seine These von der Bedrohung des Westens durch nicht-westliche Kulturen zu erhärten, formuliert Huntington in seinem Buch „The Clash of Civilizations ..." (1996a) eine einseitige Einschätzung der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien. Er stuft die Ergebnisse der Konferenz als Niederlage des Westens ein, weil bürgerliche Freiheiten wie die Rede-, die Presse-, die Versammlungs- und die Religionsfreiheit bei den Diskussionen in Wien nicht im Vordergrund standen.

Huntington vertritt die These, daß der Westen und der Nicht-Westen über fundamental unterschiedliche Wertesysteme verfügen und eine Annäherung letztlich

unmöglich sei. Diese Auffassung soll hier stellvertretend für die Betonung kultureller Unterschiede in ihrer möglichen Wirkung auf den Schutz der Menschenrechte überprüft werden. Dazu werden die ‚Zivilisationen in den 90er Jahren' entsprechend der Weltkarte von Huntington (1996a: 26f) operationalisiert. Er ordnet die Staaten (mit Ausnahme der kleinen Inselstaaten im Pazifik) neun großen Zivilisationen zu und kennzeichnet sie als ‚Westlich', ‚Lateinamerikanisch', ‚Afrikanisch', ‚Islamisch', ‚Sinisch', ‚Hinduistisch', ‚Orthodox', ‚Buddhistisch' und ‚Japanisch'. Acht Staaten charakterisiert er als Mischzivilisationen, die sich aus zwei der neun Hauptkategorien zusammensetzen.[18]

abendländisch steht, verwendet er ansonsten Region und Religion als Unterscheidungsmerkmale. Diese kritikwürdige Vermengung der Definitionskriterien steht hier aber nicht zur Diskussion. Statt dessen wird Huntingtons Einteilung als eine Nominaldefinition „akzeptiert".

Huntingtons These der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Westen und den übrigen Zivilisationen läßt sich in bezug auf den Schutz der Menschenrechte in Regressionsanalysen testen. Dazu wurde die hier vorgestellte Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' zu n-1 Dummy-Variablen codiert (vgl. Tabelle 3).[19]

Tabelle 3: Variable 'Huntingtons Zivilisationen':

	Verteilung der Staaten absolut	Verteilung der Staaten %
Westlich	34	20,3
Lateinamerikanisch	31	18,0
Afrikanisch	29	16,9
Islamisch	42	24,4
Sinisch	3	1,7
Hinduistisch	1	0,6
Orthodox	13	7,6
Buddhistisch	6	3,5
Japanisch	1	0,6
Westlich-Islamisch	1	0,6
Afrikanisch-Islamisch	5	2,9
Afrikanisch-Hinduistisch	2	1,2
Sinisch-Buddhistisch	1	0,6
Hinduistisch-Islamisch	1	0,6
Hinduistisch-Buddhistisch	1	0,6
Fehlende Werte	23	Missing
Total	194	100

Auffallend ist, daß Huntington bei seiner Bestimmung der Zivilisationen die Definitionsebene wechselt. Während ‚Westlich' für modern und christlich-

[18] Die Einordnung der Staaten in 'Huntingtons Zivilisationen' ist im Anhang 3 dokumentiert.

[19] Die Codierung von nominalen Variablen zu n-1 Dummy-Variablen erlaubt es, die Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' als numerische zu verstehen und als unabhängige Variable in Regressionsanalysen einzusetzen. Dazu ist es ausreichend, n-1 Kategorien der Ausgangsvariable binär (1/0) zu vercoden, weil die Informationen der letzten Kategorie vollständig in den übrigen Kategorien enthalten sind.

Ein methodisches Problem dieser Dummy-Konstruktion entsteht dadurch, daß einzelnen Kategorien der Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' nur ein Staat zugeordnet ist. Die entsprechenden Dummies weisen in der Kategorie 1 somit keine Varianz auf, und die auf diese Dummies bezogenen Ergebnisse lassen sich nicht sinnvoll interpretieren. Theoretisch erscheint eine Zusammenfassung oder auch Exklusion dieser Kategorien mit nur einem Fall jedoch nicht vertretbar, da es sich für die Menschenrechtsfrage um wichtige Staaten wie China und die Philippinen handelt.

Die verschiedenen Dummies korrelieren mit unterschiedlichen Vorzeichen und unterschiedlich stark mit der Variable PTS_{1995}. Der ‚Westen' korreliert erwartungsgemäß relativ stark negativ mit der PTS_{1995} ($r = -0{,}41$).[20] Positive, aber auf einem 0,05-Niveau nicht mehr signifikante ($s = 0{,}1$) Zusammenhänge mit der PTS_{1995} haben die Dummies für die Zivilisationen ‚Sinisch-Buddhistisch' (= China; $r = 0{,}13$), ‚Hinduistisch-Buddhistisch' ($r = 0{,}20$), ‚Afrikanisch' ($r = 0{,}20$), ‚Islamisch' ($r = 0{,}13$) und ‚Afrikanisch-Islamisch' ($r = 0{,}14$). Die positive Korrelation bedeutet, daß in diesen Zivilisationen die Menschenrechtslage (gemessen durch die PTS_{1995}) eher schlecht ist. Doch nur die letzten drei Dummy-Variablen, ‚Afrikanisch', ‚Islamisch' und ‚Afrikanisch-Islamisch', lassen sich sinnvoll interpretieren, weil nur diese Dummies aus mehr als einem Land bestehen. Mit allen Dummies als Prädiktoren lassen sich in einer Regressionsanalyse 22% bereinigtes R^2 ($F = 0{,}0000$) der Unterschiede in der Menschenrechtslage (gemessen durch die PTS_{1995}) erklären. Neben der Konstanten haben nur die Zivilisationen ‚Westlich' ($s = 0{,}02$) und ‚Japanisch' ($s = 0{,}04$) signifikante Regressionskoeffizienten.[21] Die Zivilisationen ‚Lateinamerikanisch' ($s = 0{,}10$) und ‚Afrikanisch-Hinduistisch' ($s = 0{,}06$) sind auf einem 0,05-Niveau nicht mehr signifikant. Alle Dummy-Variablen mit Ausnahme der Referenzkategorie ‚Hinduistisch-Islamisch', der Dummies für die Zivilisationen ‚Sinisch-Buddhistisch' (= China) und ‚Hinduistisch-Buddhistisch' (= Nepal) zeigen negative Effekte auf die PTS_{1995}. Das negative Vorzeichen der Regressionskoeffizienten entspricht einer tendenziellen Rückstufung auf der PTS und bedeutet somit eine Verbesserung beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen.[22] Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß in bezug auf den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen die Unterscheidung zwischen westlichen und nicht-westlichen Zivilisationen eher vernachlässigenswert ist.

Gegenüber 22% der Streuung bei Unterschieden in der Menschenrechtslage er-

[20] Auch andere 'Zivilisationen' Huntingtons korrelieren negativ (aber nicht signifikant) mit der PTS_{1995}.

[21] Da Japan als einziger Staat dem entsprechenden Dummy zugeordnet ist, läßt sich der Effekt dieser Dummy-Variable auf die Menschenrechtslage nicht sinnvoll interpretieren. Auch die folgenden Ergebnisse von Dummies mit nur einem Staat in Kategorie 1 werden nicht weiter erörtert. Aufgrund der fehlenden Varianz in dieser Kategorie läßt sich nicht entscheiden, ob entsprechende Effekte tatsächlich auf kulturspezifische Unterschiede zurückzuführen sind.

[22] Hier und in den folgenden empirischen Analysen ist bei der Interpretation der Vorzeichen der Koeffizienten zu berücksichtigen, daß Länder mit einer schlechten Menschenrechtslage auf der PTS und auf den Skalen von Freedom House hohe Werte erhalten.

klärt die Dummy-Konstruktion ‚Huntingtons Zivilisationen' 53% der Unterschiede der Staaten auf der Skala für politische Rechte und 58% der Streuung auf der Skala für bürgerliche Freiheiten (bereinigtes R^2). Dies weist auf eine vergleichsweise große Bedeutung kultureller Unterschiede für die Verwirklichung demokratischer Verhältnisse und bürgerlicher Freiheiten hin. Letztere sind jene klassischen Menschenrechte, die historisch eng mit der Auflösung des Feudalismus und der Entwicklung des Kapitalismus in Europa verknüpft sind. Diese liberalen Rechte mit der Betonung des Individuums stehen in der Debatte über die Menschenrechte häufig im Vordergrund. Eine kulturelle Kontextualisierung dieser Rechte ist jedoch vorstellbar, weil z.B. Partizipation und Versammlungsfreiheit unterschiedliche und ‚nicht-westliche' Formen annehmen können (Hamm 1995). Auch für Unterschiede beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen haben kulturspezifische Variationen einen signifikanten Effekt, der allerdings weniger prägnant ausfällt als für die beiden anderen Gruppen politischer Menschenrechte. Die durchgeführten Analysen können jedoch Huntingtons These vom „Westen gegen den Rest der Welt" nicht bestätigen. Vor allem beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zeigt sich - nach dem Vorzeichen der Effekte - keine spezifische, auf Werten basierende Gruppierung der Staaten.

1.2.3 Der Schutz der Menschenrechte in unterschiedlichen Regionen

Eine weitere Möglichkeit, kulturelle Unterschiede grob zu operationalisieren, bietet die regionalspezifische Betrachtung. Die verschiedenen Widerstände, die Regierungen des Südens gegen das gültige Menschenrechtskonzept äußern, spiegeln sich dabei nur zum Teil in existierenden regionalen Menschenrechtsverträgen wider. Bisher haben Afrika, Amerika und Europa regionale Systeme für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte entwickelt, die alle auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die beiden Pakte umfassend Bezug nehmen. Somit stellen diese Systeme das Menschenrechtskonzept nicht insgesamt in Frage.

Die kultur- und regionalspezifische Kontextualisierung der Menschenrechte tritt am stärksten in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker hervor. Diese sogenannte Banjul-Charta trat 1986 in Kraft. Die Betonung des Rechts auf Selbstbestimmung und der nationalen Souveränität in diesem Dokument bringt die für Afrika wesentlichen Erfahrungen von Kolonisierung, westlicher Großmachtpolitik und Neokolonialismus zum Ausdruck. Die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten stellen weitgehend eine Paraphrasierung universal anerkannter Menschenrechte mit einigen für die afrikanischen Staaten angepaßten Spezifizierungen dar (Kunig 1982: 152ff). Weiter betont die Banjul-Charta die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Individuen wie das Recht auf Arbeit, auf Bildung sowie den Schutz der Alten (Nowak/Tretter 1992: 27) und hebt in besonderer Weise die „Rechte der Völker" (Art. 19-24) hervor. Schließlich - und im Vergleich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausführlicher - werden die Pflichten des

Individuums gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat (Art. 27-29) benannt.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (der sogenannte Pakt von San José) formuliert zwar in Artikel 26 eine Verpflichtung der Staaten, geeignete Maßnahmen zur Realisierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte zu ergreifen. Ansonsten orientiert sie sich weitgehend an der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) und betont wie diese die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten.

Der konkrete Schutz der Menschenrechte ist durch diese drei regionalen Mechanismen unterschiedlich gut gesichert. Der Beitritt zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention ist mit einer obligatorischen Individualbeschwerde verknüpft. In Europa sind alle Mitglieder des Europarates der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten und haben die Möglichkeit der Individualbeschwerde zugelassen (van der Klauw 1993: 115). Die Kompetenzen der Interamerikanischen und besonders der Europäischen Menschenrechtskommission, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, gelten als sehr weitreichend (Bauer 1994; Nowak/Tretter 1992). Darüber hinaus verfügen beide Regionen über eigene Menschenrechtsgerichtshöfe, die auch Individualbeschwerden verhandeln. In Afrika hingegen ist die für die Banjul-Charta zuständige Afrikanische Menschenrechtskommission nur mit geringen Kompetenzen ausgestattet. Bei Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen kann sie nur auf eine gütliche Regelung hinwirken, Berichte erstellen und sich mit Empfehlungen an die Staats- und Regierungschefs wenden. Im Unterschied zu Europa und Amerika, aber auch zum UN-Menschenrechtsausschuß, der für die Einhaltung des Zivilpakts zuständig ist, ist sie nicht ermächtigt, Konventionsverletzungen festzustellen (Nowak/Tretter 1992: 27). Ein afrikanischer Menschenrechtsgerichtshof existiert bisher nicht.

Für Asien und für den Nahen Osten fehlen bisher regionale Mechanismen für den

Tabelle 4: Regionen - PTS 1995

Absolut Zeilen % Spalten %	West-/ Mitteleuropa	Osteuropa	Subsahara- Afrika	Asien / Pazifik	Nahost / Nordafrika	Amerika / Karibik	Zeilen Gesamt %
	1	2	3	4	5	6	
1	22	3	4	15	2	11	57
	38,6	5,3	7,0	26,3	3,5	19,3	30,3
	62,9	20,0	8,3	41,7	10,5	31,4	
2	10	8	19	9	5	14	65
	15,4	12,3	29,2	13,8	7,7	21,5	34,6
	28,6	53,3	39,6	25,0	26,3	40,0	
3	0	2	12	3	8	5	30
	0,0	6,7	40,0	10,0	26,7	16,7	16,0
	0,0	13,3	25,0	8,3	42,1	14,3	
4	0	2	9	6	2	5	24
	0,0	8,3	37,5	25,0	8,3	20,8	12,8
	0,0	13,3	18,8	16,7	10,5	14,3	
5	3	0	4	3	2	0*	12
	25,0	0,0	33,3	25,0	16,7	0,0	6,4
	8,6	0,0	8,3	8,3	10,5	0,0	
Spalten Gesamt %	35 18,9	15 8,3	48 25,5	37 19,1	19 10,1	35 18,6	188 100,0

* Kolumbien wurde von PIOOM 1995 erstmals in Rang 4 der PTS eingestuft.

Menschenrechtsschutz. Aus diesen Regionen liegen zwar verschiedene Erklärungen zu den Menschenrechten vor, die aber keine rechtliche Bindewirkung haben. Dazu zählen die „Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung", die der Islamrat für Europa 1981 vorlegte, und die „Asiatische Charta der Menschenrechte", die 1993 von Parlamentariern der ASEAN-Staaten verabschiedet wurde. Auch diese Erklärungen orientieren sich in starkem Maße an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Allerdings versucht die Islamische Menschenrechtserklärung eine Begründung der Menschenrechte durch den Koran. Die ASEAN-Erklärung enthält einige Andeutungen, die sich als tendenzielle Einschränkung der Menschenrechte zugunsten staatlicher Herrschaft interpretieren lassen (Hamm 1995; Möllers 1993).

Die Wirkung regionaler Menschenrechtssysteme läßt sich nicht unmittelbar aus der realen Menschenrechtslage in den unterschiedlichen Regionen ablesen. Staaten können aufgrund des sozioökonomischen Entwicklungsstandes und/oder krisenhafter politischer Situationen - den politischen Willen vorausgesetzt - nur unzureichend in der Lage sein, die Menschenrechte zu schützen. Auch läßt sich nicht überprüfen, ob die Menschenrechtslage ohne diese Systeme schlechter oder besser wäre. Dennoch kann die regionalspezifische Betrachtung Aufschluß über den Schutz der Menschenrechte in den unterschiedlichen Regionen geben und dadurch auch indirekt die Bedeutung regionaler Menschenrechtssysteme vor dem Hintergrund der realen Lage beleuchten. Tabelle 4 vermittelt einen Überblick über die Menschenrechtslage 1995 in den unterschiedlichen Regionen der Erde.[23]

1995 lagen 91,5% der Staaten in West- und Mitteleuropa in den Stufen 1 und 2 der PTS. Keine andere Region der Erde kann nach dieser Messung mit einem ähnlich hohen Schutz der Menschenrechte aufwarten. Gestaffelt nach diesem Anteil folgen Osteuropa mit 73,3%, Amerika/ Karibik mit 71,4%, Asien/Pazifik mit 66,7% sowie Subsahara-Afrika mit rund 48%. Das Schlußlicht bildet die Region Nahost/Nordafrika mit rund 35% der Staaten in den Stufen 1 und 2.[24]

Bezogen auf die Staaten, die 1995 in den Stufen 4 und 5 und somit für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, ergibt sich eine umgekehrte Rangordnung. Das Schlußlicht bildet die Region West- und Mitteleuropa ohne Staaten in Stufe 4 und 8,6% der Staaten in Stufe 5. Ihr folgt Osteuropa mit 13,3% der Staaten nur in Stufe 4, Amerika/Karibik mit 14,3% der Staaten ebenfalls nur in der Stufe 4 sowie die Regionen Nahost/ Nordafrika mit 21% und Asien/Pazifik mit 25% der Staaten in den beiden PTS-Stufen, die für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen stehen. Sowohl anteilsmäßig (rund 27%) als auch absolut (13) liegen die meisten Staaten mit schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Subsahara-Afrika. Dies deutet

[23] Die Einteilung der Staaten in verschiedene Regionen entspricht jener im Handbuch Globale Trends (1996), das die Stiftung Entwicklung und Frieden herausgibt.

[24] Die günstige Menschenrechtslage in Amerika/ Karibik und Asien/Pazifik ist in starkem Maße auf die relativ sichere Menschenrechtssituation in den kleinen Inselstaaten dieser Regionen zurückzuführen (Hamm 1996).

auf die geringe Wirkung der Banjul-Charta für den Schutz der Menschenrechte in Afrika hin, was auch Amnesty International 1996 anläßlich des 10-jährigen Inkrafttretens dieses Vertrages kritisiert (ai-Journal 12, 1996: 9).

1.2.4 Der Schutz politischer Menschenrechte in den Industrie- und Entwicklungsländern

Bisher sollte die kultur- und regionalspezifische Differenzierung der Länder die empirische Relevanz der Debatte über die Menschenrechte bezogen auf die tatsächliche Menschenrechtslage hinterfragen. Im folgenden wird der Gegensatz zwischen Norden und Süden durch die Unterscheidung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern operationalisiert, um zu überprüfen, wie sie sich hinsichtlich der Menschenrechtslage unterscheiden.[25] Die Ergebnisse lassen jedoch offen, ob für diese Unterschiede der Grad der Modernisierung oder kulturelle Differenzen ausschlaggebend sind. Tabelle 5 dokumentiert die Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in bezug auf die Verwirklichung der bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechte, wie Freedom House sie mißt.

Tabelle 5: Bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) - Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern 1995

	Bürgerliche Freiheiten 1995			Politische Rechte 1995		
Absolut Zeilen % Spalten %	Industrie- länder	Entwicklungs- länder	Zeilen Gesamt %	Industrie- Länder	Entwicklungs- länder	Zeilen Gesamt %
1	21 75,0 37,5	7 25,0 5,4	28 15,1	31 67,4 55,4	15 32,6 11,6	46 24,9
2	14 43,8 25,0	18 56,3 14,0	32 17,3	5 17,2 8,9	24 82,8 18,6	29 15,7
3	5 21,7 8,9	18 78,3 14,0	23 12,4	6 28,6 10,7	15 71,4 11,6	21 11,4
4	7 21,2 12,5	26 78,8 20,2	33 17,8	6 27,3 10,7	16 72,7 12,4	22 11,9
5	3 11,1 5,4	24 88,9 18,6	27 14,6	1 7,7 1,8	12 92,3 9,3	13 7,0
6	3 14,3 5,4	18 85,7 14,0	21 11,4	4 16,7 7,1	20 83,3 15,5	24 13,0
7	3 14,3 5,4	18 85,7 14,0	21 11,4	3 10,0 5,4	27 90,0 20,9	30 16,2
Spalten Gesamt %	56 30,3	129 69,7	185 100,0	56 30,3	129 69,7	185 100,0

Die beste Menschenrechtslage wird durch den Wert 1 ausgedrückt, die schlechteste durch den Wert 7.

[25] Eine solche Gegenüberstellung läßt sich nur grob als Gegensatz zwischen Norden und Süden verstehen, weil auch die Staaten des früheren sogenannten Ostblocks den Industrieländern zugeordnet werden. Die Einteilung in Industrie- und Entwicklungsländer folgt UNDP 1997: 243 und ist im Anhang 4 dokumentiert.

Zwischen der Variable ‚Industrie-/Entwicklungsländer' und der Skala für bürgerliche Freiheiten besteht nach Cramer's V ein mittelstarker Zusammenhang von 0,47 und von 0,49 mit der Skala für politische Rechte. Der Median, der eine Häufigkeitsverteilung halbiert, liegt bei der Skala für bürgerliche Freiheiten beim Wert 4 und bei jener für politische Rechte bei Rang 3. Vergleicht man nun die Anteile von Staaten oberhalb des Median, so treten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern deutliche Differenzen hervor (vgl. Tabelle 5). Auf der Skala für bürgerliche Freiheiten 1995 liegen 83,9% der Industrieländer oberhalb des Median und zeigen somit eine gute bis relativ gute Beachtung bürgerlicher Freiheiten gegenüber 53,6% der Entwicklungsländer. In bezug auf die Verwirklichung politischer Rechte, d.h. demokratischer Verhältnisse, ist der Abstand ähnlich, aber mit 75% gegenüber 41,8% auf einem etwas niedrigeren Niveau.

Betrachtet man weiter die Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, wie sie die PTS mißt (vgl. Tabelle 6), so weist Cramer's V mit 0,38 auf einen etwas schwächeren Zusammenhang hin als er bei den bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechten besteht. Der Median für die Häufigkeitsverteilung auf der PTS_{1995} liegt beim Wert 2. Anteilsmäßig liegen 85,4% der Industrieländer in der oberen Hälfte der Verteilung gegenüber 55% der Entwicklungsländer. Unterschiede beim Menschenrechtsschutz bestehen somit nicht nur bei den in der Menschenrechtsdebatte im Vordergrund stehenden Rechten wie den bürgerlichen Freiheiten oder jenen politischen Rechten, die das westliche Demokratiemodell abbilden, sondern auch beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, d.h. bei jenen Menschenrechten, deren universale Gültigkeit formal unbestritten ist. Auf der deskrip-

Tabelle 6: Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen (PTS) - Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern 1995

Absolut Zeilen % Spalten %	Industrie-Länder	Entwicklungs-länder	Zeilen Gesamt %
1	29 54,7 52,7	24 45,3 18,6	53 28,8
2	18 27,7 32,7	47 72,3 36,4	65 35,3
3	3 10,0 5,5	27 90,0 20,9	30 16,3
4	2 8,3 3,6	22 91,7 17,1	24 13,0
5	3 25,0 5,5	9 75,0 7,0	12 6,5
Spalten Gesamt %	129 70,1	55 29,9	184 100,0

tiven Ebene unterscheiden sich Industrie- und Entwicklungsländer bei allen drei Dimensionen politischer Menschenrechte in bezug auf eine relativ gute Menschenrechtslage (Anteil der Staaten oberhalb des Median) um mehr als 30 Prozentpunkte.

1.3 Zusammenfassung

Die empirischen Analysen belegen, daß bei der Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten und demokratischer Verhältnisse signifikante kulturspezifische Variationen bestehen. Dieser Befund läßt jedoch offen, ob es sich möglicherweise um eine Scheinkorrelation handelt. Auf der Basis einer einfachen Regressionsanalyse ist die Varianz beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zumindest zu einem geringen Teil kulturspezifisch begründet. Bei der Überprüfung regionalspezifischer Variationen fällt der vergleichsweise gute Schutz der Menschenrechte in der Region West-/Mitteleuropa auf. Dieser Befund überschneidet sich bis zu einem gewissen Maße mit der Gegenüberstellung von Industrie- und Entwicklungsländern, da rund 63% der Industrieländer zur Region West-/Mitteleuropa gehören. Unabhängig davon ist jedoch zu bedenken, daß Europa mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und verschiedenen Mechanismen innerhalb der OSZE ein vorbildliches System zum Schutz der Menschenrechte errichtet hat. Industrie- und Entwicklungsländer weichen auch beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen (gemessen durch die PTS_{1995}) deutlich voneinander ab. Im Vergleich zu den kultur- und regionalspezifischen Befunden scheinen sozioökonomische Unterschiede, die durch die Gegenüberstellung von Industrie- und Entwicklungsländern hervortreten, für den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen besonders relevant zu sein. Dies soll in späteren Kapiteln eingehender untersucht werden soll.

Die Debatte über die Menschenrechte erfüllt somit nicht nur eine rhetorische Funktion, sondern Unterschiede beim Schutz der Menschenrechte sind auch empirisch relevant. Die Debatte verdeutlicht, wie umstritten das Konzept noch immer ist. Sowohl im Süden als auch im Norden gibt es Bemühungen zur Verständigung, aber auch Anzeichen für eine weitere Verschärfung der Debatte über die Menschenrechte. So forderte Malaysias Ministerpräsident Mahathir Mohamad auf der ASEAN-Konferenz in Kuala Lumpur im Sommer 1997 eine völlige Neufassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, weil sie das Verständnis des Südens über Menschenrechte zu wenig zum Ausdruck bringe. Nahezu zeitgleich veröffentlichte das amerikanische Außenministerium aufgrund einer neuen Direktive des Kongresses zusätzlich zu den Country Reports on Human Rights Practices erstmals einen Bericht, der sich ausschließlich mit dem Recht auf Religionsfreiheit befaßt. Darin gelten die Anhänger christlicher Religionen als weltweit am stärksten verfolgt und zwar vor allem in islamischen Staaten und in China (The New York Times, 25.7.97; The New Republic, July 7, 1997). Dies erweckt den Eindruck, daß hier - ähnlich zu Huntingtons Szenario vom „Kampf der Kulturen" - eine neue kulturelle Konfliktlinie konstruiert werden soll, die einem Konsens

über die Menschenrechte eher abträglich ist.

2. Der Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht

Neben der Betonung kulturspezifischer Differenzen bildet die nationalstaatliche Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz ein weiteres Thema in der Debatte über die Menschenrechte. Vor allem Regierungen des Südens betonen die nationalstaatliche Zuständigkeit für den Schutz der Menschenrechte und weisen internationale Kritik an der Menschenrechtslage in ihrem Land als Einmischung in innere Angelegenheiten zurück. Eine solche Haltung kann internationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte beeinträchtigen. Diese Auffassung liegt im Prinzip auch dem Völkerrecht zugrunde, das ebenfalls von den Staaten als den Hauptakteuren für den Menschenrechtsschutz ausgeht (Verdross/Simma 1984: 22). Dennoch bedeutet die Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes durch das Völkerrecht eine Stärkung der internationalen Verantwortung. Dies führt in der Tendenz zum Aufbrechen der nationalstaatlichen Zuständigkeit in diesem Bereich.

Der Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht basiert vor allem auf dem freiwilligen Beitritt der Staaten zu Menschenrechtsverträgen. Erklärungen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fehlt die völkerrechtliche Bindewirkung von Verträgen. Klaus Dicke (1988) unterscheidet deshalb zwischen Menschenrechtsverträgen, die völkerrechtlich bindend sind, und Erklärungen, die völkerrechtlich relevant sein können. Als sogenanntes „soft law" können Erklärungen eine große normative Wirkungskraft entwickeln und für die weitere völkerrechtliche Kodifizierung der Menschenrechte richtungsweisend sein. Dies gilt in besonderer Weise für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, auf die alle späteren Menschenrechtsverträge umfassend Bezug nehmen. Auch viele nationale Verfassungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg erarbeitet wurden, orientieren sich an dieser Erklärung.

Im Unterschied zum eher programmatischen Charakter von Erklärungen werden Menschenrechte durch Pakte und Konventionen völkerrechtlich geschützt. Sie verpflichten die Vertragsstaaten

> „[..] nicht nur, die Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins für die Angehörigen der anderen Vertragsparteien zu schaffen, sondern für alle auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Menschen, unabhängig von deren Nationalität, d.h. auch für Staatsbürger und für Angehörige von Nichtvertragsstaaten." (Bauer 1994: 16)

Kennzeichnend für völkerrechtliche Verträge ist das Prinzip der Reziprozität, wobei die Vertragspartner durch die Erfüllung der Verträge gegenseitige Vorteile erlangen.

> „Die Erwartung und Verwirklichung gegenseitiger Vorteile wie der Beiderseitigkeit von Zugeständnissen läßt die Staaten den überwiegenden Teil der Vertrags- und Gewohnheitsrechtsnormen ohne äußeren Zwang befolgen: Die Gegenseitigkeit wird zu einem Garanten der Effektivität des Völkerrechts." (Verdross/Simma 1984: 49)

Im Unterschied dazu führt die „[...] innerstaatliche Zielrichtung der Menschen-

rechtsverträge [...] zu einem Mangel an tatsächlicher Gegenseitigkeit bei der Erfüllung dieser Verträge." (Bauer 1994: 17) Die Gegenseitigkeit von Menschenrechtsverträgen basiert somit zwar auf dem normativen Anspruch, daß alle Vertragsstaaten sich zur Einhaltung der Verträge verpflichten, aber die Erfüllung der Verträge erfolgt nicht gegenseitig, sondern gegenüber der Bevölkerung auf dem eigenen Staatsgebiet. Dieser Mangel an Reziprozität kann die Wirkung von Menschenrechtsverträgen beeinträchtigen, weil Vertragsmitglieder nicht unmittelbar von der Verletzung dieser Verträge durch andere Beitrittsstaaten betroffen sind, und deshalb die Einhaltung nicht konsequent einfordern.

Auch die Möglichkeit, bei der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge Vorbehalte gegen spezifische Vertragselemente einzubringen, schmälert die Wirkkraft von Menschenrechtsverträgen in Staaten, die solche Vorbehalte einbringen. Dennoch ist nach Monika Bauer (1994) die Vorbehaltsklausel bei Menschenrechtsverträgen zu unterstützen, weil sie die Beitrittswilligkeit zu diesen Verträgen erhöht. Auch können andere Vertragsstaaten gegen Vorbehalte, die sie für unvereinbar mit einem Vertrag erachten, Einspruch erheben.

Die Überwachung der Einhaltung von Menschenrechtsverträgen erfolgt überwiegend durch das Berichtswesen an die zuständigen Ausschüsse der jeweiligen Menschenrechtsverträge. Die regelmäßige Berichterstattung über die Menschenrechtslage auf dem eigenen Hoheitsgebiet ist in den jeweiligen Menschenrechtsverträgen verpflichtend niedergelegt. Häufig jedoch ist die Qualität der Berichte mangelhaft, wie in der Kritik und in Einzelfällen auch der Zurückweisung von Berichten durch die zuständigen Ausschüsse zum Ausdruck kommt.[26] Als weiteres Sicherungsverfahren existiert die Staatenbeschwerde der Vertragsstaaten gegeneinander, die fakultativ (Zivilpakt, Art. 41) oder obligatorisch (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Art. 11) sein kann (Verdross/Simma 1984: 830f).

Nur wenige internationale Verträge räumen darüber hinaus die Möglichkeit der Individualbeschwerde ein. Sie existiert für den Zivilpakt in Form des 1. Fakultativprotokolls und als freiwillige Unterwerfungsklausel bei den Konventionen gegen Folter und Rassendiskriminierung. Die Individualbeschwerde erfolgt als schriftliche Mitteilung einer namentlich genannten Einzelperson (Kimminich 1997: 343). Im Unterschied zur umfassenden Geltung der Individualbeschwerde im Rahmen der amerikanischen und insbesondere der europäischen Menschenrechtskonventionen wird dieses Instrument auf internationaler Ebene nicht von allen Staaten anerkannt. Auch wenn die Individualbeschwerde die rechtliche Position der einzelnen Person gegenüber den Vertragsstaaten stärken soll, stellt sie dennoch keinen Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen einen Vertrag dar. Die Individualbeschwerde ist ein kompliziertes und langwieriges Verfahren und greift erst nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges.

[26] Die Zeitschrift "Vereinte Nationen" der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) informiert kontinuierlich über die Arbeit der verschiedenen für Menschenrechtsverträge zuständigen Ausschüsse unter der Rubrik ‚Aus dem Bereich der Vereinten Nationen'.

Der Menschenrechtsschutz durch völkerrechtliche Verträge gilt nur für die Vertragsstaaten. Darüber hinaus existiert jedoch eine allgemeine völkerrechtliche Bindewirkung für den Schutz besonders wichtig erachteter Menschenrechtsnormen für alle Staaten. Sie basiert auf dem Völkergewohnheitsrecht und der erga-omnes-Klausel. Das Völkergewohnheitsrecht setzt eine langjährige Praxis basierend auf gemeinsamen Rechtsüberzeugungen (z.B. durch die Verankerung grundlegender Menschenrechte in nationalen Verfassungen) voraus (Tomuschat 1982: 92). Bestimmte grundlegende Menschenrechte – z.B. der Schutz des Lebens, das Verbot der Folter und das Diskriminierungsverbot - sind dadurch unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen allgemein bindend. Der Internationale Gerichtshof (IGH) bewertete 1970 diese Rechte als „*general international law*".[27] Hier gelten völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten erga omnes, d.h. gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft. Auch ohne förmliche Kodifizierung beanspruchen diese Menschenrechte somit universale Gültigkeit.

Neben dem Berichtswesen und der Zulassung der Individualbeschwerde bei einigen Menschenrechtsverträgen verfügt die UN-Menschenrechtskommission, das wichtigste Menschenrechtsorgan der Vereinten Nationen, über zwei Kontrollverfahren gegenüber Staaten, die die Menschenrechte verletzen. Das öffentliche 1235-Verfahren basiert auf der Resolution 1235 des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) von 1967. Nach Thomas Schaber (1996) hat sich die Entwicklung von Sonderverfahren, d.h. spezifischen Länderverfahren und länderübergreifenden thematischen Prozeduren zur Prüfung von Menschenrechtsverletzungen als Kern dieses Verfahrens durchgesetzt. Das 1970 bei der Kommission eingerichtete vertrauliche 1503-Verfahren „[...] dient der jährlichen Behandlung und Prüfung der bei den Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilungen über Menschenrechtsverletzungen [...]" (Schaber 1996: 121). Solche Informationen können auch Individuen und Nichtregierungsorganisationen einbringen. Das 1503-Verfahren bildet keine individuelle Beschwerdemöglichkeit, sondern dient der Feststellung systematischer Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Staaten.

Täter und Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen werden bisher nur in Ausnahmefällen zur Verantwortung gezogen. Derzeit verhandeln zwei vom UN-Sicherheitsrat eingerichtete Strafgerichtshöfe Menschenrechtsverletzungen in Rwanda und auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Das Statut zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (International Criminal Court, ICC), der für vier besonders schwere „Kernverbrechen" zuständig sein soll, wurde im Juni 1998 durch eine Staatenkonferenz verabschiedet (Kaul 1998). Diese Kernverbrechen sind neben Völkermord, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen des Angriffskrieges auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wozu schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen zählen (Rudolf 1996: 226). Die Errichtung eines solchen Gerichtshofes ist ein wichtiger Beitrag zum verbesserten Menschenrechtsschutz. Einschränkend sei hier jedoch erwähnt, daß der Internationale Strafgerichtshof als völkerrechtlicher

[27] I.C.J. Reports 1970, S. 3-32.

Vertrag konzipiert und seine Zuständigkeit somit vom freiwilligen Beitritt der Staaten zu diesem Vertrag abhängig ist (Tomuschat 1994). Deshalb befürchtet Amnesty International (ai-Journal 2, 1996: 2) zunächst eine nur eingeschränkte Wirkung dieses Gerichts. Vor allem Menschenrechtsorganisationen fordern darüber hinaus die Einrichtung eines Internationalen Menschenrechtsgerichtshofes, der nur für Menschenrechtsverletzungen zuständig sein soll. Dieses Verlangen ist jedoch innerhalb der Staatengemeinschaft umstritten und wurde von der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993 nicht in das Abschlußdokument aufgenommen.

Menschenrechte, die als Grundrechte in nationalen Verfassungen verankert sind, unterliegen dem Schutz nationalstaatlicher Sanktionsmechanismen. Hingegen fehlen auf internationaler Ebene bei Verstößen gegen die Menschenrechte bisher umfassende Sanktionsinstrumente, was sich als Schwäche des Völkerrechts erweist. International wirkt vor allem die öffentliche Kritik an Staaten, d.h. die Veröffentlichung von Verstößen gegen die Menschenrechte und die öffentliche Diskussion darüber, die betroffene Regierungen zu vermeiden suchen.

2.1 Zur Einhaltung des Zivilpaktes und der Konvention gegen Folter

Zu den wichtigsten Verträgen für den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zählen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem 1. Fakultativprotokoll (Inkrafttreten 1976) und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Inkrafttreten 1987). Im Jahr 1995 hatten von 188 Staaten 132 den Zivilpakt ratifiziert, 3 signiert und 55 weder ratifiziert noch signiert. 84 der Vertragsstaaten des Zivilpaktes waren auch dem 1. Fakultativprotokoll beigetreten und haben somit die Möglichkeit der Individualbeschwerde zu diesem Pakt anerkannt. Der Folterkonvention waren bis 1995 nur 90 Staaten beigetreten, 13 Staaten hatten diesen Vertrag signiert und 85 Staaten hatten ihn bis zu diesem Zeitpunkt weder signiert noch ratifiziert.

Im Unterschied zum allgemein gehaltenen Folterverbot in Artikel 7 des Zivilpakts unterbreitet Artikel 1 der Folterkonvention eine klare Definition von Folter. Danach ist

> „[...] ‚Folter' jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, [...] wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung, mit deren Zustimmung oder mit deren [...] Einverständnis verursacht werden." (Artikel 1, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)

Diese Bestimmung thematisiert Folter sehr konkret als staatliche Repression, wie sie in der Regel zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols eingesetzt wird.[28] Die geringe Beitrittswilligkeit zu diesem Vertrag könnte in dieser klaren Definition von Folter begründet sein. Wenn das

[28] Die Definition vernachläßigt aber kulturspezifische Formen der Folter wie die genitale Verstümmelung.

staatliche Gewaltmonopol in Frage steht, scheint die Kontrolle von außen besonders unerwünscht zu sein.

Um die Wirksamkeit sowohl der Ratifikation des Zivilpakts und des 1. Fakultativprotokolls als auch der Konvention gegen Folter für den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen empirisch zu testen, wurde der Ratifikationsstand des Jahres 1995 dieser Menschenrechtsverträge in jeweils dreistufige ordinale Variablen (0 = ‚weder signiert noch ratifiziert'; 1 = ‚signiert'; 2 = ‚ratifiziert') vercodet und mit der PTS_{1995} korreliert. Diese bivariaten Analysen können nur den „Ist-Zustand" in einem Jahr beschreiben. Bewußt wurde nicht der Ratifikationsstand des Jahres davor gewählt, um durch den zeitlichen Abstand nicht den Eindruck einer Entwicklung zwischen Ratifikation und Menschenrechtslage vorzutäuschen.[29] Ein längerfristig wirkender positiver Effekt des Beitritts zu Menschenrechtsverträgen (oder auch seine Wirkungslosigkeit) läßt sich nur in Zeitreihenanalysen ermitteln, wobei andere (z.B. soziale) Bedingungen in den betrachteten Staaten konstant bleiben müßten.[30] Dennoch wird hier davon ausgegangen, daß die folgende Deskription des „Ist-Zustandes" wichtige erste Erkenntnisse über die empirische Bedeutung völkerrechtlicher Verträge liefert.

Tabelle 7 zeigt, daß von den 57 Staaten mit einer guten Menschenrechtslage in Rang 1 der PTS 61,4% Vertragsstaaten des Zivilpaktes waren gegenüber 38,6%, die ihn bis zum Jahr 1995 nicht ratifiziert hatten. Ein ähnliches Verhältnis, nur etwas ausgeprägter, zeigt sich in Stufe 2 der PTS. Bei den schlechten Menschenrechtslagen (Stufen 4 und 5 der PTS) kehren sich die Anteile der Staaten, die den Zivilpakt ratifiziert haben, jedoch nicht um, wie man theoretisch erwarten würde. Vielmehr haben mehr als drei Viertel der Staaten, die für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, den Zivilpakt ratifiziert. Die geringe Wirkungskraft des Zivilpakts für den Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt auch in einem schwachen Wert von Somers' D von 0,16 zum Ausdruck, der knapp über dem Signifikanzniveau (s = 0,07) liegt.

Addiert man die Variablen für die Ratifikation des Zivilpakts und des 1. Fakultativprotokolls zu einem einfachen Index, so ergibt sich eine sechsstufige Völkerrechtsvariable, bei der durch die Addition die gleichzeitige Ratifikation des Zivilpakts und des 1. Fakultativprotokolls ein besonderes Gewicht erhält. Dieser Index hat die Ausprägung 0, wenn weder der Zivilpakt noch das 1. Fakultativprotokoll ratifiziert oder signiert wurden. Der Wert 1 entspricht der Signatur des Zivilpaktes. Für die Unterzeichnung beider Verträge erhält Honduras den Wert1,5.[31] Staaten mit dem Wert 2 haben nur den Zivilpakt ratifiziert. Der Wert 3 entspricht der Ratifikation des Paktes und der Signatur des 1. Fakultativprotokolls, und der Wert 4 schließlich steht für die Ratifika-

[29] Hier sei erwähnt, daß die Korrelationen $Ratifikationsstand_{1994}$ mit der PTS_{1995} die im folgenden dokumentierten Ergebnisse bestätigen.

[30] Für diesen Hinweis dankt die Verfasserin Andrea Liese vom Institut für Interkulturelle und Internationale Beziehungen, Universität Bremen.

[31] Honduras hat als einziger Staat beide Verträge in der ersten Hälfte der 90er Jahre nur signiert. Es sollte nicht den gleichen Wert auf dem Völkerrechtsindex erhalten wie ein Land, das dem Zivilpakt beigetreten war, und erhielt deshalb den Wert 1,5.

tion beider Instrumente. Im Unterschied zur geringen Wirkung des Zivilpakts wird erwartet, daß der Effekt dieses Index auf den Schutz der Menschenrechte ausgeprägter ist und daß Staaten, die beide völkerrechtlichen Instrumente ratifiziert haben, die Menschenrechte besonders achten.

hin, daß in den Industrieländern die Ratifikation dieser beiden Verträge mit einer guten Menschenrechtslage einhergeht.

Sowohl global als auch bei beiden Gruppen der Entwicklungsländer ist der Erklärungsbeitrag dieses Völkerrechtsindex

Tabelle 7: Zusammenhang Ratifikation des Zivilpakts - PTS (1995)

Absolut Zeilen % Spalten %	‚weder signiert noch ratifiziert' 0	‚signiert' 1	‚ratifiziert' 2	Zeilen Gesamt %
1	22 38,6 41,5		35 61,4 26,5	57 30,3
2	17 26,2 32,1		48 73,8 36,4	65 34,6
3	7 23,3 13,2	2 6,7 66,7	21 70,0 15,9	30 16,0
4	6 25,0 11,3		18 75,0 13,6	24 12,8
5	1 8,3 1,9	1 8,3 33,3	10 83,3 7,6	12 6,4
Spalten Gesamt %	53 28,2	3 1,6	132 70,2	188 100,0

In Regressionsanalysen wurde der Effekt dieses Völkerrechtsindex auf Unterschiede beim Menschenrechtsschutz zunächst global und dann getrennt für die Industrieländer und die beiden Gruppen der Entwicklungsländer (LDCs und Entwicklungsländer ohne LDCs) geprüft. Der additive Index für die Ratifikation von Zivilpakt und 1. Fakultativprotokoll leistet nur bei der Gruppe der Industrieländer einen negativen Beitrag für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage (B = -0,19), der aber auf dem 0,05-Niveau (s = 0,08) nicht mehr signifikant ist. Das negative Vorzeichen des Regressionskoeffizienten weist darauf

minimal, nicht signifikant und vor allem mit positivem Vorzeichen versehen. Dies zeigt, daß auch die Individualbeschwerde zum Zivilpakt kein hinreichendes Instrument für den Menschenrechtsschutz auf darstellt. Zwar führen diese Analysen nicht zu signifikanten Ergebnissen, dennoch deutet das Vorzeichen einen positiven Zusammenhang zwischen der Ratifikation dieser Verträge und einer schlechten Menschenrechtslage an. Dies zeigte sich bereits bei der Interpretation der Kreuztabelle mit einem positiven Vorzeichen von Somers' D. Das Ergebnis bringt zum Ausdruck, daß viele Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser

Menschenrechtsverträge kaum ernst nehmen.

So zählen Staaten, die dem Zivilpakt oder auch beiden Menschenrechtsverträgen beigetreten sind, zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzern: Der Irak hat den Zivilpakt bereits 1971 ratifiziert, ist aber seit Jahren für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verant-wortlich (Stufen 4 und 5 der PTS).[32] Algerien, Angola, Äquatorial-Guinea, Kolumbien, Peru, Somalia, Sudan und Zaire haben sowohl den Zivilpakt als auch das 1. Fakultativprotokoll ratifiziert, werden jedoch 1995 mit einer sehr schlechten bis katastrophalen Menschenrechtslage in Stufe 4 oder 5 der PTS eingestuft. Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien-Montenegro blieben als Nachfolgestaaten Jugoslawiens Mitglieder des Zivilpaktes. Dies war vertragsrechtlich möglich, obwohl die Bürgerkriegssituation auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien zu massiven Menschenrechtsverletzungen mit ethnischen Säuberungen und Massenvergewaltigungen führte. 1995 haben Bosnien-Herzegowina und Kroatien auch das 1. Fakultativprotokoll ratifiziert.

Bei einigen Staaten läßt sich die geringe Bindewirkung von Menschenrechtsverträgen am Beispiel des Zivilpakts seit Vertragsbeitritt aufzeigen:
Der Sudan ist dem Zivilpakt 1986 beitreten, obwohl seit der Unabhängigkeit dieses Staates 1956 ein blutiger Bürgerkrieg mit einer nur kurzen zeitlichen Unterbrechung anhält. Die Machtübernahme islamistischer Fundamentalisten im Jahr 1989 verschärfte die Unterdrückung der Völker im Süden des Landes bis hin zu ihrer Ausrottung. Das Land wurde von 1980 bis 1986, den Jahren bis zum Vertragsbeitritt also, auf der Grundlage von Informationen von Amnesty International regelmäßig in Rang 3 der PTS eingestuft. Seit 1987 jedoch - nach dem Vertragsbeitritt also - befindet sich der Sudan immer in den Stufen 4 oder 5 der PTS, die eine schlechte bis katastrophale Menschenrechtslage anzeigen. Peru ist dem Zivilpakt 1978 und dem 1. Fakultativprotokoll 1980 beigetreten. Ab 1984 befindet sich das Land kontinuierlich in den Stufen 4 oder 5 der PTS. Somalia ist den beiden Verträgen im Januar 1990 ohne Vorbehalte beigetreten. Das Land befand sich jedoch zwischen 1990 und 1994 immer in Stufe 5 der PTS, um sich 1995 erstmals um eine Stufe zu verbessern.

Viele der Vertragsstaaten des Zivilpakts (und des 1. Fakultativprotokolls), die für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befinden sich in einem Bürgerkrieg oder haben sich bisher von den Folgen kaum erholt. In anderen Staaten wie Peru fühlt sich die Regierung durch bewaffnete und terroristische Gruppen bedroht. Wenn in innerstaatlichen Krisensituationen die staatliche Macht zur Disposition steht oder Regierungen sich bedroht fühlen, können Menschenrechtsverträge offensichtlich nur eine schwache oder keine Wirkungskraft entfalten.

Die Konvention gegen Folter zeigt eine ähnlich geringe Wirkung für den Schutz der Menschenrechte wie der Zivilpakt, wie Tabelle 8 belegt. Von den 90 Beitrittsstaaten zur Konvention gegen Folter befinden sich 21 oder 23,4% in den Stufen 4 und 5 der PTS. Geht man von den

[32] Für den Irak liegen PTS-Daten ab 1980 vor.

Stufen 4 und 5 der PTS aus, in denen Folter „an der Tagesordnung" ist, dann zeigt sich, daß mit jeweils 58,3% mehr als die Hälfte der Staaten in diesen beiden Stufen die Konvention gegen Folter ratifiziert hat. Der Zusammenhang zwischen der Ratifikation der Konvention gegen Folter und der PTS_{1995} ist mit einem Somer's D von 0,10 sehr schwach. Wie beim Zivilpakt hat er entgegen den theoretischen Erwartungen ein positives Vorzeichen, was besagt, daß statistisch gesehen die Ratifikation dieses Vertrages mit einer schlechten Menschenrechtslage korreliert.

Tabelle 8: Zusammenhang Ratifikation der Konvention gegen Folter – PTS (1995)

Absolut Zeilen % Spalten %	‚weder signiert noch ratifiziert' 0	‚signiert' 1	‚ratifiziert' 2	Zeilen Gesamt %
1	29 50,9 34,1	3 5,3 23,1	25 43,9 27,8	57 30,3
2	31 47,7 36,5	3 4,6 23,1	31 47,7 34,4	65 34,6
3	14 46,7 16,5	3 10,0 23,1	13 43,3 14,4	30 16,0
4	7 29,2 8,2	3 12,5 23,1	14 58,3 15,6	24 12,8
5	4 33,3 4,7	1 8,3 7,7	7 58,3 7,8	12 6,4
Spalten Gesamt %	85 45,2	13 6,9	90 47,9	188 100,0

Die hier vorgestellten empirischen Analysen über die Einhaltung des Zivilpakts und der Konvention gegen Folter beschreiben nur einen „Ist-Zustand" und lassen eine mögliche langfristige positive Wirkung des Vertragsbeitritts unberücksichtigt. Dennoch verstärken sie die Befürchtungen von Christian Tomuschat (1991: 94), daß zwischen der Bereitstellung von Instrumenten für den Schutz der Menschenrechte und ihrer Achtung in der Realität „[...] an almost frightening gap [...]" besteht. Sie bringen eine Beliebigkeit im Umgang mit dem Völkerrecht zum Ausdruck, die zu seiner Schwächung beiträgt. Diese Ergebnisse unterstützen Forderungen, für den besseren Schutz der Menschenrechte ein stärkeres Gewicht auf den Ausbau von Sanktionsinstrumenten und vor allem auf die strafrechtliche Verfolgung von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu legen.

2.2 Die nationale Souveränität als völkerrechtliches Prinzip

Ein wesentliches Hindernis für den Ausbau völkerrechtlicher Instrumente des Menschenrechtsschutzes liegt darin begründet, daß dieser traditionell als innerstaatliche Angelegenheiten gilt. Eine

Einmischung von außen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen wurde unter Hinweis auf das Prinzip der nationalen Souveränität lange Zeit als unzulässig zurückgewiesen. Doch mit der Gründung der Vereinten Nationen wurde die internationale Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte gestärkt. Die Menschenrechte befinden sich dadurch im Spannungsverhältnis von internationaler und nationalstaatlicher Verantwortung, was auch die UN-Charta zum Ausdruck bringt. So betont Artikel 1 (3) der Charta die internationale Verantwortung und nennt als eines der Ziele der Vereinten Nationen

> „[...] eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen."

Staaten, die auf dem Prinzip der nationalen Souveränität für den Menschenrechtsschutz beharren, berufen sich ebenfalls auf die Charta der Vereinten Nationen, in der die nationale Souveränität gewissermaßen als Pfeiler der Staatenorganisation verankert ist. In Artikel 2 der UN-Charta heißt es u.a.:

> Artikel 2.1: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder."
> Artikel 2.7: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt."

Die nationale Souveränität bildet seit der Herausbildung eines modernen Staatensystems in Europa, das seinen Ausgangspunkt im Westfälischen Frieden von 1648 hat, eine wesentliche institutionelle Grundlage der internationalen Beziehungen (Jepperson et al. 1996: 45). Sie basiert auf der Anerkennung des uneingeschränkten Gewaltmonopols nach innen und außen und regelt die zwischenstaatlichen Beziehungen nach den Prinzipien der territorialen Integrität, der Nichtintervention und der staatlichen Selbstbestimmung. Daraus ergibt sich die Vorstellung der Staaten als gleichberechtigte Akteure gemäß dem Völkerrecht, was auch willkürliche Übergriffe auf schwache Staaten verhindern soll. Auf diese institutionelle Gleichberechtigung wollen besonders Staaten des Südens, auch in Erinnerung an die Eroberungspolitik der Kolonialmächte, nicht verzichten und stellen das Prinzip der nationalen Souveränität beim Menschenrechtsschutz in den Vordergrund.

Die Anerkennung der Staaten als gleichberechtigte Akteure in den internationalen Beziehungen ist unberührt von der materiellen Substanz der Souveränität, die davon ausgeht, daß staatliche Herrschaft im Innern durch die Bevölkerung legitimiert ist. Robert H. Jackson (1990) charakterisiert die auf der Zustimmung der Gesellschaft fußende Souveränität als positive Souveränität und stellt ihr die negative Souveränität gegenüber, die er als typisch für viele Staaten der Dritten Welt einstuft. Danach wurden diese Staaten durch die Entkolonialisierung zwar juristische Einheiten und somit neben den

Staaten mit positiver Souveränität gleichberechtigte Akteure in der internationalen Politik. Sie hatten jedoch nicht die Möglichkeiten (und z.T. nicht den politischen Willen), innerstaatliche Strukturen zu entwickeln, die eine angemessene Bereitstellung politischer und sozioökonomischer Güter zulassen. Jackson (1990) sieht in diesem Mangel an innerstaatlicher Souveränität eine wesentliche Ursache dafür, daß schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen gehäuft in Staaten der Dritten Welt auftreten. Der Mangel an innerstaatlicher Souveränität vieler Staaten schwächt dieses Prinzip auch auf der internationalen Ebene, weil sich nicht tatsächlich, sondern nur formal gleichberechtigte Akteure gegenüberstehen. Dies kommt z.B. darin zum Ausdruck, daß die institutionelle Souveränität „schwacher" Staaten weitaus weniger als die „starker" Staaten respektiert wird.

Doch das Prinzip der nationalen Souveränität erfährt nicht nur durch die Existenz „schwacher" Staaten Beeinträchtigung. Vielmehr beeinflussen Auswirkungen der Globalisierung die materielle Substanz der Souveränität aller Staaten. Michael Zürn (1992) nennt in diesem Zusammenhang drei wichtige Bereiche, in denen der moderne Staat historisch Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringt, die Zürn als zivilisatorischen Fortschritt gegenüber früheren Herrschaftssystemen wertet. So gewährt der moderne Staat seinen Bürgern Sicherheit nach innen und außen. Er übernimmt wirtschaftliche Funktionen, z.B. die Bereitstellung öffentlicher Güter, und sorgt für Identität und Integration aufgrund von gemeinsamen Werten und Normen. Die zunehmende Globalisierung verändert nicht nur die Stellung der Nationalstaaten untereinander, sondern sie wirkt auch nach Innen und beeinträchtigt diese staatlichen Funktionen.[33] Die Ausweitung der internationalen Kooperation vor allem im ökonomischen und ökologischen Bereich führt zunehmend zu einer Verlagerung nationalstaatlicher Zuständigkeiten auf internationale Akteure (z.B. Keohane 1995; Commission on Global Governance 1995). Auch die Aktivitäten internationaler Organisationen und ein Erstarken der Nichtregierungsorganisationen verändern die Möglichkeiten staatlicher Kontrolle über politische Entscheidungen.

Eine Tendenz zum Wandel in der Bedeutung des Prinzips der nationalen Souveränität spiegelt auch das Völkerrecht wider. Dazu zählt nicht zuletzt die Vielzahl ratifizierter völkerrechtlicher Verträge seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und ihre Bedeutung für die Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards. Eine ähnliche Wirkung hat der Ausbau von Sanktionsmechanismen für den Schutz der Menschenrechte, z.B. die Einrichtung von Strafgerichtshöfen für Rwanda und das frühere Jugoslawien und die absehbare Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes. Otto Kimminich (1997) sieht eine Bereitschaft zur (teilweisen) Einschränkung der nationalen Souveränität bisher allerdings nur bei den Industrieländern und charakterisiert sie nach Eberhard Menzel als Prozeß „[...] von der Souveränität zur Permeabilität des Staates [...]" (Kimminich 1997: 96).

[33] Im Rahmen dieser Arbeit kann die Diskussion darüber, ob es tatsächlich zu einer Aushöhlung des Prinzips der nationalen Souveränität kommt (z.B. Chopra/Weiss 1992) oder ob es sich lediglich um Veränderungen in der Form handelt, von der die Bedeutung dieses Prinzips unberührt bleibt (Thomson 1995: 226), nicht weiter erörtert werden.

Diese Stärkung des Völkerrechts wirkt zurück auf die nationale Souveränität und schränkt diese - ähnlich wie die skizzierten politischen und ökonomischen Entwicklungen - tendenziell ein. So war in den 1950er und 1960er Jahren die Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen von der Vorstellung der nationalstaatlichen Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz dominiert. In dieser Zeit wies die UN-Menschenrechtskommission Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen unter dem Verweis auf die „no power to take action"-Doktrin zurück und sah ihre Aufgabe vorrangig in der Förderung der Menschenrechtsidee z.B. durch Erziehungsarbeit (Nowak 1993). Heute ist der aktive Schutz der Menschenrechte in sehr viel größerem Umfang ein Bestandteil der Arbeit unterschiedlicher Gremien der Vereinten Nationen.

Die Bemühungen zur Stärkung des internationalen Schutzes der Menschenrechte stellen jedoch das Prinzip der nationalen Souveränität nicht grundlegend in Frage. Dies gilt auch für die berühmte Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates von 1991. Diese sogenannte Kurdenresolution wird häufig als Durchbruch im internationalen Menschenrechtsschutz gepriesen (z.B. Klintworth 1992; Schmid/Jongman/Gupta 1994). Doch auch diese Resolution geht nicht über Kapitel VII der UN-Charta hinaus und nennt als Grund für das Eingreifen der Staatengemeinschaft nicht die Menschenrechtsverletzungen an der kurdischen Bevölkerung durch das Regime Saddam Husseins, sondern die Gefährdung des regionalen Friedens durch die Flüchtlingsströme aufgrund von Menschenrechtsverletzungen.

Gewissermaßen als Verstärkung und Ergänzung zu den skizzierten globalen Veränderungen und Entwicklungen im Völkerrecht stellt Jürgen Habermas (1995) die nationalstaatliche Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz prinzipiell in Frage. Nach seiner Auffassung widerspricht die nationalstaatliche Bindung dem Charakter der Menschenrechte als Rechte, die jeder Mensch aufgrund seines Menschseins hat. Kant folgend hebt Habermas vor allem auf den juridischen Gehalt der Menschenrechte ab. Mit den Menschenrechten als ius cosmopoliticum, d.h. als Weltbürgerrecht, habe Kant neben dem Staats- und dem Völkerrecht eine dritte Dimension in die Rechtstheorie eingeführt (Habermas 1995: 293). Das Weltbürgerrecht stellt danach eine notwendige Ergänzung zu den beiden anderen Rechtsformen dar.

> „Die Pointe des Weltbürgerrechts besteht [...] darin, daß es über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte durchgreift und für diese eine nichtmediatisierte Mitgliedschaft in der Assoziation freier und gleicher Weltbürger begründet." (Habermas 1995: 304)

Habermas fordert, das ius cosmopoliticum so zu konstituieren, daß es die Staaten bindet, was die Einschränkung nationalstaatlicher Souveränität und eine Revision des Interventionsverbotes implizieren würde (Habermas 1995: 305). Gerade der Ausbau internationaler Sanktionsmechanismen würde den Menschenrechten als ius cosmopoliticum entsprechen. Individuen würden auf diese Weise in stärkerem Maße als Akteure auf der internationalen Ebene akzeptiert, wie dies sogenannte kosmopolitische Ansätze in der Theorie der Internationalen Beziehungen fordern (z.B. Brown 1992).

Nach Jackson (1990) zeichnen sich tendenzielle Beschränkungen nationalstaatlicher Zuständigkeit zugunsten einer Internationalisierung der Verantwortung für den Menschenrechtsschutz ab, wodurch die Menschenrechte in der Realität immer mehr zum ius cosmopoliticum würden. Jackson hebt in diesem Zusammenhang die Aktivitäten humanitärer Organisationen und der internationalen Menschenrechtsbewegung hervor. Danach führt auch die Berichterstattung in den Medien über Menschenrechtsverletzungen weltweit dazu, daß Menschenrechte immer weniger als innerstaatliche Angelegenheit verstanden werden, sondern alle Menschen angehen. Weiter sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Völkerrechts und der Ausbau internationaler Sanktionsmechanismen zu nennen.

2.3 Zusammenfassung

Der internationale Schutz der Menschenrechte erfolgt durch das Völkerrecht vor allem durch den freiwilligen Beitritt der Staaten zu Menschenrechtsverträgen. Er ist somit den Restriktionen dieses Rechts, die sich aus der Anerkennung der nationalen Souveränität und fehlenden Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen das Völkerrecht ergeben, unterworfen. Otto Kimminich (1997) nennt zwei Schwierigkeiten, die sich aus der Grundkonstruktion des Völkerrechts für den Menschenrechtsschutz ergeben: Erstens läßt die nationalstaatliche Zuständigkeit für den Schutz der Menschenrechte Raum für unterschiedliche Interpretationen der Menschenrechte und von Menschenrechtsverletzungen. Zweitens fehlt ein internationales Organ, „[...] das die Erfüllung der durch die Konventionen erzeugten Rechtspflichten überwacht [...]“ (Kimminich 1997: 342).

Insgesamt konnte zwar der internationale Menschenrechtsschutz seit den 50er Jahren deutlich verbessert werden, wie die Vielzahl der Menschenrechtsverträge, die Einrichtung verschiedener Prüfverfahren und die absehbare Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes, der auch für die Verfolgung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zuständig sein wird, verdeutlichen. Auch die Arbeit der zuständigen Ausschüsse für die verschiedenen Menschenrechtskonventionen hat sich verbessert. Dennoch bleibt die Behandlung von Menschenrechtsverletzungen als innerstaatliche Angelegenheit eine wesentliche Schranke für die Stärkung des internationalen Menschenrechtschutzes. Darauf weisen auch die empirischen Analysen hin, die eine geringe Beachtung grundlegender Menschenrechte durch viele Vertragsstaaten des Zivilpakts und der Konvention gegen Folter offenbaren.

Globalisierungstendenzen, die Stärkung des Völkerrechts und regionaler Menschenrechtsmechanismen weisen auf Veränderungen des Prinzips der nationalen Souveränität hin, die die internationale Verantwortung für den Menschenrechtsschutz in der Tendenz stärken. Über diese konkreten Entwicklungen hinausgehend, fordert Jürgen Habermas (1995) die Herauslösung der Menschenrechte aus der nationalstaatlichen Zuständigkeit, wie sie durch nationales und Völkerrecht vorgegeben ist, und ihre Institutionalisierung als Weltbürgerrecht.

III. Empirische Analysen über Menschenrechte

Die vorangegangen Kapitel diskutierten die Bedeutung kulturspezifischer Unterschiede und die Wirksamkeit des Völkerrechts für den Schutz der Menschenrechte. Diese Themenbereiche der Debatte über die Menschenrechte finden in empirischen Analysen bisher kaum Berücksichtigung. Vielmehr liegt hier der Schwerpunkt auf demokratisierungs- und modernisierungstheoretischen Fragestellungen, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen.

1. Ansätze zur Erklärung von Menschenrechtsverletzungen

Empirische Analysen über Menschenrechte lassen sich nach diesen beiden theoretischen Ansätzen differenzieren. Häufig werden sie miteinander verknüpft und um zusätzliche Informationen erweitert. Dazu zählen z.B. demographische Daten. Die verschiedenen Ansätze unterscheiden sich nicht nur in der Modellkonfiguration, d.h. der Auswahl der abhängigen und unabhängigen Variablen, sondern auch in den angewandten Methoden. Die statistischen Verfahren reichen dabei von einfachen bivariaten Analysen über lineare Regressionen bis hin zu komplexeren Regressionsmodellierungen.

Viele empirische Untersuchungen gelten dem Zusammenhang von Demokratie bzw. Regimetyp und Menschenrechten. Einige kommen dabei zu kaum überraschenden Ergebnissen wie z.B. McKinley und Cohan (1975), die herausfanden, daß Militärregime und Regierungen armer Staaten Verfassungen und Parteien eher einschränken als reiche und zivile Regime.

Die folgenden Abschnitte stellen verschiedene Erklärungsansätze über die Hintergründe von Menschenrechtsverletzungen vor. Han S. Park legt seiner Untersuchung einen „Theoriemix" zugrunde. Neben einer demokratietheoretischen Fragestellung gilt das Interesse Helen Feins der Typologisierung von Staaten, in denen Genozid und ethnische Massaker stattgefunden haben bzw. wahrscheinlich sind. In einer zweiten Studie untersucht sie die Gefährdung der Menschenrechte in Transformationsgesellschaften. Die Analysen von Steven Poe und Neil Tate 1994) sowie von Reinhard Heinisch (1995, 1997) verknüpfen demokratie- und modernisierungstheoretische Fragestellungen.

1.1 Die Wirkung politischer Maßnahmen auf die Menschenrechtslage

Park (1987) vertritt die Hypothese, daß das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen mit spezifischen kontextuellen Merkmalen von Gesellschaften variiere (1987: 405). Er unterscheidet dabei sogenannte askriptive Merkmale von Gesellschaften wie die vorherrschende Religion und die ethnische Zusammensetzung von der konkreten Politik der jeweiligen Regierungen. Letztere kann sich rasch ändern, während die askriptiven Merkmale von Gesellschaften weitgehend stabil sind. Abhängige Variablen sind bei Park politische, ökonomische (Physical Quality of Life Index) und soziale Menschenrechte, die er durch den Gini-

Koeffizienten operationalisiert.[34] Parks Interesse gilt nicht dem Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, sondern dem Schutz politischer Menschenrechte, gemessen durch die Politische Rechte-Skala von Freedom House. Er untersucht also die Verwirklichung demokratischer Verhältnisse.

Park wertet eine Korrelationsmatrix für rund 100 Länder (mit einer hohen Zahl fehlender Werte beim Gini-Koeffizienten) im Zeitraum der späten 70er und frühen 80er Jahre aus. Seine Befunde basieren somit auf einfachen statistischen Verfahren, ohne das Problem der Korrelation der abhängigen Variablen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kontrolliert er nicht, inwiefern die Ergebnisse regionalspezifisch variieren. In seinen Analysen korrelieren die politischen Rechte positiv mit den Sozialausgaben eines Staates, mit dem Anteil der christlichen Bevölkerung und dem Urbanisierungsgrad. Hingegen liegt ein negativer Zusammenhang zwischen niedrigen Ausgaben für Erziehung und Militär vor. Die negative Korrelation mit den niedrigen Militärausgaben erscheint unverständlich, doch liefert Park dafür keine Erklärung. Parks bivariate Betrachtung kann allenfalls einen ersten Eindruck über mögliche Einflüsse der verschiedenen Prädiktoren auf die ihn interessierenden Menschenrechte vermitteln.

[34] Als relatives Konzentrationsmaß mißt der Gini-Koeffizient die Einkommenskonzentration in einem Land als Abweichung von der Gleichverteilung (Kromrey 1986: 271).

1.2 Ein Konzept der Lebensintegrität zur Operationalisierung von Menschenrechtsverletzungen

Die Pilotstudie von Helen Fein[35] „Lives at Risk: A Study of Life Integrity in 50 States in 1987 based on the Amnesty International 1988 Report" zielt auf die Typologisierung von Staaten, die für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind. Als Ziel der Studie nennt Fein:

> „[...] to develop a concept of life integrity relating mass violations - genocide and mass killing - to other gross violations of human rights, to show that violations of life integrity can be indexed and scaled, and to demonstrate that we can discriminate states which are committing genocide and mass killing - or have the potential of expanding present violations to do so - from other gross violators of life integrity." (Fein 1992b: 13)

Das Konzept der Lebensintegrität umfaßt die physische und soziale Integrität von Personen und Gruppen. Fein legt diesem Konzept folgende sechs Menschenrechte zugrunde (Fein 1995: 171):

- das Recht auf Leben,
- das Recht auf körperliche Unversehrtheit,
- das Recht auf Sicherheit vor willkürlicher Bestrafung, Gefangennahme und Inhaftierung,
- das Recht auf die Verfügung über den eigenen Körper und die eigene Arbeitskraft,
- das Recht auf Bewegungsfreiheit ohne Diskriminierung,

[35] Helen Fein ist Direktorin des Institute for the Study of Genocide, New York. Für ihre Studie „Genocide: a Sociological Perspective" (1990) erhielt sie 1991 den PIOOM-Preis.

- das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.

In ihrer Studie beschränkt sich Fein jedoch auf die ersten drei Menschenrechte. Insofern bleibt ihr dem Anspruch nach holistisches Konzept der Lebensintegrität in der Realität doch einer herkömmlichen Operationalisierung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen verhaftet.[36]

Die 50 Staaten und sechs besetzten Gebiete der Studie stellen eine bewußt getroffene Auswahl aus allen Staaten dar. Als Selektionskriterien nennt Fein, daß in diesen Staaten Genozid oder ethnische Massaker bereits stattgefunden haben bzw. daß Minderheiten gefährdet sind. Bei ihrer Entscheidung orientiert sie sich an der Studie von Ted R. Gurr „Minorities at Risk" (1993). Aufbauend auf der Kenntnis, daß schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in diesen Staaten/Gebieten stattfinden bzw. wahrscheinlich sind, gilt das Interesse von Fein der Typologisierung der Opfer und der Täter sowie der Taten. Sie wertet den Jahresbericht 1988 von Amnesty International inhaltsanalytisch aus und erfaßt Art und Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen sowie staatliche und nichtstaatliche Täter. Dokumentiert werden auch Reaktionen von Amnesty International und Charakteristika der jeweiligen Regierung (Fein 1992b: 14). Das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen will Fein vor allem durch eine abstufende Typologisierung der Opfer (Führer, einzelne Gruppenmitglieder, die Gruppe insgesamt) ermitteln. Das Auszählen der Opfer hält sie für ein unzuverlässiges Verfahren, weil die realen Zahlen oft im Dunkeln bleiben.

Fein schlägt eine Typologisierung der Staaten nach dem Maß der Bedrohung der Menschen in folgenden vier Stufen vor:

- D: Disaster level: Massenmorde und Massaker,
- C: Calculated deaths level: selektive Ermordung von Oppositionellen,
- B: Bad level: vor allem Folter, Mißhandlung von Gefangenen, sexueller Mißbrauch von Gefangenen,
- A: A level: Staaten ohne die oben genannten Bedrohungen.

Mitglieder ethnischer Gruppen, die sich im Aufstand gegen den jeweiligen Staat befanden, waren die häufigsten Opfer in Stufe D. Als Ausnahmen nennt Fein Brasilien, Haiti und Indien, wo es zu Massakern an Zivilistinnen und Zivilisten kam, ohne daß diese organisiert gegen die jeweilige Regierung aufgetreten wären (Fein 1992b: 32). In Stufe C waren nur im Iran die Baha'i allein aufgrund ihrer Religion der staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Zu den Opfern in den Stufen D und C zählten besonders häufig Angehörige indigener Völker und ethnischer Minderheiten. Mehr als 96% der Weltflüchtlinge im Jahr 1988 stammten aus den Staaten der Stufen D, C und B.

In der Analyse von Fein korreliert das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen (Stufen D, C, B und A) nicht mit dem Maß der Diskriminierung ethnischer Gruppen, vielmehr findet die Diskriminie-

[36] Mit der Entscheidung, die Jahresberichte von Amnesty International als Datengrundlage zu wählen, hat sich Helen Fein diese Beschränkung gewissermaßen selbst auferlegt. Wie bereits erwähnt, legt Amnesty International entsprechend dem Mandat der Organisation den Schwerpunkt auf schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen.

rung auf allen Ebenen statt.[37] Im Gegensatz zum Befund von Reinhard Heinisch (s. u.) kann Fein keinen Zusammenhang zwischen Regimetyp und dem Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen feststellen:

> „[...] about half the states at levels C and D are multiparty states with competitive elections: half of these - 24 % of all level C and D states - could be labelled democracies: Brazil, Colombia, India, Peru and the Philippines." (Fein 1992b: 41)

Obwohl Feins Untersuchung nicht repräsentativ ist, zeigen ihre Ergebnisse, daß Demokratien und Mehrparteiensysteme nicht immun gegenüber schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen sind. In einer weiterführenden Analyse (1995) stellt sie fest, daß gerade in jungen Demokratien die Menschenrechte besonders gefährdet sind. Der prägnante Titel „More Murder in the Middle" verweist darauf, daß in Transformationsgesellschaften, in denen sich demokratische Institutionen erst im Aufbau befinden, staatliche Repression besonders häufig auftritt und Menschenrechte schwerer verletzt werden als in autoritären, aber stabilen Regimen.[38]

Zusammenfassend kommt Feins Studie zu folgenden Ergebnissen:

- In den meisten Fällen korrelieren staatliche Gewalt und oppositionelle Gewalt, wobei sich nicht feststellen läßt, was zuerst kommt.
- Besonders Minderheiten sind gefährdet.
- Folter ist die gängige Praxis in den Stufen D, C und B.
- Transformationsgesellschaften sind anfällig für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen.

1.3 Modernisierungs- und demokratietheoretische Ansätze für die Untersuchung der Menschenrechtslage

In Feins (1992b, 1995) Untersuchungen über schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen stehen die Gefährdung von Minderheiten und die Bedeutung demokratischer Verhältnisse im Vordergrund. Die folgenden Analysen verknüpfen modernisierungs- und demokratietheoretische Ansätze.

1.3.1 Politische und ökonomische Hintergründe für den Menschenrechtsschutz

Reinhard Heinisch (1995, 1997) geht in seinen Analysen über den Einfluß ökonomischer und politischer Bedingungen auf den Menschenrechtsschutz von einem holistischen Verständnis der Menschenrechte aus. Er betrachtet neben den politischen Rechten auch die sozialen und ökonomischen Menschenrechte und versucht, diese Rechte in einem einheitlichen Index zu verknüpfen.

---

[37] Dies dürfte an der Auswahl des Samples liegen, das ja nur aus Staaten, in denen Diskriminierung vorkommt bzw. wahrscheinlich ist, besteht.

[38] Eine Schwäche von Feins Analyse liegt darin, daß diesem Test der dreistufige Freiheitsindex von Freedom House zugrunde liegt. Dieser Index ist in seiner Konstruktion äußerst umstritten (s. Teil I, Kapitel 3.2). Darüber hinaus erfaßt ein Merkmal der Skala für bürgerliche Freiheiten, die zusammen mit der Skala für politische Rechte die Grundlage des Freiheitsindex bildet, schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen. Das Analysemodell von Fein ist in bezug auf die abhängigen und unabhängigen Variablen somit zumindest teilweise redundant.

Als abhängige Variable konstruiert Heinisch zunächst jeweils einen Index für die politischen und für die sozialen Menschenrechte. Er orientiert sich dabei am Konzept von Henry Shue (1983) über grundlegende Menschenrechte als Sicherheits- und Subsistenzrechte. Shue definiert grundlegende Menschenrechte als jene minimalen Rechte, über die jede Person verfügen muß, um menschenwürdig zu leben. Für Shue bilden diese grundlegenden Rechte die Voraussetzung dafür, daß weitere Menschenrechte in Anspruch genommen werden können. In Anlehnung daran schlägt Heinisch die folgende Definition von Sicherheits- und Subsistenzrechten vor:

> „Security rights guarantee freedom from torture, slavery, killings and other violations of individual integrity. Subsistence rights entail unpolluted water, adequate food, adequate clothing, adequate shelter, and minimal preventive public health care and a basic education." (Heinisch 1997: 4)

Heinisch operationalisiert die Sicherheitsrechte als Freiheit von Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, Freiheit von unrechtmäßiger Inhaftierung, Schutz der häuslichen Privatsphäre sowie die Freiheit von der Todesstrafe und extralegalen Hinrichtungen. Seine Definition von Sicherheitsrechten ist somit breiter als der Begriff „schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen". Seine Daten über politische Menschenrechte bezieht Heinisch aus dem Handbuch von Charles Humana (1986).

Index of Security Rights: $SECRIGHT_i = T_i + SL_i + D_i + S_i + C_i$

Freedom from torture (T), slavery (SL), detention (D), unlawful searches (S), capital punishment (C)

Index of Subsistence Rights: $SUBRIGHT_i = [(C_i + W_i + L_i) - H_i] / IM_i$

Calory intake (C), adequate water (W), literacy (L), housing (H), infant mortality (IM)

Index of Basic Human Rights:

$BHR_i = (SECRIGHT_i * 100) / SEC\text{-}HI + (SUBRIGHT_i * 100) / SUB\text{-}HI$

Index of security rights performance ($SECRIGHT_i$), highest possible score in security rights performance (SEC-HI), subsistence rights performance ($SUBRIGHT_i$), highest possible score in subsistence rights performance (SUB-HI)

(Heinisch 1997: 6f)

Für beide Menschenrechtsgruppen bildet Heinisch zunächst zwei getrennte Indizes, die er schließlich zu einem komplexen Index grundlegender Menschenrechte zusammenfügt. Die Reliabilität der beiden Einzelindizes testet Heinisch mit Cronbachs α.

Die Konstruktion des Subsistenzindex ähnelt dem Human Development Index (HDI) von UNDP, der sich aus Indikatoren für die Bildung, die Lebenserwartung und den Lebensstandard zusammensetzt (vgl. S. 61). Bei UNDP ist die Persönliche Kaufkraft pro Kopf allgemeiner Ausdruck für den Lebensstandard eines Landes. Heinisch hingegen benutzt das Pro-Kopf-Einkommen als unabhängige Variable, um seine Thesen über den Zusammenhang der ökonomischen Lage

mit dem Schutz der Menschenrechte zu testen. Der ‚Index of Basic Human Rights' läßt sich als Versuch werten, die Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte abzubilden. Gegen diesen umfassenden Menschenrechtsindex ist jedoch einzuwenden, daß er sehr komplex ist. Er erinnert an den sogenannten Humana-Index, der bereits in Teil I, Kapitel 3.1 diskutiert wurde.

Heinisch testet den Einfluß ökonomischer und politischer Bedingungen auf die Menschenrechtssituation für die Mitte der 80er Jahre und formuliert u.a. folgende Hypothesen:

(H1) Je wettbewerbsorientierter und partizipatorischer ein politisches Regime ist, desto besser ist die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte.

(H2) Je höher das Maß der politischen Partizipation ist, desto sicherer ist die Gewährung grundlegender Subsistenzrechte.

(H3) Je höher das Maß des politischen Wettbewerbs ist, desto umfangreicher ist die Gewährung grundlegender politischer Rechte.

(II4) Der Regimetyp ist wichtiger für den Schutz der Menschenrechte als die ökonomische Lage eines Staates.

(H5) Je höher der ökonomische Entwicklungsstand ist, desto besser kann eine Regierung grundlegende Menschenrechte sichern.

(H6) Je ungleicher der Reichtum verteilt ist, desto schlechter ist eine Regierung in der Lage, grundlegende Menschenrechte zu sichern.

(H7) Je ausgeprägter die Integration eines Staates in den Weltmarkt ist, desto besser ist der Schutz grundlegender Menschenrechte.

Die Hypothesen von Heinisch über die ökonomische Lage eines Landes und den Schutz der Menschenrechte basieren auf modernisierungstheoretischen Auffassungen über die Bedeutung der ökonomischen Entwicklung für die Stabilität von Demokratien, wie sie z.B. Seymour Lipset in „Political Man" (1981: 31) formuliert hat.

Die unabhängige Variable ‚Regimetyp' konstruiert Heinisch aus den Dimensionen Wahlbeteiligung und Anteil der Sitze der stärksten Partei im Parlament (Heinisch 1995: 14). Sie sollen Partizipation und politischen Wettbewerb abbilden. Nach dem klassischen Werk von Robert Dahl „Polyarchy" von 1971 steht Parteienwettbewerb für den liberalen Charakter eines Systems und Wahlbeteiligung für die Unterstützung des Regimes durch die Bevölkerung. Durch die Kreuztabellierung dieser beiden Dimensionen bildet Heinisch vier Regimetypen:

Tabelle 9: Regimetypen nach Reinhard Heinisch (1995, 1997)

	Parteienvielfalt = Wettbewerb*	
Wahlbeteiligung = Partizipation	ja < x	nein > x
ja > x	Inklusiv Demokratisch	Inklusiv Autoritär
nein < x	exklusiv demokratisch	Exklusiv Autoritär

(* Anteil der Sitze der stärksten Partei im Parlament)

Multivariate Regressionen bestätigen die herausragende Bedeutung der Variable Regimetyp, die für sich genommen rund 50% der Fehlerstreuung der Indices für Subsistenz- und für Sicherheitsrechte erklärt. Sowohl für die Streuung der Subsistenz- als auch für die Sicherheitsrechte ist die Erklärungskraft der Dimension

Parteienwettbewerb stärker als die von Partizipation (gemessen durch die Wahlbeteiligung). Dies interpretiert Heinisch als die besondere Bedeutung des liberalen Elements für den Schutz der Menschenrechte (Heinisch 1995: 16). Dieses Ergebnis bleibt bei der Subgruppe der ärmsten Entwicklungsländer (LDCs) stabil, wobei die Bedeutung der Partizipation in dieser Ländergruppe für beide Rechtsdimensionen leicht zunimmt.[39] Unter den Regimetypen erweisen sich inklusive Demokratien erwartungsgemäß als die beste Regierungsform für den Schutz der Menschenrechte. Exklusive Demokratien achten besonders die Subsistenzrechte gering. Autoritäre Regime achten sowohl Sicherheits- als auch Subsistenzrechte gering. Das Argument, daß Entwicklungsdiktaturen in einem spezifischen Stadium der ökonomischen Entwicklung besser geeignet seien, grundlegende Subsistenzrechte zu sichern, ist aufgrund der Analyse von Heinisch (1995: 19) zu bezweifeln. Regimetyp und ökonomische Lage zusammen können global fast 80 % der Streuung bei der Menschenrechtslage erklären. In der Gruppe der LDCs hat die Einkommensverteilung einen stärkeren Effekt als der Regimetyp.

Die ökonomischen Indikatoren, die Heinisch in bivariaten Tabellenanalysen und in multiplen Regressionen testet, erweisen sich vor allem für die Streuung der Subsistenzrechte als erklärungskräftig. In dieser Hinsicht bildet das Pro-Kopf-Einkommen den wichtigsten Indikator. Auch für die Erklärung der Streuung der Sicherheitsrechte ist das Pro-Kopf-Einkommen der herausragende ökonomische Indikator, fällt aber in seiner Erklärungskraft gegenüber den Subsistenzrechten deutlich zurück. Eine ausgeprägte Einkommensungleichheit scheint nur bei Ländern mit hohem und mittlerem Pro-Kopf-Einkommen einen Effekt auf den Schutz der Sicherheitsrechte zu haben. In bezug auf Subsistenzrechte erweist sich die Einkommensverteilung überraschenderweise als ziemlich unbedeutend.

Heinisch testet auch Auffassungen (z.B. Wallerstein 1989), die den internationalen Aspekt ökonomischer Entwicklung stärker betonen und davon ausgehen, daß die Integration eines Landes in den Weltmarkt zur politischen Stabilität beitrage. Diese operationalisiert er durch den Handel als Summe der Exporte und Importe. Sie erweist sich bei den Nicht-OECD-Ländern als signifikant, aber negativ für die Menschenrechtslage:

> „A very remarkable finding is the statistically significant but negative effect of foreign trade (B: - 0,707 / beta - 0,296 / p. < 0,02) on government security rights performance. [...] ceteris paribus non-Western industrialized nations with greater volumes of foreign trade were significantly more likely to violate basic political rights and freedoms." (Heinisch 1997: 22, Hervorhebungen im Original)[40]

Als wesentliche Ergebnisse der Analysen von Heinisch lassen sich festhalten:

- Die ökonomische Lage eines Landes hat stärkere Auswirkungen auf die Sicherung der Subsistenzrechte als auf die Sicherheitsrechte.

[39] Heinisch gibt keine Definition für LDCs.

[40] Dieses Ergebnis, sollte es in weiteren Untersuchungen Bestätigung finden, würde jenen Auffassungen widersprechen, die z.B. in bezug auf China die These vom „Wandel durch Handel" vertreten.

- Der ökonomische Wohlstand eines Landes (gemessen durch das Pro-Kopf-Einkommen) erweist sich als der wichtigste ökonomische Indikator. Die Einkommensverteilung spielt vor allem für den Schutz der sozialen, aber auch der politischen Rechte bei den Ländern mit mittlerem und hohem Pro-Kopf-Einkommen eine wichtige Rolle.
- Der Regimetyp ist insgesamt für den Schutz der Sicherheitsrechte von herausragender Bedeutung und ist auch signifikant für die Verwirklichung der Subsistenzrechte.

1.3.2 Zu den Ursachen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen

Steven Poe und Neal Tate (1994) entwickeln ein komplexes Analysemodell für ihre Frage nach den Bedingungen für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen. Dazu untersuchen sie den Einfluß von Demokratie, demographischer Bedingungen, der ökonomischen Entwicklung sowie linksgerichteter und Militärregime. Darüber hinaus überprüfen sie die Wirkung des britischen Kulturerbes und der Erfahrung in internationalen Kriegen oder in Bürgerkriegen. Abhängige Variable ist die Politische Terror-Skala mit Daten, die sowohl auf der Basis der Jahresberichte von Amnesty International als auch der „Country Reports" des amerikanischen Außenministeriums generiert wurden. Die Analyseergebnisse mit diesen beiden unterschiedlichen Datengrundlagen weichen kaum voneinander ab. Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum von 1981-1987 und erfaßt 153 Staaten. Für die Analyse werden die Untersuchungsjahre im Datensatz untereinander gehängt, wodurch ein Datensatz mit mehr als 1000 Fällen entsteht. Die beiden Autoren problematisieren nicht, inwiefern ein solches Verfahren die Signifikanz der Prädiktoren künstlich erhöhen könnte.

Die Studie ist ein „pooled cross-sectional time-series design" (PCT) auf der Basis einer Regressionsschätzung (nach der OLS-Methode) mit einer Zeitverzögerungsvariable, die die Menschenrechtssituation im Jahr t-1 abbildet. Diese Zeitverzögerungsvariable sorgt dafür, daß Autokorrelationseffekte kontrahiert werden. Autokorrelation tritt vor allem bei Zeitreihen auf, wobei die Abweichungen von der Trendgeraden nicht mehr zufällig sind, sondern abhängen von den Abweichungen des vorangegangenen Beobachtungswertes. Dem Problem der Heteroskedastizität der Regressionsresiduen begegnen sie mit einem speziellen Programm für die Berechnung robuster Standardfehler.[41]

Die Analyse von Poe und Tate führt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:
- Demokratie und die Erfahrung mit Kriegen und Bürgerkriegen haben statistisch hochsignifikante Effekte auf staatliche Repression. Das Fazit der Autoren lautet dementsprechend: „Promote democracy!" (Poe/Tate 1994: 867)
- Die ökonomische Entwicklung und die Bevölkerungsgröße haben hingegen einen geringeren Effekt.

---

41 Regressionsresiduen kennzeichnen die Abweichung des empirischen y-Wertes vom geschätzten ŷ-Wert. Die zufällige Normalverteilung der Residuen (Homoskedastizität) bildet eine Modellvoraussetzung für Regressionsberechnungen (Bortz 1993: 197).

- Der Schutz der Menschenrechte ist durch linksgerichtete Regime nicht in auffallender Weise gefährdet.
- Das Bevölkerungswachstum, das britische Kulturerbe, die militärische Kontrolle und das ökonomische Wachstum beeinflussen staatliche Repression nach diesen Analysen nicht.

1.4 Zusammenfassung

Die hier vorgestellten empirischen Analysen testen Einflüsse auf Menschenrechtsverletzungen mit unterschiedlichen Methoden, Fragestellungen und Modellierungen. Fein (1992b, 1995) sowie Poe und Tate (1994) fragen nach den Ursachen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, wobei sie in ihrer Operationalisierung voneinander abweichen. Theoretisch orientieren sich die meisten der hier vorgestellten Erklärungsansätze an Vorstellungen des politischen Liberalismus, der die Frage der politischen Macht und der Entwicklung demokratischer Verhältnisse betont. Poe und Tate (1994) sowie Heinisch (1995; 1997) beziehen darüber hinaus auch eine modernisierungstheoretische Fragestellung mit dem Schwerpunkt auf der ökonomischen Entwicklung eines Landes in ihre Analysen ein. Schließlich testen Poe und Tate auch demographische Einflüsse, die theoretisch auf das „Bevölkerungsgesetz" von Thomas R. Malthus (1798) zurückgehen. Darin formuliert er seine bekannten Auffassungen über die Gefahren, die der Bevölkerungsdruck und eine Überbevölkerung für eine ausgewogene gesellschaftliche Entwicklung darstellen. Heinisch (1995, 1997) vertritt zwar ein holistisches Verständnis der Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte. Was die möglichen Einflüsse auf Menschenrechtsverletzungen anlangt, bezieht er sich jedoch auf die beiden klassischen politikwissenschaftlichen Ausrichtungen eines eher modernisierungstheoretischen und dependenzorientierten Fokus der ökonomischen Bedingungen und eines eher demokratietheoretischen Ansatzes, der auf Vorstellungen des politischen Liberalismus basierend, die Frage der politischen Macht in den Vordergrund rückt. Heinisch trennt diese beiden Erklärungsansätze auch dadurch, daß er sie in zwei unterschiedlichen Aufsätzen über die politische und ökonomische Natur der Menschenrechte behandelt.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen theoretischen Ansätzen kommen die hier vorgestellten Untersuchungen z.T. zu übereinstimmenden Ergebnissen: Heinisch sowie Poe und Tate betonen die Bedeutung demokratischer Verhältnisse für den Schutz der Menschenrechte. Fein schränkt ein, daß auch Menschen in formalen Demokratien nicht vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen geschützt sind und die Menschenrechte besonders in Transformationsgesellschaften mit noch schwachen demokratischen Institutionen gefährdet sind. Heinisch sowie Poe und Tate ermitteln unabhängig voneinander einen nur schwachen Effekt der ökonomischen Lage eines Landes auf den Schutz der politischen Menschenrechte. Bei den Nicht-OECD-Ländern stellt Heinisch jedoch einen signifikanten negativen Effekt der ‚Integration in den Weltmarkt' auf den Schutz der politischen Menschenrechte fest. Demographische Bedingungen wie die Bevölkerungsgröße (Poe/Tate) und die Existenz von Minderheiten in einer Gesellschaft (Fein) können sich ungünstig auf die Menschenrechte auswirken. Die Tabelle 10 faßt die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen zusammen.

Tabelle 10: Ansätze zur Erklärung der Verletzung politischer Menschenrechte

Autoren	Menschenrechts-verletzungen: Operationalisierung	Unabhängige Variablen	Methode	Daten für Menschen-rechte	Zeit	Ergebnisse
Han S. Park (1987)	politische Rechte (FH)	- Askriptive Gesellschafts-merkmale: * vorwiegend christlich * vorwiegend islamisch * multiethnisch - Regierungsmaßnahmen: * Ausgaben für Erziehung * Ausgaben für Militär - Verstädterung	Bivariate Analyse	Freedom House: ca. n = 100	Ende 70er / Anfang 80er Jahre	- Starke Korrelation christlicher Religion politischen Menschenrechten; - stark negativer Zusammenhang bei überwiegend islamischer Bevölkerung; - starke Korrelation zwischen sozialen und politischen Menschenrechten; - positive Korrelation mit Sozialausgaben und Verstädterung; - negative Korrelation mit Ausgaben für Militär und Erziehung.
Helen Fein (1992, 1995)	Recht auf Leben - als körperliche Unversehrtheit - , als Recht auf Sicherheit vor willkürlicher Bestrafung, vor Gefangennahme und Inhaftierung	in der zweiten Analyse: dreistufiger Freiheitsindex von Freedom House	Vercodung durch Inhaltsanalyse auf der Basis eines bewußt gezogenen Samples; bivariate Tabellenanalyse;	ai Jahres-bericht n = 50	1987	- besondere Gefährdung von Minderheiten; - schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen auch in Demokratien; - besondere Gefährdung der Menschenrechte durch Regimekrisen und in Transformationsphasen.
Steven Poe / Neal Tate (1994)	Schwere und systematische Menschenrechts-verletzungen (PTS)	- Demokratie - Bevölkerungsgröße - Bevölkerungswachstum - ökonomische Lage - ökonomisches Wachstum - linksgerichtetes Regime - britisches Kulturerbe - internationale Kriegs-erfahrung - nationale Kriegserfahrung	Zeitreihenanalyse auf Basis einer OLS-Regressionsschätzung mit einer Zeitverzöger-ungsvariable	ai, CR n = 153	1981-1987	- stärkster Effekt bei Zeitverzögerungsvariable; - hochsignifikante Regressionskoeffizienten für zwei Demokratieskalen, die Bevölkerungsgröße sowie die Beteiligung an Kriegen; - ökonomische Situation für die Erklärung staatlicher Repression nur schwach signifikant.
Reinhard Heinisch (1995, 1997)	Konstruktion eines Sicherheitsindex (Freiheit von Folter, Sklaverei, von unrechtmäßiger Inhaftierung und Verfolgung, von Todesstrafe und politischen Morden)	- Regimetyp - ökonomische Lage (PKE) - Einkommensungleichheit - Integration in den Weltmarkt	- bivariate Tabellen-analyse - multiple Regression	Humana n = 126	80er Jahre (nicht genauer spezifi-ziert)	- herausragden Bedeutung partizipatorischer Demokratien für die Verwirklichung der Sicherheitsrechte; - Ökonomische Indikatoren für die Verwirkichung der Sicherheitsrechte weniger erkärungskräftig; - positiver Effekt auf die Einkommensungleichheit in den Subgruppen mit hohem und mittlerem Einkommen; - negativer Effekt der Integration in den Weltmarkt auf die Gewährung der Sicherheitsrechte.

2. Ein Modell zur Analyse schwerer und systematischer Menschenrechts-verletzungen

Die folgenden eigenen Berechnungen für die Analyse von Unterschieden in der Menschenrechtslage und für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen beziehen sich auf die soeben vorgestellten Ergebnisse empirischer Analysen über die Menschenrechtslage und anerkennen die Bedeutung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bedingungen für den Schutz der Menschenrechte. Sie wollen jedoch nicht einen dieser Bereiche herausgreifen, sondern gehen vielmehr von der Annahme aus, daß die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen in Wechselwirkung zueinander stehen, daß ihr Zusammenwirken den Schutz der Menschenrechte fördern oder gefährden kann. Dieser Vorstellung liegt theoretisch das Gewaltmodell von Johan Galtung zugrunde.

Galtung lehnt einen eng gefaßten Begriff von Gewalt als physischen Akt ab und begreift sie vielmehr als den Widerspruch zwischen der aktuellen und der möglichen Lage:

> „Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflußt werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung." (Galtung 1971: 57)

Danach ist eine Situation dann als gewaltsam zu bezeichnen, wenn sie vermeidbar wäre.[42] Die Vorstellung von Gewalt als dem Widerspruch zwischen der aktuellen und der potentiellen Lage entspricht der Ambivalenz der Menschenrechte als Schutz- und Anspruchsrechte gegenüber dem Staat. Typisch für die Menschenrechte ist der Widerspruch zwischen normativ-rechtlichem Anspruch und ihrer realen Verwirklichung, der sich auch als Gegensatz zwischen der potentiellen und der aktuellen Lage beschreiben läßt.

Galtung bestimmt verschiedene Typen von Gewalt, wobei er vor allem die Unterscheidung zwischen struktureller und personaler Gewalt betont (Galtung 1971: 66). Personale Gewalt ist unmittelbar physisch und psychisch erfahrbar und von den Tätern intendiert. Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen sind Formen der personalen oder auch direkten Gewalt. Strukturelle Gewalt ist systembedingt und in der ungleichen Verteilung von Macht sowie von Gütern und Ressourcen begründet. Neben der direkten und strukturellen Gewalt erkennt Galtung auch Formen der kulturellen Gewalt als Legitimation physischer und struktureller Gewalt (Galtung et al. 1993: 52).

Nach Galtung tritt strukturelle Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen - sowohl innergesellschaftlich wie international - auf. Strukturelle Gewalt in Gesellschaften äußert sich als die ökonomische, politische und soziale Benachteiligung und auch Unterdrückung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (z.B. Frauen, Minderheiten). Strukturelle Gewalt in Gesellschaften kommt vor allem in der Ungleichbehandlung und der unterschiedlichen Stellung gesellschaftlicher Gruppen (z.B. USA: Farbige/Weiße) oder auch von Regionen (z.B. Italien: Norden/Süden)

[42] Wenn heute z.B. Menschen verhungern, dann liegt für Galtung Gewalt vor, während eine solche Situation vor einigen hundert Jahren unvermeidbar gewesen sein mag.

zum Ausdruck. Auf internationaler Ebene würde Galtung die Dominanz des Nordens in der Weltwirtschaft als Ausdruck der strukturellen Gewalt werten. Galtung geht von der Wechselwirkung der verschiedenen Formen der Gewalt aus, wobei letztlich die strukturelle und kulturelle Gewalt die direkte Gewalt hervorbringen, diese aber auch verstärkend auf die beiden erstgenannten Gewaltformen wirken kann. Galtungs Gewaltansatz wurde in mehrfacher Hinsicht kritisiert. So befürchtet Lothar Brock, daß die

> „[...] Differenzierung des Gewaltbegriffs zu unhaltbaren Verallgemeinerungen führen [kann], indem ganz verschiedene Sachverhalte und Probleme unter dem Begriff der Gewalt subsumiert werden - von der militärischen Gewaltanwendung über die Umweltzerstörung bis hin zur sozialen Ungerechtigkeit." (Brock 1996: 29, Hervorhebungen im Original)

Aus feministischer Sicht erfährt Galtungs Kategorie der „strukturellen Gewalt" Kritik, da er unter sie die „patriarchale Gewalt" (Wasmuht 1993) subsumiere und die Wechselbeziehung zwischen Gewalt im privaten und öffentlichen Bereich zu berücksichtigen sei (Batscheider 1993).[43]

Unabhängig von diesen Kritiken an Galtungs Ansatz erscheint das Gewaltkonzept in mehrfacher Hinsicht für die Analyse über die Hintergründe von Menschenrechtsverletzungen geeignet. Dieser theoretische Ansatz kann eine einseitige Ausrichtung auf einen gesellschaftlichen Bereich vermeiden und zugleich die Interdependenz der ökonomischen, sozialen und politischen sowie weiterer gesellschaftlicher Bedingungen als mögliche Einflußfaktoren für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen betonen. Ausgehend von Galtungs Gewaltmodell lautet die Kernhypothese der empirischen Analyse, daß in Staaten mit ausgeprägter struktureller Gewalt schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen eher wahrscheinlich sind als in Staaten, in denen dies nicht der Fall ist.

Für den internationalen Vergleich existieren jedoch kaum Daten, die strukturelle Gewalt als Ungleichheit in Gesellschaften messen, und sie sind meist von schlechter Qualität. So läßt sich die Einkommenskonzentration in einem Lande durch den Gini-Koeffizienten ausdrücken. Ein solches Datum existiert für den internationalen Vergleich jedoch nur für eine geringe Zahl von Staaten.[44] Eigentlich sollten für die folgenden Analysen vergleichende Daten über die Lage von Frauen und Männern herangezogen werden, um strukturelle Gewalt durch die Ungleichheit der Geschlechter zu erfassen. Solche Daten enthält der Frauendatensatz (WISTAT) der Vereinten Nationen. Ein Vergleich dieser Daten mit EUROSTAT-Daten über die Lage der Frauen in Europa zeigte jedoch deutliche Abweichungen. Die WISTAT-Daten müssen deshalb erst eingehender auf ihre Zuverlässigkeit und Gültigkeit geprüft wer-

[43] Galtung (1996: 40) greift die feministische Kritik auf und kennzeichnet das Patriarchat als direkte, strukturelle und kulturelle Gewalt.

[44] Der Human Development Report 1995 informiert z.B. über das Verhältnis der Einkommensanteile der obersten und untersten Quartile im Zeitraum 1981-1992. Ein Durchschnittswert über einen so langen Zeitraum stellt ein ungenaues Datum dar. Darüber hinaus existieren gültige Werte für diesen Indikator nur für 44 von 127 Entwicklungsländern und für 21 von 47 Industrieländern (UNDP 1995: 178f; 203).

den. Dies war aus zeitlichen Gründen im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich.

Für die empirische Analyse muß deshalb auf breiter zugängliche und verläßlichere allgemeine Strukturdaten zurückgegriffen werden. Sie informieren über die allgemeine Lage in einer Gesellschaft, die strukturelle und kulturelle Gewalt allenfalls implizit zum Ausdruck bringen kann. Darüber hinaus läßt sich das Gefälle in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zwischen Ländern des Nordens und des Südens als Ausdruck der strukturellen Gewalt auf internationaler Ebene begreifen.

Im folgenden wird analytisch ein Kausalzusammenhang zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen und Unterschieden in der Menschenrechtslage sowie schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen unterstellt. Die Vorstellung von der Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte legt jedoch eine Wechselwirkung der verschiedenen Gruppen von Menschenrechten nahe. Insofern können auch die politischen Menschenrechte auf den Schutz der kulturellen, ökonomischen und sozialen Rechte wirken. Dies ist jedoch nicht Fragestellung der vorliegenden Arbeit. Das Analysemodell läßt sich graphisch wie folgt darstellen:

Abbildung 1: Modell zur Analyse schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen

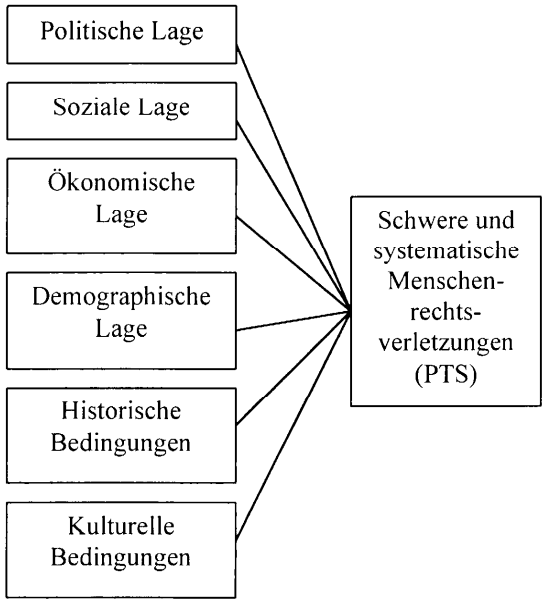

2.1 Operationalisierung des Analysemodells

Die folgenden Abschnitte stellen das Analysemodell detailliert vor und begründen die Entscheidung für die unabhängigen Variablen, die zur Operationalisierung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Lagen dienen. Dabei zeigt sich, daß theoretische Erwägungen oft am Problem fehlender Werte oder methodischer Beschränkungen wie die Multikollinearität scheitern.

Die Politische Terror-Skala (PTS) zur Messung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen bildet die abhängige Variable im hier vorgestellten Analysemodell. Sie wurde bereits in Teil I, Kapitel 3.3 vorgestellt. Nunmehr erfolgt die Begründung der erklärenden Variablen.

2.1.1 Politische Lage

Empirische (Poe/Tate 1994; Heinisch 1995) und theoretische Analysen (z.B. Donnelly 1993a) messen den demokratischen Verhältnissen eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte bei. Deshalb soll hier der Einfluß von Demokratie auf schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen genauer untersucht werden. Als Variablen zur Messung demokratischer Verhältnisse kommen die Politische Rechte-Skala von Freedom House, New York, und der Demokratie-Index nach Tatu Vanhanen (1990) in Betracht.

Die Politische Rechte-Skala von Freedom House basiert auf Fragen über die Abhaltung freier und geheimer Wahlen. Weitere Fragen berühren das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomierechte für Minderheiten. Zwei Zusatzfragen richten sich auf die Herrschaftsform traditioneller Monarchien und auf das Regieren unter multiethnischen Bedingungen.[45]

Der Demokratie-Index Vanhanens erfaßt die Wahlbeteiligung als Ausdruck für Partizipation und den Anteil der Sitze der stärksten Partei im Parlament als Indikator für den Parteienwettbewerb. Theoretisch ist ein solcher Ansatz in der politischen Soziologie durchaus umstritten, da in modernen Gesellschaften heute andere Partizipationsformen der Teilnahme an Wahlen vorgezogen oder zumindest von den Menschen ebenfalls für wichtig erachtet werden (z.B. Bürklin 1992). Unabhängig von solchen Einwänden läßt sich der Demokratie-Index von Vanhanen als Maß für das formale Funktionieren von Demokratien interpretieren und kann im Gegensatz zur Experteneinschätzung von Freedom House als „harter" Indikator gelten. Der Demokratie-Index von Vanhanen weist jedoch für die vorliegende Analyse zwei entscheidende Nachteile auf: Da in den meisten Ländern in der Regel nur alle vier Jahre gewählt wird, unterstellt er stabile politische Verhältnisse zwischen den Wahlterminen. Einen demokratischen Wandel kann dieser Index nur retrospektiv - als Wahlergebnis - erfassen; er ist deshalb ein eher statisches Maß. Darüber hinaus bedeutet die Verwendung des Index für Demokratie von Vanhanen, daß die demokratischen Verhältnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich den Wahljahren miteinander verglichen werden, was zu Verzerrungen führen kann. Da die Berechnungen von Poe und Tate (1994) auf Basis der Politische Rechte-Skala von Freedom House und des Index für Demokratie Vanhanens sehr ähnliche Ergebnisse hervorbringen, ist die *jährliche* Bewertung von Freedom House als Vorzug dieser Skala zu werten. Sie wird deshalb in der folgenden Analyse als Maß der Verwirklichung demokratischer Verhältnisse eingesetzt.

Als zusätzlicher Indikator für die politische Lage sollte der jährlich erscheinende Index of Press Freedom von Leonard R. Sussman, Mitarbeiter von Freedom House, gelten. Dieser Index erfaßt die Freiheit der Printmedien sowie von Radio und Fernsehen. Nach Sussman ist der Umgang mit den Medien ein guter Indikator für sich anbahnende repressive Entwicklungen. Der Index der Pressefreiheit hat mit den drei Ausprägungen ‚frei', ‚teilweise frei' und ‚nicht frei' ordinales Meßniveau. Dieser Index konnte jedoch aufgrund der starken Korrelation

[45] Die genaue Konstruktion der Politische Rechte-Skala wurde in Teil I, Kapitel 3.2 vorgestellt.

mit der Politische Rechte-Skala von Freedom House nicht in das Analysemodell aufgenommen werden.

Fein (1995) betont, daß Menschenrechte besonders in Transformationsgesellschaften, d.h. jungen Demokratien mit noch instabilen politischen Institutionen, gefährdet sind. Danach wirken sich die tendenziell instabilen politischen Verhältnisse in „jungen" Staaten negativ auf den Schutz der Menschenrechte aus. Diese Annahme soll durch das Jahr der Staatsgründung operationalisiert werden.

Insgesamt wird die politische Lage eines Landes also durch die Politische Rechte-Skala (ordinales Meßniveau) und das Jahr der Staatsgründung abgebildet.

2.1.2 Soziale Lage

Nur selten wird in empirischen Analysen der Zusammenhang zwischen der sozialen Lage einer Gesellschaft und Unterschieden bei den politischen Menschenrechten untersucht. Die soziale Lage bildet jedoch in mehrfacher Hinsicht eine Bedingung für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen. So kann die Unzufriedenheit über die soziale Situation zu Protesten führen bzw. ein Auslöser für die Entwicklung einer Oppositionsbewegung sein. Regierungen, die den sozialen Belangen wenig Beachtung schenken, greifen zu repressiven Maßnahmen, um Proteste und Unruhen (auch) aufgrund der sozialen Situation zu unterdrücken.

Als Indikator für die soziale Lage bietet sich der Human Development Index (HDI) an, den UNDP im seit 1990 jährlich erscheinenden Human Development Report veröffentlicht.[46] Der HDI will als Alternative zum Bruttosozialprodukt und dem daraus abgeleiteten Pro-Kopf-Einkommen Entwicklung nicht vorrangig ökonomisch, sondern umfassender als menschliche Entwicklung erfassen. Dabei wird menschliche Entwicklung verstanden als „process of enlarging the range of people's choices" (UNDP 1992: 2). Die Wahlmöglichkeiten der Menschen erweitern sich nach UNDP vor allem durch eine angemessene Lebensdauer, durch den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und schließlich durch einen ausreichenden Lebensstandard. Diese Dimensionen menschlicher Entwicklung erfaßt der HDI durch die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt, die Alphabetisierungsrate von Erwachsenen verknüpft mit der Gesamteinschulungsquote im primären, sekundären und tertiären Bildungsbereich (im Verhältnis 2:1) sowie schließlich durch das reale Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in US-$, angepaßt an die Kaufkraft in einem Lande. Nach Auffassung von Eberhard Seifert (1995: 4) versucht UNDP mit der Entscheidung für diese Indikatoren, der Situation in den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und nimmt dazu deren geringe Differenzierungskraft für die Industrieländer in Kauf.

Der Human Development Report 1990 (13) begründet die Vorzüge des Indikators ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' gegenüber dem Bruttosozialprodukt in US-$.[47]

---

[46] Eine andere Skala für die Messung sozialer Menschenrechte ist der schon 1979 von Morris David entwickelte Physical Quality of Life Index mit den Indikatoren Kindersterblichkeit, Alphabetisierung und Lebenserwartung. Der PQLI fand nie die Verbreitung des HDI (Jabine/Claude1991).

[47] Die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' entspricht „[...] dem realen Prokopf-BSP, das an die lokalen

Danach kann das BSP nationale Unterschiede in der Kaufkraft oder Verzerrungen, die sich aus den Wechselkursen ergeben, nicht adäquat widerspiegeln:

> „To overcome these inadequacies, we use here the purchasing-power-adjusted GDP estimates developed in the International Price Comparison Project, a collaborative effort of the UN Statistical Office, the WB, Eurostat [...]". (UNDP 1990: 13)

Die Logarithmierung dieser Einkommensvariable soll den abnehmenden Grenznutzen hoher Einkommen für die Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse berücksichtigen. Als Ausdruck für den Lebensstandard wird die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' als Sozialindikator aufgefaßt.

Für jeden der drei Bereiche bildet UNDP zunächst jeweils einen Index nach einem einheitlichen Schema. Dabei wird jeder Indikator durch die Spannweite der theoretisch festgelegten Minimal- und Maximalwerte standardisiert:

$$\text{Index} = \frac{\text{Aktueller } x_i \text{ Wert} - \text{minimaler } x_i \text{ Wert}}{\text{Maximaler } x_i \text{ - minmaler } x_i \text{ Wert}}$$

Der HDI stellt das arithmetische Mittel dieser drei Einzelindizes dar:

> „The HDI is a simple average of the life expectancy index, educational attainment index and adjusted real GDP per capita (PPP$) index, and so is derived by dividing the sum of these three indices by 3." (UNDP 1997: 122)

Die Rangordnung ergibt sich aus dem Wert 1 minus dem so berechneten Mittelwert. Der HDI-Wert liegt zwischen Null und Eins. Länder nahe dem Wert 1 haben nach dieser Messung eine gute menschliche Entwicklung, ein niedriger Wert bringt diesbezüglich eine Mangelsituation zum Ausdruck.

So einprägsam der HDI als Ausdruck der menschlichen Entwicklung auch sein mag, so hat er doch neben anderen Problemen, die sich aus Globalanalysen ergeben, den entscheidenden Nachteil, daß sich durch die Mittelwertbildung Unterschiede in den drei Bereichen Lebenserwartung, Bildung und Lebensstandard verwischen können. Deshalb liegt die Präferenz für die folgenden Analysen auf den Einzelindikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt', ‚Alphabetisierungsrate' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf'.

Die drei genannten Indikatoren haben durch UNDP eine umfassende und - trotz mancher Kritik - auch anerkannte theoretische Begründung gefunden. Ergänzend soll hier die soziale Lage durch den ‚Urbanisierungsgrad' und die Indikatoren ‚Säuglingssterblichkeit' abgebildet werden. Der ‚Urbanisierungsgrad' läßt sich als Ausdruck von Modernisierung verstehen. Er bildet neben der menschlichen Entwicklung einen Aspekt der sozialen Lage ab, der stärker die Auflösung traditionaler Bezüge und die soziale Differenzierung zum Ausdruck bringen soll.

George T. Kurian (1991) hält den Indikator ‚Säuglingssterblichkeitsrate' zusammen mit der ‚Lebenserwartung von Frauen' für ein adäquates Maß, um die physische Lebensqualität in einem Land auszudrücken:

> „Infant mortality rates are sensitive to even very small improvements in national health care, and medical

---

Lebenshaltungskosten angepaßt ist (Kaufkraftparität-PPP)." (DGVN 1994: 106).

> experts are adament that delivering routine clinical care and social services to pregnant women could significantly reduce them. Infant mortality has been declining in all parts of the world, although noticeably slower in Africa. Fifteen of the top twenty nations in infant deaths are African. [...] Worldwide, the difference in infant mortality rates for developed and developing countries is quite marked. Thirty six times as many infants die at birth in Afghanistan as in Japan." (Kurian 1991: 231)

Trotz der Sensibilität dieses Indikators äußert Kurian Bedenken, weil die Zuverlässigkeit der entsprechenden Daten von unterschiedlichen Definitionen, wann ein Neugeborenes lebt, und von der je nach Land unterschiedlichen Registrierpflicht beeinflußt sein können. Kurians Einwand zeigt, wie problematisch selbst so gängige Indikatoren wie die ‚Säuglingssterblichkeitsrate' für globale Analysen sind.

Zusammenfassend bilden die Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt', ‚Alphabetisierungsrate', ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf', ‚Säuglingssterblichkeitsrate' und ‚Urbanisierungsgrad' die soziale Lage eines Landes ab. Die Daten für die ersten vier Variablen stammen aus den unterschiedlichen Jahrgängen des „Human Development Report". Die Variable Urbanisierungsgrad basiert auf Daten der Weltbank und ist der Quotient aus der Zahl der Menschen in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern und der Gesamtbevölkerung. Die Variablen für die soziale Lage liegen auf metrischem Meßniveau.

2.1.3 Ökonomische Lage

Das Bruttosozialprodukt (BSP = privater + staatlicher Konsum + Bruttoinvestitionen + Außenbeitrag) gilt vielen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern als schlechter Wohlstandsindikator, weil er nicht die wirkliche Verteilung des Reichtums in einem Land anzeigt. Auch vernachlässigt das BSP den Beitrag des informellen Sektors, der vor allem in Entwicklungsländern volkswirtschaftlich eine große Rolle spielt. Darüber hinaus berücksichtigt dieser Indikator die politischen, ökologischen und sozialen Kosten des Wirtschaftens nicht. Trotz dieser vielfältigen Kritik gilt das BSP noch immer als repräsentatives Maß für die wirtschaftliche Lage eines Landes und wird deshalb in das Analysemodell aufgenommen.

Darüber hinaus soll die ‚Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts' (BIP = Wert der im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes) über die Dynamik, d.h. die Wirtschaftskraft eines Landes, informieren. Nach Kurian (1991: 89) bringt die ‚Wachstumsrate des BIP' die ökonomische Prosperität eines Landes am besten zum Ausdruck. Die Einbeziehung der ‚Inflationsrate zu KonsumentInnenpreisen' ist der Versuch, die Auswirkungen der wirtschaftlichen Lage auf die Menschen zu erfassen.[48] Die genannten Indikatoren bringen die wirtschaftliche Lage eines Staates nur unzureichend zum Ausdruck. Reinhard Heinisch (1995) benutzt in seiner Analyse weitere ökonomische Indikatoren, z.B. die Export/Import-Rate. Aufgrund fehlender Werte für viele Staaten bilden sie für den globalen Vergleich jedoch eine nur unzureichende Datengrundlage.

---

48 Die Daten über die wirtschaftliche Lage stammen sämtlich von der Weltbank.

2.1.4 Demographische Lage

Staaten mit einer großen Bevölkerung und raschem Bevölkerungswachstum stehen nach Auffassung verschiedener Autoren (z.B. Henderson 1993) häufig vor sozialpolitischen Problemen. Dies kann sich z.B. darin äußern, daß sich eine Regierung nicht in der Lage sieht, Rahmenbedingungen für ausreichende Ausbildungsplätze bereitzustellen. Variablen, die die ‚Bevölkerungsgröße', die ‚Bevölkerungsdichte' sowie die ‚Wachstumsrate der Bevölkerung' zum Ausdruck bringen, gehören deshalb zum Analysemodell.

Weiter wirkt sich auch die Homogenität der Bevölkerung auf den Menschenrechtsschutz aus (Fein 1992b; Hamm 1996). Die vorliegende Analyse geht von der These aus, daß bereits die bloße Existenz von Minderheiten in Interaktion mit schlechten sozioökonomischen Bedingungen zur Gefährdung der Menschenrechte beitragen kann.[49] Dazu wurde die Anzahl der ethnischen Gruppen für alle Staaten aus dem Handbuch der Minority Rights Group, London, erhoben. In den logistischen Regressionen wird die ‚Zahl der Minderheiten' kombiniert mit Indikatoren für die politische und ökonomische Lage. Dabei wird unterstellt, daß schwierige bzw. krisenhafte Situationen in diesen Bereichen zu einer Diskriminierung von Minderheiten führen können.

2.1.5 Historische Bedingung: Kollektive Gewalterfahrung

Verschiedene Autoren (Fein 1992b; Harff 1995; Poe/Tate 1994 u.a.) weisen auf die Bedeutung von Gewalterfahrungen in der kollektiven Erinnerung für zukünftige Gewaltbereitschaft hin. Um dies zu erfassen, wurde eine Variable für die Häufigkeit von Kriegen, Bürgerkriegen und bewaffneten Konflikten seit 1945 (ohne Kolonialkriege) gebildet. Sie soll die ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945' darstellen.[50]

2.1.6 Kulturelle Lage

Für multivariate Analysen werden - wie bereits in Teil II, Kapitel 1.2.2 erörtert - aus der Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' (n-1) Dummy-Variablen gebildet. Sie soll als Variable für mögliche kulturelle Hintergründe bei schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen in das hier vorgestellte Analysemodell Aufnahme finden. Ähnlich wird mit der Variable ‚Regionen der Erde' verfahren, mit deren Hilfe regionalspezifische Unterschiede in einer bivariaten Analyse bereits vorgestellt wurden (vgl. Teil II, Kapitel 1.2.3). Auch sie geht als Dummy-Konstruktion in das Gesamtmodell ein und soll die Wirkung möglicher kultureller Differenzen zwischen Staaten aufgrund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Regionen abbilden. Die alternative Einführung beider Variablen in das Gesamtmodell soll die Bedeutung kultureller Bedingungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Bedingungen für die

[49] Interaktionseffekte implizieren, daß zwei oder mehrere unabhängige Variablen eine über die Einzeleffekte hinausgehende kombinierte Wirkung auf das Explanandum haben.

[50] Die Daten für diese Variable stammen von der Arbeitsgemeinschaft für Kriegsursachenforschung (AKUF) an der Universität Hamburg (Gantzel/Schwinghammer 1995).

Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage testen.

2.1.7 Rechtliche Lage

Die Rechtssicherheit in einem Land stellt eine wichtige Voraussetzung für den Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen dar. Diesen Tatbestand erfaßt jedoch bereits die abhängige Variable, die Politische Terror-Skala. Ein Merkmal von Ländern mit einer guten Menschenrechtslage in Stufe 1 dieser Skala ist ihre sichere rechtsstaatliche Ordnung (vgl. S. 19). Eine unabhängige Variable für die rechtliche Dimension würde somit zu Redundanzen führen.

2.2 Vorstellung der Hypothesen

Die Kernhypothese der folgenden empirischen Analyse lautet:
Allgemeine Strukturbedingungen von Gesellschaften können schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begünstigen.

Sie läßt sich in folgenden Teilhypothesen konkretisieren:

- Je undemokratischer eine Regierung ist, desto größer ist die Gefahr schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen.
- Je schlechter die sozioökonomische Lage in einem Land ist, desto größer ist die Gefahr schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen.
- Der Modernisierungsprozeß ist günstig für den Schutz der Menschenrechte; er kann aber zur Destabilisierung der sozialen Situation führen und dadurch eine negative Wirkung auf den Schutz der Menschenrechte haben.
- Demographische Bedingungen wie rasches Bevölkerungswachstum, die Bevölkerungsdichte und die Anzahl der Minderheiten können sich ebenfalls negativ auf den Schutz der Menschenrechte auswirken.
- Gesellschaften mit relativ „lebendigen" Erfahrungen in gewaltsamen Konflikten (Kriege, Bürgerkriege und bewaffnete Konflikte) neigen dazu, auf Gewalt als Mittel der vermeintlichen Konfliktlösung zurückzugreifen.
- Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen sind in der Regel Folge politischer Auseinandersetzungen und Kämpfe. Kulturspezifische Variationen haben daher einen eher geringen Effekt.

3. Die Menschenrechtslage in den frühen 1990er Jahren: Univariate Analyse

Wie bereits erwähnt, ist die abhängige Variable im Modell zur Untersuchung der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen die Politische Terror-Skala (PTS). Die PTS erfaßt schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und mißt das Ausmaß von Folter, Verschwindenlassen und politischen Morden sowie die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien auf ordinalem Meßniveau. Somit fokussiert die vorliegende empirische Untersuchung auf jenen politischen Menschenrechten, die international - zumindest verbal - nicht umstritten sind. Diese Rechte, die die Integrität der einzelnen Person unmittelbar berühren, sind zum unverzichtbaren harten Kern der Menschenrechte zu zählen und durch das Völkergewohnheitsrecht abgedeckt. Das Verbot der Folter, des Verschwindenlassens und der politischen

Morde ist somit von allen Staaten zu achten.

Bereits die univariate Verteilung der abhängigen Variablen ‚Politische Terror-Skala' vermittelt wichtige Einblicke in die Menschenrechtslage von 1991 bis 1995 und gibt Aufschluß über ihre Stabilität bzw. Dynamik in diesen Jahren nach dem Ende des Ost-West-Konflikts.

Abbildung 2: Boxplots der PTS 1991 bis 1995

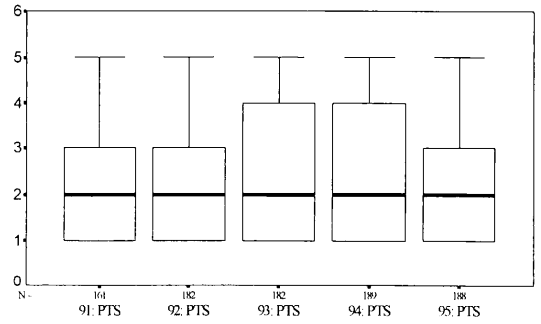

Die Streuung der Staaten auf der PTS läßt sich zunächst graphisch in sogenannten „Boxplots" darstellen (vgl. Abbildung 2). „Boxplots" bilden die beiden Quartile, d.h. 25% der Streuung, oberhalb und unterhalb des Median ab. Der Median liegt über die Jahre hinweg auf der Stufe 2 der PTS. Die Abbildung zeigt, daß in den Jahren 1993 und 1994 das obere Quartil deutlich breiter streut als 1991, 1992 und 1995, d.h., daß sich in den Jahren 1993 und 1994 mehr Staaten in Stufe 4 befinden. Dies könnte darauf hindeuten, daß diese Jahre nach dem Auseinanderbrechen des Sowjetblocks und Jugoslawiens eine Übergangsphase darstellen, in der die Menschenrechte besonders gefährdet waren.

In den Jahren 1991 bis 1995 liegt rund ein Drittel der gültigen Fälle in Stufe 1.[51] Sie haben nach den Kriterien der PTS eine gute Menschenrechtslage. Nach einem vorübergehendem Zuwachs der Staaten in dieser Stufe der PTS in den Jahren 1992 und 1993 ist diese Zahl in den beiden nachfolgenden Jahren wieder leicht zurückgegangen. Der Anteil der Staaten mit einer relativ guten Menschenrechtslage in Stufe 2 zeigt zunächst von 1991 (25,9%) auf 1992 (18,6%) einen deutlichen Rückgang, um in den Jahren danach - anteilsmäßig und absolut - kontinuierlich anzusteigen. Trotz leichter Schwankungen befinden sich somit in der ersten Hälfte der 90er Jahre im Durchschnitt mehr als die Hälfte aller Staaten in den Stufen 1 und 2 der PTS und haben nach den Kriterien dieser Skala eine gute bis relativ gute Menschenrechtslage.

Tabelle 11: PTS 1991-1995

	91: PTS		92: PTS		93: PTS		94: PTS		95: PTS	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	53	32,7	64	35,0	67	36,6	60	31,6	57	30,2
2	42	25,9	34	18,6	36	19,7	49	25,8	65	34,4
3	35	21,6	39	21,3	31	16,9	32	16,8	30	15,9
4	24	14,8	33	18,0	29	15,8	31	16,3	25	13,2
5	8	4,9	13	7,1	20	10,9	18	9,5	12	6,3
Gesamt	162	100	183	100	183	100	190	100	189	100

[51] Bei der prozentualen Verteilung der Staaten auf die fünf Stufen der Politische Terror-Skala ist zu beachten, daß die Anzahl der Staaten in den 90er Jahren zugenommen hat. Die geringe Zahl der Staaten für das Jahr 1990 erklärt sich daraus, daß die Mitarbeiter der Purdue University keine Daten für kleine Inselstaaten und nur vereinzelt für Industrieländer erstellen.

Stufe 3 der PTS ist bereits als schlechte Menschenrechtssituation zu charakterisieren. Diese Stufe stellt den Übergang von einer (relativ) guten zu einer sehr schlechten Menschenrechtslage dar. Über die Jahre hinweg befinden sich bei leicht abnehmender Tendenz rund 30 Staaten, d.h. zwischen 20% und 16% der Staaten, in dieser Stufe.

In Ländern in Stufe 4 und 5 finden schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in großem bis sehr großem Umfang statt. Wiesen 1991 „nur" 32 Staaten oder 19,7% von 162 Staaten eine sehr schlechte bis katastrophale Menschenrechtslage auf, so waren es 1992 immerhin 46 Staaten oder 25,1% von 183 Staaten. Die Situation verschlechterte sich 1993 weiter, blieb 1994 nach absoluten Zahlen gleich, um sich 1995 wieder etwas zu verbessern. 1995 sank die Zahl der Staaten anteilsmäßig und absolut in den Stufen 4 und 5.

Die folgende Differenzierung nach Ländergruppen zeigt deutliche Unterschiede in der Menschenrechtslage zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie innerhalb der Entwicklungsländer, zwischen den ärmsten Entwicklungsländern (LDCs) und den restlichen Entwicklungsländern. Für diese Differenzierung der Entwicklungsländer wird die Einteilung von UNDP in „Less Developed Countries" und „Developing Countries" übernommen (UNDP 1997: 243). Sie mag kritikwürdig sein (z.B. Nuscheler 1995: 72), erlaubt es aber den unterschiedlichen sozioökonomischen Entwicklungsstand in diesen Ländergruppen zu berücksichtigen.[52]

Nach Tabelle 12 sind die absoluten Zahlen und die Anteile der Industrieländer mit einer guten Menschenrechtslage sehr hoch, sind aber 1994 und 1995 leicht zurückgegangen, während sie absolut und anteilsmäßig in Stufe 2, d.h. mit einer relativ guten Menschenrechtslage, zugenommen haben. Verglichen mit den Entwicklungsländern fällt der Anteil der Industrieländer in den Stufen 4 und 5 über die Jahre hinweg merklich geringer aus. Rund 10% der Industrieländer liegen in diesen Stufen. 1995 waren dies mit Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, der Russischen Föderation und Tadschikistan Staaten, in denen die Menschen aufgrund von bewaffneten Konflikten und Bürgerkriegen schweren und systematischen

Tabelle 12: PTS 1991-1995 - Industrieländer

	91: PTS		92: PTS		93: PTS		94: PTS		95: PTS	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	25	73,5	33	63,5	34	65,4	30	53,6	29	52,7
2	8	23,5	10	19,2	10	19,2	17	30,4	18	32,7
3	0	0	1	1,9	2	3,8	2	3,6	3	5,5
4	0	0	4	7,7	0	0	4	7,1	2	3,6
5	1	2,9	4	7,7	6	11,5	3	5,4	3	5,5
Gesamt	34	100	52	100	52	100	56	100	55	100

[52] Über die Einteilung der „Least Developed Countries" als LDCs oder LLDCs gibt es eine „UN-interne Begriffsverwirrung" (Nuscheler 1995: 74; s. hier auch genauer die Zuordnungskriterien).

Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren.

Tabelle 13: PTS 1991-1995 - alle Entwicklungsländer

	91: PTS		92: PTS		93: PTS		94: PTS		95: PTS	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	26	20,8	28	22,0	30	23,6	26	20,2	24	18,6
2	34	27,2	24	18,9	26	20,5	32	24,8	47	36,4
3	35	28,0	38	29,9	29	22,8	30	23,3	27	20,9
4	23	18,4	28	22,0	28	22,0	26	20,2	22	17,1
5	7	5,6	9	7,1	14	11,0	15	11,6	9	7,0
Gesamt	125	100	127	100	127	100	129	100	129	100

Nach Tabelle 13 zeigen kontinuierlich rund 20% der Entwicklungsländer eine gute Menschenrechtslage (Stufe 1) verglichen mit rund 30% der Staaten in dieser Stufe weltweit (vgl. Tabelle 11). Die Zahl der Entwicklungsländer mit einer relativ guten Menschenrechtslage (Stufe 2) variiert zwischen 1991 und 1995, steigt aber 1995 auf etwas über 36% an. Die Anteile der Staaten in den Stufen 4 und 5 schwanken über die Jahre hinweg. 1995 tritt mit 31 Entwicklungsländern oder rund 24% eine deutliche Verbesserung gegenüber 1994 ein, als noch rund 32% der Entwicklungsländer in diesen beiden Stufen waren. 13 der Entwicklungsländer, die 1994 in den Stufen 4 oder 5 waren, können 1995 besser eingestuft werden; dazu zählen Haiti, der Libanon und Südafrika.

Nach Tabelle 14 befindet sich etwa ein Drittel der ärmsten Entwicklungsländer in den Stufen 4 und 5 der PTS. Von insgesamt 37 Staaten (vgl. Tabelle 11) in diesen beiden Stufen zählen 1995 15 zu dieser Ländergruppe. Damit übersteigt der Anteil der ärmsten Entwicklungsländer in diesen beiden Stufen den Wert bei Betrachtung aller Staaten um immerhin 21 Prozentpunkte. Dies ist ein Hinweis darauf, daß die Menschenrechte besonders in den ärmsten Entwicklungsländern gefährdet sind. In dieser Ländergruppe ist jedoch auch ein positiver Trend zu vermerken. 1995 werden immerhin 18 der ärmsten Entwicklungsländer in Stufe 2 der PTS eingestuft. Weder absolut noch anteilmäßig (37,5%) hatten je so viele der ärmsten Staaten eine relativ gute Menschenrechtslage. Insgesamt erweist sich die Menschenrechtslage in den ärmsten Entwicklungsländern somit als ambivalent.

Tabelle 14: PTS 1991-1995 – ärmste Entwicklungsländer (LDCs)

	91: PTS		92: PTS		93: PTS		94: PTS		95: PTS	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	7	15,9	9	19,1	12	25,5	10	20,8	7	14,6
2	11	25,0	5	10,6	5	10,6	8	16,7	18	37,5
3	12	27,3	16	34,0	12	25,5	12	25,0	8	16,7
4	9	20,5	10	21,3	10	21,3	8	16,7	9	18,8
5	5	11,4	7	14,9	8	17,0	10	20,8	6	12,5
Gesamt	44	100	47	100	47	100	48	100	48	100

Die Differenzierung der Staaten in Industrie-, Entwicklungsländer und in ärmste Entwicklungsländer führt bei der Einord-

nung der Länder in die fünf Stufen der PTS zu einer Fehlerreduktion von η^2=33%. Die Unterscheidung der Staaten nach sozioökonomischen Kriterien ist somit für die Kenntnis der Menschenrechtslage relevant.

3.1 Veränderungen in der Menschenrechtslage 1991 bis 1995

Nicht allein die Menschenrechtslage in den einzelnen Jahren ist von Interesse, sondern auch Veränderungen bei der Einstufung auf der PTS. Die folgende Tabelle 15 dokumentiert die Veränderungen auf der PTS im Zeitraum von 1991 bis 1995. Ausgangspunkt der Betrachtung ist dabei das Jahr 1991 oder (bei neu gegründeten Staaten) das erste Jahr der Einstufung auf der PTS.

Der Zeitraum von 1991 bis 1995 ist sehr kurz. Mit dem Jahr 1995 als Endpunkt der Betrachtung bleibt die weitere Entwicklung nicht nur unberücksichtigt, sondern sie könnte auch die Bewertung des betrachteten Zeitraums relativieren. Dennoch soll hier eine Typologisierung über Veränderungen in der Menschenrechtslage für diesen Zeitraum vorgeschlagen werden. Drei Typen von Staaten werden unterschieden:

1. Staaten mit einer stabilen Menschenrechtslage im Zeitverlauf, d.h. ohne jegliche Veränderung in der Bewertung;
1a. Staaten mit einer oszillierenden Stabilität in der Menschenrechtslage; diese Staaten schwanken in der Bewertung zwischen zwei Stufen auf der PTS, wobei im Zeitverlauf keine wirkliche Veränderung festzustellen ist. (Ein Grund für diese Oszillation könnten Meßfehler sein.)
2. Staaten mit einer stabilen Verbesserung um ein oder zwei Stufen;
3. Staaten mit einer stabilen Verschlechterung meistens um eine Stufe.

66% der Staaten sind in ihrer Menschenrechtslage zwischen 1991 und 1995 stabil oder gehören zur Gruppe mit oszillierender Stabilität, 15,2% können den Schutz der Menschenrechte in diesem Zeitraum verbessern, aber in immerhin 18,8% der Staaten verschlechtert sich die Menschenrechtslage.

Tabelle 15: Veränderungsraten auf der PTS zwischen 1991 und 1995 (n = 191)

		Land mit Ausgangswert				
		Stufe 1 n = 69	Stufe 2 n = 46	Stufe 3 n = 36	Stufe 4 n = 28	Stufe 5 n = 12
Abweichung nach unten (Verschlechterung)	um 2	1 1,45 %				
	um 1	15 21,74 %	5 10,87 %	10 27,78 %	5 17,86 %	
keine Abweichung		53 76,81 %	37 80,43 %	16 44,44 %	12 42,86 %	8 66,67 %
Abweichung nach oben (Verbesserung)	um 1		4 8,70 %	10 27,78 %	8 28,57 %	3 25 %
	um 2				3 10,71 %	
	um 3					
	um 4					1 8,3 %

Es zeigt sich, daß Staaten mit einer stabilen Menschenrechtslage oder mit oszillierender Stabilität vor allem in den Stufen 1 und 2 der PTS zu finden sind. Rund 23% oder 16 Staaten in Stufe 1 verschlechtern sich. Gambia, ein Staat der 1991 in Stufe 1 war, wird ab 1994 in Stufe 3 eingeordnet. Im Vergleich der fünf Stufen der PTS erscheinen die Staaten in den Stufen 3 und 4 mit jeweils nur etwas über 40% der Staaten, deren Menschenrechtslage sich vom ersten Jahr der Betrachtung aus gesehen nicht verändert, am instabilsten. In Stufe 3 fällt die Verschlechterungsrate mit 27,8 Prozentpunkten im Vergleich zu den übrigen Stufen am deutlichsten aus. Allerdings ist in Stufe 3 der Anteil der Staaten, die sich verbessern, genauso hoch.

Ähnlich instabil wie Stufe 3 erscheint Stufe 4 mit der Einschränkung, daß die Veränderungen in rund 40% der Fälle mit Ausgangsstufe 4 Verbesserungen darstellen. Drei Staaten, nämlich Armenien, Moldawien und El Salvador, verbessern sich um zwei Stufen. In fünf Staaten verschlechtert sich im Zeitraum von 1991 bis 1995 die Menschenrechtslage weiter von Stufe 4 zu einer katastrophalen Lage in Stufe 5. Dies sind Algerien, Birma (Myanmar), Burundi, Rwanda und Sri Lanka. Von den zwölf Staaten in Stufe 5 verbleiben rund 67% der Staaten in den frühen 1990er Jahren auch 1995 in dieser Stufe. Dazu gehören Afghanistan, Irak, Liberia, Sudan, Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und das frühere Jugoslawien, das bis zu seiner Auflösung in Stufe 5 war. In Kuwait verbessert sich nach dem Golfkrieg, der noch für die Vercodung 1991 bestimmend war, die Menschenrechtslage zunächst auf Stufe 2 und schließlich 1995 auf Stufe 1 der PTS. Für Äthiopien, Somalia und Tadschikistan verändert sich die Einstufung von Stufe 5 in Stufe 4 der PTS, d.h. die Menschenrechtslage dieser Länder wird auch 1995 als schlecht eingestuft.

3.2 Zusammenfassung

Bereits die univariate Verteilung der Länder auf der PTS liefert wichtige Informationen über die Menschenrechtslage. Wie erwartet, zeigt sich ein deutliches Gefälle in der Menschenrechtslage zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, wobei aber bei den Industrieländern ein leichter Abwärtstrend deutlich wird. Im Übergang von 1994 nach 1995 zeigt sich vor allem bei den ärmsten Entwicklungsländern eine deutliche Verbesserung der Menschenrechtslage. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob es sich tatsächlich um einen positiven Trend oder nur um Schwankungen in der Menschenrechtslage handelt.

Betrachtet man die Veränderungen auf der Politische Terror-Skala im Zeitraum von 1991 bis 1995, so ist festzustellen, daß sich die Menschenrechtslage insgesamt als stabil erweist. Man könnte sie fast zu den Strukturbedingungen von Gesellschaften zählen, die sich nur langsam verändern. Dieser Befund bestätigt die Analyse von Poe und Tate für die 80er Jahre. Sie haben in ihrer Zeitreihenanalyse die Menschenrechtssituation zum Zeitpunkt $(t_i\text{-}1)$ als abhängige Variable in ihr Modell einbezogen und hohe Regressionskoeffizienten für diese Zeitverzögerungsvariable erhalten:

> „Such coefficients mean that our individual country scores on state terrorism are strongly seated characteristics of their political systems that

do not change easily or rapidly." (Poe/Tate 1994: 860)

Dies weist darauf hin, daß politische Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte nicht erst dann einsetzen sollten, wenn bereits schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in größerem Ausmaß (Stufe 4) stattfinden. Bereits die Einordnung von Staaten in Stufe 3 der PTS ist ein Indiz für eine kritische Entwicklung in diesem Bereich.

4. Analysen über Hintergründe von Menschenrechtsverletzungen

Die univariate Verteilung der Staaten auf der PTS in der ersten Hälfte der 90er Jahre zeigt die Stabilität und Veränderungen in der Menschenrechtslage an. Diese Ergebnisse sagen jedoch nichts über die gesellschaftlichen Bedingungen aus, mit denen eine gute oder schlechte Menschenrechtslage tendenziell einhergeht. Dieser Frage dienen die nunmehr folgenden Analysen. Die zugrunde liegende Kernhypothese - differenziert in verschiedene Einzelthesen - geht davon aus, daß die Strukturbedingungen von Gesellschaften die Menschenrechtslage beeinflussen. Für die politische, soziale, ökonomische und demographische Lage sowie die kollektive Gewalterfahrung als spezifische historische Bedingung und die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Zivilisationen und Regionen wurden die verschiedenen Indikatoren bereits vorgestellt.

4.1 Entscheidung für das Analysejahr

Die Menschenrechtslage 1995, wie sie durch die PTS gemessen wird, stellt in den folgenden Analysen das Explanandum dar. Die Entscheidung für 1995 als Analysejahr basiert auf unterschiedlichen Überlegungen. Zunächst sind es die aktuellsten Daten, die über die Menschenrechtslage für den internationalen Vergleich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kommt es 1995 - nach einer deutlichen Verschlechterung zwischen 1992 und 1994 - zu einer Art Konsolidierung der Menschenrechtslage, wie im vorherigen Kapitel bereits ausgeführt wurde.

Bei der abhängigen Variablen wurde die Präferenz für das Jahr 1995 auch statistisch durch die Überprüfung der Korrelationen der PTS für die einzelnen 90er Jahre getestet. Diese Korrelation läßt sich entsprechend dem ordinalen Meßniveau der PTS durch Kendalls τ_b (Paarvergleich) und Spearmans ϱ (Rangvergleich) ausdrücken (vgl. Tabelle 16). Beide Koeffizienten zeigen, daß der Zusammenhang der Menschenrechtslage in unterschiedlichen Jahren (PTS by PTS) über die Jahre hinweg sehr stark ist und sich kaum verändert; d.h. aufgrund dieser Korrelation ist kein spezifisches Analysejahr zu präferieren. Eine mögliche Abschwächung dieses Zusammenhanges mit zeitlicher Distanz müßte erst eingehender geprüft werden.

In bezug auf die unabhängigen Variablen basiert die Entscheidung für ein spezifisches Analysejahr auf der Überprüfung der Korrelationen der jeweiligen unabhängigen Variablen zwischen 1991 und 1995 und mit der PTS_{1995}. Die Kontrolle der fehlenden Werte erfolgt über ihren fallweisen Ausschluß. Dabei werden alle Fälle mit einem fehlenden Wert bei einer in die Berechnung einbezogenen Variable für die gesamte Prozedur ausgeschlossen.

Dieses Verfahren vermeidet, daß sich Korrelationen allein aufgrund unterschiedlicher Fallzahlen ergeben und macht mögliche Muster in den Beziehungen deutlich sichtbar.

Die Korrelationen der verschiedenen unabhängigen Variablen in den unterschiedlichen Jahren (xi_{ti} * $xi_{(ti+1)}$) ergibt bei den meisten unabhängigen Variablen stabile und sehr starke bis perfekte Korrelationen.[53] Nur bei jenen Variablen, die Veränderungsraten zum Ausdruck bringen (vor allem Inflationsrate, Wachstumsrate des BIP und der Bevölkerung) kann der Zusammenhang zwischen den Jahren deutlich variieren. Die Korrelation der erklärenden Variablen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1991 und 1994 mit der PTS_{1995} zeigt ein deutliches Muster, wobei - ausgehend von 1991 bis 1994 - der Zusammenhang mit der PTS_{1995} leicht ansteigt (Demokratie-Skala, Pressefreiheit, Säuglingssterblichkeitsrate, Persönliche Kaufkraft pro Kopf) oder über die Jahre hinweg (nahezu) gleich bleibt (BSP, Alphabetisierung, Lebenserwartung, Urbanisierung, Bevölkerungsgröße, Bevölkerungsdichte). Einige Variablen wie die wirtschaftliche Wachstumsrate variieren in ihren Korrelationen mit der PTS über die Jahre hinweg.

Insgesamt deutet sich tendenziell ein leicht ansteigender oder stabiler Zusammenhang zwischen den Prädiktoren und der PTS an. Da für 1995 die Daten nicht für alle unabhängigen Variablen zur Verfügung stehen und der Zusammenhang zwischen den verschiedenen x_{1994} auf PTS_{1995} bei der überwiegenden Zahl der Prädiktoren deutlich ausgeprägt ist, werden die folgenden multivariaten linearen Regressionsanalysen mit den Prädiktoren aus dem Jahr 1994 durchgeführt. Die Menschenrechtslage im Jahr 1995 wird somit als Funktion der allgemeinen gesellschaftlichen Lage des Vorjahres verstanden:

Tabelle 16: Korrelation der PTS 1991 bis 1995

	PTS 1991 by 1995	PTS 1992 by 1995	PTS 1993 by 1995	PTS 1994 by 1995
paarweiser Ausschluß fehlender Werte τ_b	0,78 (n = 160)	0,77 (n = 182)	0,80 (n = 182)	0,81 (n = 188)
Spearmans ϱ	0,84 (n = 160)	0,84 (n = 182)	0,87 (n = 182)	0,88 (n = 188)
fallweiser Ausschluß fehlender Werte τ_b	0,78 (n = 158)	0,76 (n = 158)	0,80 (n = 158)	0,80 (n = 158)
Spearmans ϱ	0,84 (n = 158)	0,83 (n = 158)	0,87 (n = 158)	0,87 (n = 158)

$$PTS = f(x_{pol.}, x_{soz.}, x_{ökon.}, x_{demogr.}, x_{hist.\ Bedingungen}, x_{Zivilisationen})$$

oder

$$PTS_{1995} = f(x_{1994})$$

[53] Die Daten für die unabhängigen Variablen stehen für die Jahre 1991 bis 1994 vollständig zur Verfügung. Für 1995 fehlen Daten für die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf'.

4.2 Modellvoraussetzungen für die Regressionsanalyse

Die lineare Regressionsanalyse stellt ein geeignetes Modell dar, um die Einflüsse verschiedener Strukturbedingungen auf die Menschenrechtslage empirisch zu testen. Sie gilt als robustes Analyseverfahren, wobei bestimmte Modellvoraussetzungen zu beachten sind. Dazu gehört zum einen die Vermeidung von Multikollinearität und zum anderen die Beachtung der Homoskedastizität der Residuen, d.h. diese müssen unabhängig und zufällig normalverteilt sein.

4.2.1 Überprüfung der Multikollinearität bei den Prädiktoren

Stark korrelierende Prädiktoren vergrößern die Varianzen der Schätzungen, was zur Unzuverlässigkeit einzelner Koeffizienten führen kann, ohne daß sie einen wesentlichen Beitrag für die Modellanpassung leisten. Um möglichst viele Länder zu berücksichtigen, wurde bei den folgenden Korrelationsberechnungen das Verfahren „paarweiser Ausschluß der Fälle" gewählt. Die Überprüfung der Korrelationsmatrizen ist ein erster Test auf Multikollinearität. Sie erfolgt zunächst für alle Länder, also global, dann für alle Entwicklungsländer, die ärmsten Entwicklungsländer und die Gruppe der übrigen Entwicklungsländer sowie schließlich für die Industrieländer.

Abbildung 3 zeigt die Korrelation der Prädiktoren für das Analysejahr 1994. Diese weisen typische Muster auf, die im Zeitraum von 1990 bis 1995 im wesentlichen bestehen bleiben. Sie variieren je nachdem, ob man alle Staaten betrachtet oder jeweils nur einzelne Ländergruppen.

Bei der Betrachtung der Korrelationsmatrix für alle Länder wie auch in allen Teilgruppen korrelieren die Variablen für ‚Demokratie' und ‚Pressefreiheit' sowie die Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt' und ‚Säuglingssterblichkeit' erwartungsgemäß sehr stark ($r \geq .70$). Das gleiche gilt in einigen Ländergruppen auch für das ‚BSP' und die ‚Bevölkerungsgröße'.

In Abbildung 3 fällt auf, daß die Prädiktoren in der Subgruppe der Industrieländer am stärksten korrelieren. Zum einen könnte dieses Ergebnis einfach daran liegen, daß die Datenqualität für die Industrieländer besser ist oder sich auch nur von der für die Entwicklungsländer unterscheidet. Die Art der Korrelationen läßt sich aber auch inhaltlich interpretieren. Nur in den Industrieländern korrelieren die Variablen ‚Demokratie' und ‚Pressefreiheit' stark positiv mit sozialen Indikatoren wie der ‚Säuglingssterblichkeit' und der ‚Lebenserwartung bei Geburt'. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß nur in den Industrieländern politische Systeme existieren, die den wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben gerecht werden. Interessanterweise korreliert auch nur in den Industrieländern die Variable ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' als Ausdruck für den Lebensstandard mit ‚Lebenserwartung bei Geburt' mit $r \geq .70$. Einen solch starken Zusammenhang würde man insgesamt erwarten, und es überrascht, daß er in keiner Gruppe der Entwicklungsländer in dieser Weise auftritt. Die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche - Politik, soziale Lage und Ökonomie - scheinen sich in den Entwicklungsländern schwächer wechselseitig zu durchdringen als in den Industrieländern. Man könnte aufgrund der unterschied-

lichen Korrelationsmuster bei den Entwicklungs- und Industrieländern von unterschiedlichen Gesellschaftssystemen sprechen.

Um Multikollinearität zu vermeiden, werden die folgenden linearen und logistischen Regressionen ohne die Variablen ‚Pressefreiheit' als Indikator für demokratische Verhältnisse, ‚Säuglingssterblichkeit' als Ausdruck der sozialen Verhältnisse und ‚Bevölkerungsgröße' als demographischer Indikator durchgeführt. Aufgrund niedriger Fallzahlen durch fehlende Werte vor allem bei den Entwicklungsländern wird auch die Variable ‚Inflationsrate' aus der Analyse ausgeschlossen. Bei den Sozialindikatoren korrelieren ‚Lebenserwartung bei Geburt' und ‚Säuglingssterblichkeit' nicht nur stark miteinander, sondern darüber hinaus auch mit der ‚Alphabetisierungsrate'. Aus theoretischen Erwägungen wird neben der ‚Lebenserwartung bei Geburt' die ‚Alphabetisierungsrate' in der Analyse belassen, weil davon auszugehen ist, daß eine ausreichende Bildung nicht nur positive Auswirkungen auf die allgemeine Gesundheit hat, sondern auch die Forderung nach dem Schutz der Menschenrechte verstärkt.

Die Überprüfung des linearen Zusammenhangs zwischen Prädiktoren und abhängiger Variable ergibt sich nicht unbedingt durch die Überprüfung der Korrelation. Vielmehr kann dieser Zusammenhang durch andere Einflüsse zunächst unterdrückt werden und erst im komplexen Analysemodell zum Vorschein treten, wenn die Einflüsse der übrigen unabhängigen Variablen kontrolliert werden. Dies wäre dann der Fall, wenn große Teile der Varianz eines Prädiktors durch andere unabhängige Variablen beeinflußt werden. Deshalb wurden auch Prädiktoren, die mit der PTS nur schwach korrelieren, im Analysemodell belassen.

Abbildung 3: Starke (≥ .70) Korrelation der Prädikatoren in 1994

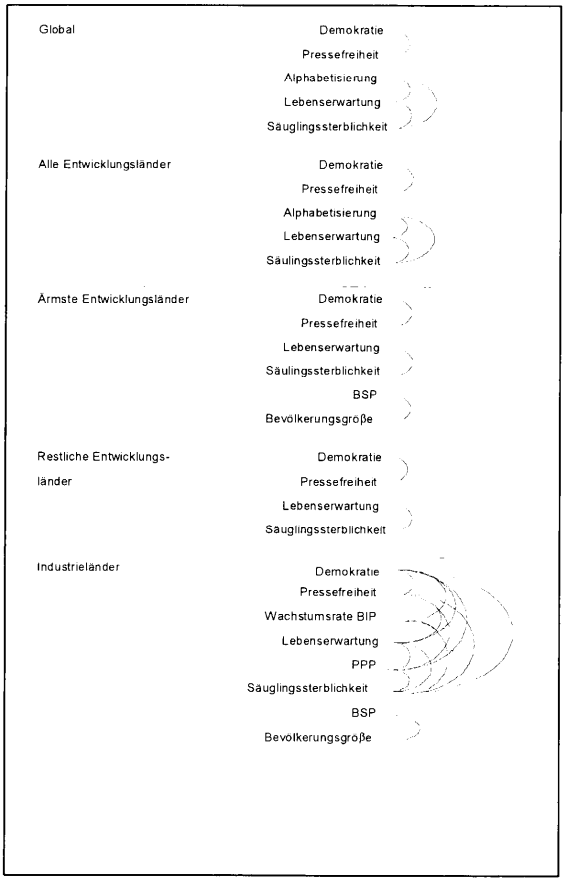

4.2.2 Homoskedastizität der Residuen

Die Normalverteilung der Variablen und die linearen Beziehungen zwischen Prädiktoren und Explanandum sind eine Voraussetzung dafür, daß die Residuen untereinander unabhängig und zufällig normalverteilt sind. Um diese Annahme zu prüfen, wurde zunächst die Verteilung aller Variablen des Modells kontrolliert.

Die Abbildung 4 verdeutlicht, daß die abhängige Variable PTS eine

rechtsschiefe Verteilung (Skewness 0,717) aufweist und somit eigentlich die Modellvoraussetzungen für Regressionsanalysen nicht erfüllt. Durch die Logarithmierung der PTS läßt sich keine zufriedenstellende lineare Transformation erreichen.

Abbildung 4: Verteilung der Staaten auf der Politischen Terror-Skala 1995

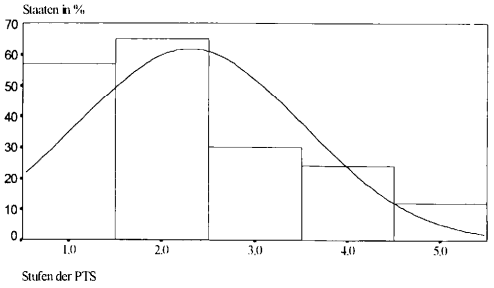

Bei den unabhängigen Variablen entspricht nur die Verteilung der Variable ‚Urbanisierungsgrad' annähernd einer Normalverteilung. Vor allem die Sozialindikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt' und ‚Alphabetisierungsrate' weisen tendenziell bimodale Verteilungen auf. Dies könnte ein Hinweis auf deutliche Unterschiede zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten sein. Diese Zweigipfligkeit läßt sich durch eine lineare Transformation nicht wirklich beheben, allenfalls etwas abmildern.

Besonders die Verteilung der Prädiktoren ‚Politische Rechte-Skala 1994', ‚Jahr der Staatsgründung', ‚Zahl der Minderheiten' und ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945' entspricht nicht der Forderung nach Normalverteilung der Prädiktoren. Die Dichotomisierung dieser Variablen führt zu einer wesentlichen Verbesserung bezüglich der Normalverteilung der Residuen. Die Variablen wurden folgendermaßen binär codiert:

- Demokratie 1994: Werte 1 bis 3 der Skala für politische Rechte = 0, Werte 4 bis 7 = 1;
- Zahl der Minderheiten 0 = 0, Rest = 1;
- Jahr der Staatsgründung 1975 - 1995 = 1, vorher = 0;
- kollektive Gewalterfahrung vorhanden = 1, nein = 0.

Die Dichotomisierung der ‚Politische Rechte-Skala 1994' basiert auf dem Median. Beim ‚Jahr der Staatsgründung' wird der Quartilsabstand (75%) als kritischer Wert für die Dichotomisierung zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann der Prozeß der Entkolonisierung zu diesem Zeitpunkt als weitgehend abgeschlossen gelten. Bei den beiden Variablen ‚Zahl der Minderheiten' und ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945' wird für die Binärvercodung davon ausgegangen, daß bereits die Existenz einer Minderheit bzw. eine kollektive Gewalterfahrung in der Vergangenheit für die Fragestellung nach Unterschieden in der Menschenrechtslage und nach der Wahrscheinlichkeit für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen relevant sein können.

Die Normalverteilung der Residuen wird schließlich für drei alternative Modelle getestet:

- Modell mit logarithmierten x- und y-Variablen (außer x = ‚Urbanisierungsgrad' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf');[54]
- Modell nur mit den logarithmierten Variablen ‚BSP' und ‚Bevölkerungsdichte', da diese beiden Variablen be-

[54] Die Variable ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' liegt bereits in logarithmierter Form vor und die Variable ‚Urbanisierungsgrad' entspricht annähernd einer Normalverteilung.

sonders schiefe Verteilungen aufweisen;
- Modell ohne jegliche lineare Transformationen.

Die graphische Analyse ergibt, daß die Residuen des logarithmierten Modells einer Normalverteilung am besten entsprechen. Aber auch die Residuenkontrolle der Modelle mit der Teillogarithmierung und des Modells ohne Logarithmierung erweist sich als befriedigend. Die Residuenkontrolle zeigt keine entscheidende Überlegenheit des teillogarithmierten Modells gegenüber dem nichtlogarithmierten Modell, im Gegenteil, man kann von einer leichten Überlegenheit von letzterem ausgehen.

Testet man die drei Varianten des Regressionsmodells, verbleiben z.T. unterschiedliche Prädiktoren in der letzten Regressionsgleichung. In allen drei Modellierungen sind jedoch die Indikatoren für ‚Demokratie (ja/nein)', die ‚Lebenserwartung bei Geburt' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' gleichermaßen signifikant. Dies spricht für die Relevanz dieser Regressoren für die Schätzung der Menschenrechtslage.

Für die folgenden Analysen wird dem nicht-logarithmierten Modell der Vorzug gegeben, da es anschaulicher zu interpretieren ist. Dafür spricht zum einen die graphische Residuenkontrolle. Zum anderen sind fünf der sechs signifikanten Regressoren des Modells ohne Logarithmierung auch im logarithmierten Modell signifikant.

4.3 Endgültige Modell konfiguration

Nach der Überprüfung möglicher Multikollinearität bei den Prädiktoren und den Tests auf Normalverteilung und Homoskedastizität der Residuen modifiziert sich das zunächst theoretisch begründete Analysemodell. Das Regressionsmodell für die Schätzung der Menschenrechtslage 1995 setzt sich nunmehr aus den folgenden Prädiktoren zusammen:

Abbildung 5: Modell zur Schätzung der Menschenrechtslage

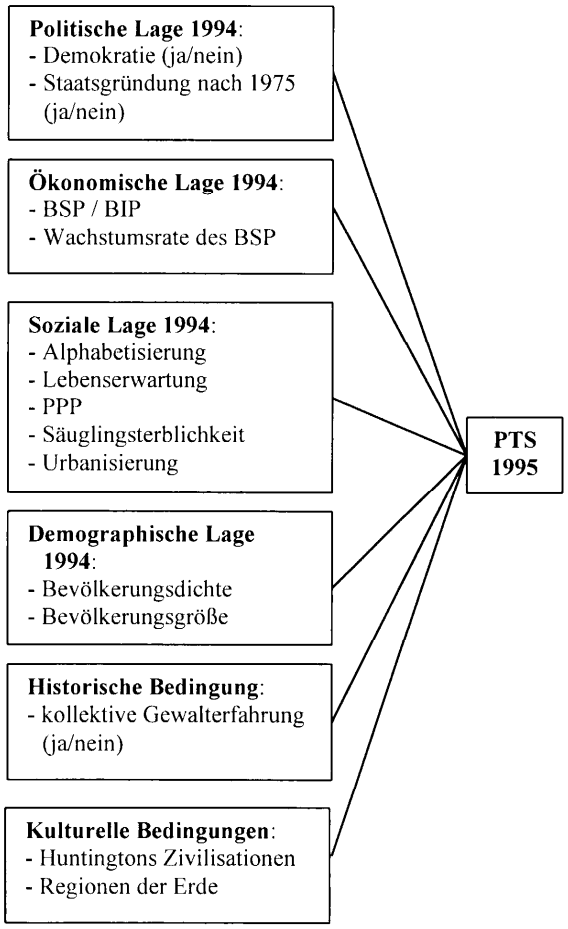

5. Auswirkungen unterschiedlicher Strukturbedingungen auf den Schutz der Menschenrechte

5.1 Einfache Regressionsanalyse

Vor der multivariaten Modellschätzung sollen zunächst einfache Regressionen die Bedeutung der Indikatoren für die Schätzung der Streuung auf der PTS_{1995} anzeigen.[55] Einzelne Indikatoren, die bei den einfachen Regressionen keinen Beitrag zur Erklärung der Streuung der abhängigen Variable PTS_{1995} leisten, können im komplexeren Modell in Kombination mit weiteren Indikatoren signifikante Effekte zeigen. Wie später die multivariaten Analysen werden die einfachen Regressionsanalysen zunächst global und dann für die Industrie- und die Entwicklungsländer sowie für die Teilgruppen der Entwicklungsländer durchgeführt.

5.1.1 Die politische Lage

In allen folgenden multiplen Regressionen erweist sich ‚Demokratie (ja/nein)' als wichtiger Indikator für die Schätzung der Menschenrechtslage. Dies trifft auch für die Einzelregressionen für alle Staaten sowie für die verschiedenen Ländergruppen zu. Die dichotomisierte Variable ‚Demokratie (ja/nein)' kann global rund 30% der Streuung (R^2) der PTS_{1995} erklären. Bei den Industrieländern erreicht R^2 = 31%. Für die Gruppe aller Entwicklungsländer beträgt die Erklärungskraft 23% und steigt bei den ärmsten Entwicklungsländern auf 41% an. Dies könnte darin begründet sein, daß unter diesen 48 Staaten besonders viele Staaten mit schlechten demokratischen Verhältnissen und einer sehr schlechten bis katastrophalen Menschenrechtslage zu finden sind (z.B. Afghanistan, Birma [Myanmar]).

Die Indikatorvariable ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)' soll berücksichtigen, daß in „jungen" Staaten politische Institutionen noch nicht stabilisiert und die Menschenrechte in solchen Transformationsgesellschaften häufig gefährdet sind. Global erklärt diese Variable 2 % der Unterschiede in der Menschenrechtslage und hat einen negativen Effekt (B = -0,413), d.h. in Staaten, die nach 1975 gegründet wurden, verbessert sich die Menschenrechtslage tendenziell. Die Richtung des Zusammenhangs stimmt somit nicht mit den theoretischen Erwartungen überein. Bei den Entwicklungsländern steigt R^2 auf über 10%, bei den Industrieländern sogar auf 24%. Nur in dieser Ländergruppe ist der Effekt positiv (B = 1,08), was besagt, daß der Wechsel in die Kategorie ‚Staatsgründung nach 1975 = ja' zu einer Verschlechterung der Menschenrechtslage führt. Dieser Effekt ist auf die Situation einiger neu gegründeter Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und Jugoslawiens zurückzuführen, in denen ethnonationale Konflikte mit einer schlechten bis katastrophalen Menschenrechtslage einhergehen.

5.1.2 Die soziale Lage

Der Indikator ‚Lebenserwartung bei Geburt' kann global rund 22% der Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären. Der negative Effekt besagt, daß

[55] Die einfachen Regressionsanalysen mit den Variablen ‚Huntingtons Zivilisationen' und ‚Regionen der Erde' wurden bereits in Teil II vorgestellt.

eine hohe ‚Lebenserwartung bei Geburt' mit einer guten Menschenrechtslage korreliert. Bei der Gruppe der Entwicklungsländer liegt R^2 bei 0,14, um bei den ärmsten Entwicklungsländern (LDCs) auf immerhin 0,33 anzusteigen. Hingegen liegt dieser Wert bei den Entwicklungsländern ohne LDCs nur bei R^2 = 0,10. Dies zeigt die große Bedeutung einer grundlegenden sozialen und gesundheitlichen Versorgung, gemessen durch die ‚Lebenserwartung bei Geburt' in den ärmsten Entwicklungsländern für den Schutz der Menschenrechte. In den Industrieländern kann dieser Indikator 20% der Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären.

Der Sozialindikator ‚Alphabetisierungsrate' leistet bei der globalen Schätzung einen signifikanten Erklärungsbeitrag von rund 17%. Während dieser Regressor in den Industrieländern keinen Beitrag zur Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage leisten kann, variiert R^2 in den verschiedenen Gruppen der Entwicklungsländer. In der Gesamtgruppe der Entwicklungsländer liegt R^2 bei 0,09, sinkt bei den ärmsten Entwicklungsländern auf 0,04 und steigt schließlich bei den Entwicklungsländern ohne LDCs auf R^2 = 0,11. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß in den ärmsten Entwicklungsländern zunächst die Befriedigung der Grundbedürfnisse und das Überleben - gemessen durch die ‚Lebenserwartung bei Geburt' - nicht nur allgemein wichtig ist, sondern auch für die Schätzung der Menschenrechtslage aussagekräftiger ist als die ‚Alphabetisierungsrate', der Indikator für den Bildungsstand. Für die Industrieländer dürfte der fehlende Erklärungsbeitrag des Indikators ‚Alphabetisierungsrate' an der Qualität dieser Variable liegen, die UNDP für diese Ländergruppe in der Regel nicht erhebt, sondern mit 99% schätzt. In der Regressionsanalyse hat die Variable ‚Alphabetisierungsrate' für diese Ländergruppe somit eine sehr geringe Varianz. Darüber hinaus überschätzt ein solcher Wert den Bildungsstand in den Industrieländern und kann den Analphabetismus in diesen Ländern nicht erfassen.

Die Variable ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' zählt in den folgenden multivariaten Analysen zu den stärksten Prädiktoren für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. In der einfachen Regression erklärt dieser Indikator für sich genommen auf globaler Ebene rund ein Viertel der Unterschiede in der Menschenrechtslage (R^2 = 0,26). Bei allen Entwicklungsländern sowie in den beiden Teilgruppen dieser Staaten liegt R^2 zwischen 0,13 und 0,18 und beträgt schließlich bei den Industrieländern 0,23.

Der Indikator ‚Urbanisierungsgrad' informiert über die Verstädterung. Er soll ein Maß für die Modernisierung einer Gesellschaft darstellen. Auf der globalen Ebene erklärt er rund 8% der Streuung der PTS_{1995}. Da die einfache Regression dieser Variable auf die PTS_{1995} in keiner der Gruppen der Entwicklungsländer signifikante Ergebnisse erzielt, ist das Ergebnis auf globaler Ebene allein auf die Bedeutung der Urbanisierung bei den Industrieländern zurückzuführen. Dort kann das Maß der Urbanisierung immerhin rund 16% der Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären. Das negative Vorzeichen des Regressionskoeffizienten (B = -1,52) bringt zum Ausdruck, daß sich die Menschenrechts-

lage verbessert, wenn der Grad der Urbanisierung zunimmt.

5.1.3 Die ökonomische Lage

Das Bruttosozialprodukt leistet keinen signifikanten Erklärungsbeitrag für die globale Menschenrechtslage. Hingegen tritt seine Relevanz bei allen Gruppen der Entwicklungsländer hervor. Besonders in der Untergruppe ‚Entwicklungsländer ohne LDCs' (R^2 = 0,15) liefert dieser Indikator einen signifikanten Beitrag, um Unterschiede in der Menschenrechtslage zu erklären. Je nach Staatengruppe verändert sich die Richtung des Effekts. So zeigt das ‚BSP' bei den Industrieländern erwartungsgemäß einen negativen Effekt, d.h. je besser die ökonomische Lage, gemessen durch das ‚BSP', desto besser ist der Schutz der Menschenrechte. Bei den Entwicklungsländern scheint sich ein hohes Bruttosozialprodukt eher negativ auf den Schutz der Menschenrechte auszuwirken, was besonders bei den Entwicklungsländern mit einem relativ hohen Wirtschaftsniveau (Nicht-LDCs) der Fall ist.

Auch die ‚Wachstumsrate des BIP' leistet auf der globalen Ebene keinen signifikanten Beitrag für Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. Das gleiche gilt für alle Gruppen der Entwicklungsländer. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß die sogenannte Etappentheorie - erst wirtschaftliche Entwicklung, dann Gewährung politischer Menschenrechte - eher zur politischen Rhetorik gehört, als daß sie auf die Realität zutrifft. Nur bei den Industrieländern leistet das Wirtschaftswachstum mit R^2 = 0,17 einen signifikanten Erklärungsbeitrag. Der Regressionskoeffizient B = -0,05 gibt an, daß sich die Lage auf der PTS um einen Betrag von 0,05 verbessert (sinkt aufgrund der Codierung), wenn die ‚Wachstumsrate des BIP' um eine Einheit steigt.

5.1.4 Demographische Lage

Die Indikatoren ‚Bevölkerungsdichte' und ‚Wachstumsrate der Bevölkerung' sollen die demographische Situation eines Landes abbilden. Die Variable ‚Bevölkerungsdichte' bringt weder bei den Staaten insgesamt noch bei den einzelnen Ländergruppen einen signifikanten Beitrag für die Erklärung der Menschenrechtslage.

Der Indikator ‚Wachstumsrate der Bevölkerung' liefert nur in der globalen Analyse einen signifikanten Beitrag von 4% für die Erklärung der Streuung der PTS_{1995}. Hier bringt der Regressionskoeffizient B = 0,15 zum Ausdruck, daß ein entsprechendes Ansteigen der Wachstumsrate der Bevölkerung mit einer Verschlechterung der Menschenrechtslage einhergeht. In den einzelnen Ländergruppen leistet die Variable ‚Wachstumsrate der Bevölkerung' jedoch keinen signifikanten Beitrag für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage.

Eine Art Doppelfunktion erfüllt die Variable ‚Minderheiten (ja/nein)'. Sie ist Ausdruck der Homogenität einer Gesellschaft. Zugleich kann die Existenz von Minderheiten in Kombination mit negativen politischen oder sozioökonomischen Einflußfaktoren zur Destabilisierung einer Gesellschaft beitragen. Die Indikatorvariable ‚Minderheiten ja/nein' leistet global nur einen geringen Erklärungsbeitrag von R^2 = 3%. Allerdings gewinnt die Tatsache, daß in

einem Land Minderheiten leben, für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage bei den verschiedenen Gruppen der Entwicklungsländer an Bedeutung: In der Gruppe ‚alle Entwicklungsländer' beträgt R^2 = 13,6%, bei den ärmsten Entwicklungsländern liegt R^2 bei 14%, um bei den Entwicklungsländern ohne LDCs auf immerhin 18% anzusteigen. In den Industrieländern hingegen lassen sich durch die Existenz von Minderheiten nur rund 6% der Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären. Bereits diese einfachen Regressionen unterstützen Feins Auffassung (1995), daß besonders Minderheiten schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Dies scheint vor allem auf Staaten zuzutreffen, die einen „mittleren" Entwicklungsstand erreicht haben.

5.1.5 Historische Bedingungen

Hier wird davon ausgegangen, daß die kollektive Gewalterfahrung in der Vergangenheit die Neigung zur gewaltsamen Austragung von Konflikten und somit zu Menschenrechtsverletzungen verstärkt. Die Indikatorvariable ‚Kollektive Gewalterfahrung nach 1945 (ja/nein)' leistet erwartungsgemäß sowohl global als auch bei den einzelnen Ländergruppen wichtige Beiträge für die Erklärung der Variation in der Menschenrechtslage. Der Anteil der erklärten Streuung liegt global bei R^2 = 0,22. Dieser Wert variiert bei den Entwicklungsländern zwischen R^2 = 0,24 für die Entwicklungsländer insgesamt, R^2 = 0,35 für die ärmsten Entwicklungsländer und erreicht schließlich bei den übrigen Entwicklungsländern R^2 = 0,20. Bei den Industrieländern lassen sich 8% der Unterschiede in der Menschenrechtslage durch die Indikatorvariable ‚Kollektive Gewalterfahrung nach 1945' erklären. Neben den Prädiktoren ‚Demokratie' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' liefert die Erfahrung mit dem gewaltsamen Umgang mit Konflikten somit den wichtigsten Beitrag für die Erklärung der Streuung der PTS_{1995}.

5.2 Multivariate Analysen

Für die Regressionsschätzungen wurde die Methode „Backward" zur Elimination nicht signifikanter Regressoren gewählt. Diese Methode ist anschaulich, weil sie in einem ersten Schritt (ENTER) alle Prädiktoren in die Regressionanalyse einführt und Schritt für Schritt Prädiktoren aus der Analyse ausschließt, deren F-Wert (FOUT = 2,71) des partiellen Korrelationskoeffizienten das maximale Signifikanzniveau POUT = 0,1 überschreitet.

Im folgenden geht es darum, Unterschiede bei der Verwirklichung der Menschenrechte (PTS_{1995}) durch das bereits vorgestellte komplexe Analysemodell zu schätzen. Auf globaler Ebene werden drei Regressionen durchgeführt, zunächst mit dem Ausgangsmodell, um nacheinander die Dummy-Konstruktionen für ‚Huntingtons Zivilisationen' und für die ‚Regionen der Erde' einzubeziehen. Nach der globalen Betrachtung der Menschenrechtslage gilt das Interesse der Frage, welche typischen und signifikanten Unterschiede sich für die Erklärung der Menschenrechtslage für die verschiedenen Ländergruppen ergeben. Dazu werden zunächst Industrie- und Entwicklungsländer und schließlich die Gruppen der Entwicklungsländer miteinander verglichen.

Da schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in der Regel die Folge von Auseinandersetzungen um die politische Macht und/oder Mitbestimmung sind, sollte die politische Lage in diesen Analysen ein besonders wichtiger Prädiktor sein. Kultur- und regionalspezifische Unterschiede sollten eher eine untergeordnete Rolle spielen. Nach den Ergebnissen von Reinhard Heinisch für die Menschenrechtssituation der 80er Jahre sollte die ökonomische Lage vor allem in den Entwicklungsländern einen Effekt auf die Verwirklichung der Menschenrechte haben.

5.2.1 Globale Analyse

Die globale Analyse mit dem sogenannten Ausgangsmodell, das heißt ohne kultur- und regionalspezifische Informationen, basiert auf 156 Staaten. Die übrigen Länder werden aufgrund von fehlenden Werten bei verschiedenen Variablen aus der Analyse ausgeschlossen.

Der ersten Regressionsschätzung liegt das Gesamtmodell mit allen Indikatoren zugrunde. Ein Maß für die Güte der Gesamtschätzung stellt R^2 dar. Das um die Stichprobengröße und die Anzahl der Prädiktoren bereinigte R^2 (adjusted R^2) beträgt 0,52 und ist mit F = 0,000 hochsignifikant.[56] Insgesamt lassen sich also etwas mehr als 50% der Streuung auf der PTS_{1995} durch das vorgeschlagene Analysemodell erklären. Von dem komplexen Analysemodell mit 12 unabhängigen Variablen erweisen sich bei der ersten Schätzung jedoch nur sieben Indikatoren als signifikant (vgl. Tabelle 17). Bei den Vorzeichen der Regressionskoeffizienten sind die Stufen der PTS zu berücksichtigen, wobei die Stufe 5 eine katastrophale Menschenrechtslage abbildet. Das gleiche gilt für die Politische Rechte-Skala von Freedom House, die demokratische Verhältnisse abbildet. Insofern stimmen die Vorzeichen also mit den Erwartungen überein: Je besser die demokratische Lage, je höher der Lebensstandard (gemessen durch die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf') und je besser die Gesundheitsfürsorge und die soziale Situation (‚Lebenserwartung bei Geburt'), desto besser ist die Menschenrechtslage. Neben dem ‚Urbanisierungsgrad' zeigen die Indikatorvariablen ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)', ‚Kollektive Gewalterfahrung nach 1945 (ja/nein)' und ‚Minderheiten (ja/nein)' signifikante Effekte bei dieser ersten Schätzung. Das Vorzeichen bei der Variable ‚Urbanisierungsgrad' (positiv) entspricht nicht den theoretischen Erwartungen. Man würde vermuten, daß eine stärkere Urbanisierung als Ausdruck von Modernisierung sich positiv auf die Menschenrechtslage auswirkt. Diese Annahmen zur Richtung des Zusammenhangs des Prädiktors ‚Urbanisierungsgrad' mit der PTS_{1995} findet in einfachen Regressionen Bestätigung. Die „falschen" Vorzeichen in der multiplen Regression sind daher auf Effekte der Prädiktoren im Gesamtmodell zurückzuführen, die zur Umkehrung des Vorzeichens bei den Regressionskoeffizienten führen können (z.B. Supressoreffekt).

[56] Aufgrund von Gruppierungseffekten liegt der Wert von R^2 bei Analysen mit Aggregatdaten in der Regel höher als bei solchen mit Individualdaten (Pappi 1977).

Tabelle 17: Modelle für die globale Regression

Angaben zu:	**Ausgangsmodell mit den vorgestellten Regressoren**	**zusätzlich mit Dummies für >Huntingtons Zivilisationen=**	**zusätzlich mit Dummies für Regionen**
Erste Schätzung mit allen Regressoren	n = 159	n = 151	n = 159
- Modellanpassung: bereinigtes R^2	0,52 F = 0,0000	0,54 F = 0,0000	0,51 F = 0,0000
- signifikante Regressoren (s. = 0,05)[1]	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,38 - Demokratie (ja/nein) b = 0,30 - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,28 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,20 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,18 (s = 0,08) - Urbanisierung b = 0,16 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,12 (s = 0,07)	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,32 - Demokratie (ja/nein) b = 0,31 - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,24 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,23 (s = 0,09) - Urbanisierung b = 0,22 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,16 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,15	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,36 - Demokratie (ja/nein) b = 0,31 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,25 (s = 0,08) - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,25 - Urbanisierung b = 0,18 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,16 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,15
Letzte Schätzung			
- bereinigtes R^2	0,53 F = 0,0000	0,54 F = 0,0000	0,52 F = 0,0000
- signifikante Regressoren	- Demokratie (ja/nein) b = 0,29 - BSP b = 0,25 - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,23 - Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,22 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,19 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,17 - Wachstumsrate BIP b = - 0,14 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,14	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = -0,35 - Demokratie (ja/nein) b = 0,30 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,28 - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,24 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,18 - Urbanisierung b = 0,17 - Hinduist./Buddhist. Zivilisation b = 0,16 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,14	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,35 - Demokratie (ja/nein) b = 0,29 - kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,27 - Lebenserwartung bei Geburt b = -0,25 - Staatsgründung nach 1975 b = - 0,17 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,15 - Urbanisierung b = 0,14 (s = 0,07)
Kollinearitätsprüfung			
- Konditionsindex	1,00 bis 25,1	1,00 bis 28,94	1,00 bis 28,39
- Toleranzwertebereich	0,46 bis 0,91	0,37 bis 0,93	0,40 bis 0,90

[1] geordnet nach den standardisierten Regressionskoeffizient

Bei der weiteren schrittweisen Elimination von Regressoren verbessert sich der Wert des bereinigten R^2 geringfügig auf 0,53. Die Konfiguration der in der Gleichung verbleibenden signifikanten Regressoren hat sich gegenüber der ersten Schätzung deutlich verändert. Folgende mit einer 5 %-igen Irrtumswahrscheinlichkeit signifikante Indikatoren verbleiben in der letzten Regressionsschätzung und waren bereits bei der ersten Schätzung signifikant: ‚Demokratie (ja/nein)' (b = 0,29), ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' (b = 0,23), ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (b = - 0,22), ‚Lebenserwartung bei Geburt' (b = - 0,19), ‚Minderheiten (ja/nein)' (b = 0,17) und schließlich die Indikatorvariable ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)' mit einem negativen Effekt (b = - 0,14). Das negative Vorzeichen deutet an, daß ein Wechsel in die Kategorie 1 = ‚ja', d.h. in die Gruppe der Staaten, die nach 1975 gegründet wurden, eine Verbesserung der Menschenrechtslage impliziert. Darüber hinaus haben in dieser letzten Regressionsgleichung die beiden Wirtschaftsindikatoren ‚BSP' (b = 0,25) und ‚Wachstumsrate des BIP' (b = - 0,14) signifikante Effekte auf den Schutz der Menschenrechte. Das positive Vorzeichen des Regressionskoeffizienten für das ‚BSP' zeigt an, daß ein hohes Bruttosozialprodukt eher mit schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Dieser Effekt, der auf die Wirkung des BSP in den Entwicklungsländern zurückgeht, wurde bereits bei der einfachen Regression diskutiert.

Beim Modell mit den Dummy-Variablen für ‚Huntingtons Zivilisationen' reduziert sich die Zahl der Staaten für die Regressionsanalyse auf n = 151, da Huntington vor allem die pazifischen Inselstaaten bei seiner Klassifizierung unberücksichtigt läßt.

Bei der ersten Regressionsschätzung mit allen Variablen in der Analyse lassen sich rund 55% der Streuung der PTS_{1995} durch die Regressoren erklären (korrigiertes R^2). Keine der Dummy-Variablen zeigt bei dieser ersten Schätzung einen signifikanten Effekt für die Erklärung der Menschenrechtslage. Verglichen mit der Regression ohne die Dummy-Konstruktion für die Zivilisationen von Huntington liegt das korrigierte R^2 im letzten Schritt der Analyse bei 0,54 gegenüber 0,53. Dieser Zuwachs ist äußerst gering und zeigt, daß die Kenntnis der Zivilisationen nach Huntington in der hier vorgestellten Modellierung keinen über das Ausgangsmodell hinausgehenden Beitrag für die Erklärung der Unterschiede in der Menschenrechtslage bringt. Folgende signifikante Regressoren verbleiben in der letzten Regressionsgleichung: ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (b = -0,35), ‚Demokratie (ja/nein)' (b = 0,30), ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' (b = 0,24), ‚Lebenserwartung bei Geburt' (b = -0,28), ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)' (b = -0,18), ‚Urbanisierungsgrad' (b = 0,17) und ‚Minderheiten (ja/nein)' (b = 0,14). Hinzu kommt der positive Effekt der Dummy-Variablen ‚Hinduistisch-Buddhistisch', wobei diese beim Wert 1 aber nur mit einem Staat besetzt ist.

Zwar leistet die Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' in der vorgestellten Modellierung nur einen sehr geringen Erklärungsbeitrag in der Regressionsschätzung, so ist dennoch die eingangs

formulierte Hypothese, daß kulturspezfische Variationen für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen keine Rolle spielen, aufgrund der einfachen Regressionsanalyse als zu grob zu verwerfen. Das Ergebnis deutet an, daß auch für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen kulturelle Bedingungen zumindest in einem gewissen Maße relevant sind.[57] Die Regressoren der Schätzung mit dem Ausgangsmodell sind auch in der Modellkonfiguration mit ‚Huntingtons Zivilisationen' signifikant geblieben, was ihre Bedeutung für die Erklärung der Menschenrechtslage auf der globalen Ebene verstärkt.

Die Modellierung des Modells mit Dummy-Variablen für n -1 ‚Regionen der Erde' ist wie die Konstruktion mit den Dummy-Variablen für Huntingtons Zivilisationen in der graphischen Analyse der Residuen-Verteilung befriedigend. Sie vermittelt im Bereich unterhalb des Mittelwertes eine annähernde Normalverteilung, oberhalb des Mittelwertes liegen die Residuen tendenziell unterhalb der Normalverteilungskurve, was auf eine systematische Unterschätzung der schlechten Menschenrechtslagen durch die Regressoren hinweist. Die Region ‚Westeuropa' bildet die Referenzkategorie der Dummy-Konstruktion. Mit Ausnahme der Region ‚Amerika' und ‚Osteuropa' korrelieren die Dummies für alle übrigen Regionen (z.T. signifikant) positiv mit der PTS_{1995}. D.h., diese Regionen haben eher schlechte Bedingungen für den Schutz der Menschenrechte.

Die erste Regressionsschätzung mit allen Regressoren in der Gleichung kann 51% der Unterschiede in der Menschenrechtslage erklären (korrigiertes R^2) und fällt somit gegenüber dem Ausgangsmodell leicht ab. Sowohl bei der ersten Schätzung mit allen Indikatoren in der Regressionsgleichung als auch im letzten Schritt der Analyse zeigt keine der Dummy-Variablen für die Regionen einen signifikanten Effekt auf die Menschenrechtslage. Dies könnte ein Hinweis dafür sein, daß die Staaten in den unterschiedlichen Regionen eher inhomogen sind und ihre regionalspezifische Einteilung deshalb nur wenig zur Erklärung der Unterschiede in der Menschenrechtslage beitragen kann. Folgende Regressoren verbleiben bei dieser Modellierung im letzten Analyseschritt: ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (b = -0,35), ‚Demokratie (ja/nein)' (b = 0,29), ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' (b = 0,27), ‚Lebenserwartung bei Geburt' (b = -0,25), ‚Minderheiten (ja/nein)' (b = 0,15), ‚Urbanisierungsgrad' (b = 0,14; s = 0,07) und ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)' (b = -0,17).

Als Ergebnis der globalen Analysen läßt sich festhalten, daß das bereinigte R^2 von durchschnittlich 0,52 für eine befriedigende bis gute Modellanpassung spricht. Die unterschiedlichen Modellierungen mit den Dummy-Konstruktionen für ‚Huntingtons Zivilisationen' und für die ‚Regionen der Erde' führen zu leichten Verschiebungen der signifikanten Regressoren.

In den Regressionsmodellen mit den Dummy-Variablen hat der ‚Urbanisierungsgrad' einen signifikanten Effekt auf die Menschenrechtslage, im Aus-

[57] Kulturspezifische Unterschiede müßten in weiteren Analysen mit einer verbesserten Operationalisierung getestet werden.

gangsmodell hingegen erweisen sich die Wirtschaftsindikatoren ‚BSP' und ‚Wachstumsrate des BIP' als signifikant. Wesentlich erscheint, daß die drei Regressionsschätzungen eine auf der globalen Ebene stabile Gruppe von signifikanten Prädiktoren für die Erklärung von Unterschieden auf der PTS_{1995} hervorbringen. Dabei leisten die Variablen ‚Demokratie (ja/nein)', ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf', ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' und ‚Lebenserwartung bei Geburt' die größten Erklärungsbeiträge. Weiter signifikant sind in allen drei Gleichungen die Indikatorvariablen ‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)' und ‚Minderheiten (ja/nein)'.

5.2.2 Unterschiede in der Menschenrechtslage zwischen Industrie – und Entwicklungsländern

Bei der folgenden Tabelle 18 treten zwei wesentliche Unterschiede zwischen Entwicklungs- und Industrieländern für die Schätzung der Menschenrechtslage mit dem hier vorgestellten Modell hervor.

Zunächst weichen die Werte für das korrigierte R^2 stark voneinander ab. Bei den Entwicklungsländern entspricht der Wert mit 0,54 bzw. 0,53 in der letzten Schätzung in etwa den Ergebnissen der globalen Analyse bzw. liegt tendenziell leicht darüber. Bei den Industrieländern hingegen spricht ein Wert für das

Tabelle 18: Einflüsse auf die Menschenrechtslage: Entwicklungsländer - Industrieländer im Vergleich

Modellangaben	**Modell für Entwicklungsländer**	**Modell für Industrieländer[2]**
Erste Schätzung mit allen Regressoren	n = 111	n = 48
- Modellanpassung: bereinigtes R^2	0,54 F = 0,0000	0,28 F = 0,0152
- signifikante Regressoren[1] (s = 0,05)	- Demokratie (ja/nein) b = 0,31 - Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,23 - Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = 0,23 - BSP b = 0,23 - Urbanisierung b = 0,19 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,17 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,14 - Alphabetisierung b = - 0,16 (s = 0,12)	- Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,38
Letzte Schätzung		
- Modellanpassung: bereinigtes R^2	0,53 F = 0,0000	0,37 F = 0,0000
- signifikante Regressoren	- Demokratie (ja/nein) b = 0,27 - BSP b = 0,26 - Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,23 - Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,22 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,19 (s = 0,06) - Minderheiten (ja/nein) b = 0,17 - Wachstumsrate BIP b = - 0,14 - Staatsgründung nach 1975 (ja/nein) b = - 0,14	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,41 - Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,32 - Demokratie (ja/nein) b = 0,24 (s = 0,10)

[1] geordnet nach den standardisierten Regressionskoeffizienten; s = Signifikanzniveau

[2] Das Modell ohne Alphabetisierungsrate ergibt bei den Industrieländern dieselben Ergebnisse.

bereinigte R^2 von 0,28 für eine eher schlechte Modellanpassung, was sich auch in der Signifikanz des F-Wertes von 0,0152 andeutet. Allerdings verbessert sich die Modellschätzung mit der schrittweisen Elimination nicht-signifikanter Regressoren auf ein bereinigtes R^2 von 0,37. Die Modellierung im letzten Analyseschritt ist für die Gruppe der Entwicklungsländer identisch mit dem globalen Analysemodell (ohne Dummies). Dieses Ergebnis zeigt das (schon zahlenmäßig) große Gewicht der Entwicklungsländer in der globalen Analyse. Die geringe Zahl signifikanter Indikatoren für die Schätzung der Menschenrechtslage bei den Industrieländern entspricht der Analyse der Korrelationsmatrix für diese Staatengruppe. Die starke Korrelation der Indikatoren für verschiedene gesellschaftliche Strukturbereiche wurde als Ausdruck der Interdependenz des Gesamtsystems gewertet. Bei der Regressionsanalyse führt diese Korrelation der Prädiktoren dazu, daß aufgrund starker Multikollinearität nur wenige partielle Korrelationskoeffizienten signifikant sind.

Im letzten Schritt der Regressionsanalyse erweisen sich auch bei den Industrieländern drei Indikatoren als signifikant, deren Effektstärke bereits in den vorangegangenen Modellierungen auffiel. Es sind dies die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (b = -0,41), die ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' (b = 0,32) und (in dieser Ländergruppe) deutlich abgeschwächt die Indikatorvariable ‚Demokratie (ja/nein)' mit (b = 0,24) (s = 0,10). Der geringe Effekt der dichotomen Variablen ‚Demokratie (ja/nein)' könnte auf die geringe Varianz dieser Variable bei den Industrieländern hinweisen.

5.2.3 Unterschiede in der Menschenrechtslage bei den Entwicklungsländern

Die Gruppe der Entwicklungsländer setzt sich aus den ärmsten Entwicklungsländern (LDCs) und den übrigen Entwicklungsländern zusammen, die - verglichen mit der ersten Gruppe - in ihrem sozioökonomischen Entwicklungsstand weiter fortgeschritten sind.

Von allen betrachteten Ländergruppen ist das vorgestellte Analysemodell für die Situation in den ärmsten Entwicklungsländern am besten angepaßt (vgl. Tabelle 19). Dies kommt in einem bereinigten R^2 von 0,55 bei der ersten Schätzung und schließlich 0,65 im letzten Schritt der Regressionsanalyse zum Ausdruck. Keine andere Regressionsschätzung führte zu einem ähnlich hohen Wert des korrigierten R^2.

Während für die Industrieländer mit wenigen Regressoren nur eine schlechte Modellanpassung gelingt, erzielen hier ebenfalls nur drei signifikante Prädiktoren, nämlich ‚Lebenserwartung bei Geburt' (b = -0,53), ‚Demokratie (ja/nein)' (b = 0,48) und schließlich der signifikante und positive Effekt des ‚BSP' (b = 0,22) eine gute Anpassung. Diese Modellierung hebt die Bedeutung elementarer Bedürfnisbefriedigung und demokratischer Verhältnisse besonders hervor. Theoretisch offen bleibt der positive Effekt des BSP, der besagt, daß bei den ärmsten Entwicklungsländern ein relativ „hohes" BSP einhergeht mit einer schlechten bis sehr schlechten Menschenrechtslage. Wie schon erwähnt, ist das positive Vorzeichen auch in der Einzelregression des BSP auf die PTS_{1995} für diese Ländergruppe gültig.

Die ärmsten Entwicklungsländer unterscheiden sich von den übrigen Entwicklungsländern bezüglich der signifikanten Prädiktoren, die die soziale Lage abbilden. Bei den ärmsten Entwicklungsländern ist der Prädiktor ‚Lebenserwartung bei Geburt' von herausragender Bedeutung für die Schätzung der Menschenrechtslage. Er läßt sich nicht nur als Indikator für ein funktionierendes Gesundheitssystem werten, sondern in bezug auf die ärmsten Entwicklungsländer möglicherweise als Ausdruck der Überlebenschancen überhaupt interpretieren. Bei den übrigen Entwicklungsländern hingegen tritt der Sozialindikator ‚Alphabetisierungsrate' im Rahmen des hier getesteten Modells an die Stelle des Indikators ‚Lebenserwartung bei Geburt', der in dieser Ländergruppe keinen signifikanten Erklärungsbeitrag leistet.

Andere signifikante Prädiktoren für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage bei der Gruppe der Entwicklungsländer ohne LDCs sind die Prädiktoren ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (b = - 0,38), ‚BSP' (b = 0,27), die Existenz von ‚Minderheiten (ja/nein)' (b = 0,23), ‚Demokratie (ja/nein)' (b = 0,20) sowie die ‚Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)' (b = 0,18). Nur in dieser Ländergruppe hat der ‚Urbanisierungsgrad' mit (b = 0,25) einen signifikanten Effekt. Das positive Vorzeichen dieser Variable ist ein Effekt der Modellierung. Bei einfachen Regressionen hat sie ein negatives Vorzeichen. Der ‚Urbanisierungsgrad' als Ausdruck für die Modernisierung eines Landes wirkt sich somit positiv auf die Menschenrechtslage aus. Herausragend ist bei den Entwicklungsländern ohne LDCs die Bedeutung des Lebensstandards (‚Persönliche Kauf-

Tabelle 19: Einflüsse auf die Menschenrechtslage in den Entwicklungsländern

Angaben zu	**ärmste Entwicklungsländer (LDCs)**	**Entwicklungsländer ohne LDCs**
Erste Schätzung mit allen Regressoren	n = 38	n = 73
- Modellanpassung: bereinigtes R^2	0,55 F = 0,0005	0,52 F = 0,0000
- signifikante Regressoren	- Demokratie (ja/nein) b = 0,49 - Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,46	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,28 - BSP b = 0,27 - Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,25 - Alphabetisierungsrate b = - 0,23 - Urbanisierung b = 0,21 (s = 0,07) - Minderheiten (ja/nein) b = 0,21 - Demokratie (ja/nein) b = 0,21
Letzte Schätzung		
- Modellanpassung: bereinigtes R^2	0,65 F = 0,0000	0,52 F = 0,0000
- signifikante Regressoren	- Lebenserwartung bei Geburt b = - 0,53 - Demokratie (ja/nein) b = 0,48 - BSP b = 0,22	- Persönliche Kaufkraft pro Kopf b = - 0,38 - BSP b = 0,27 - Urbanisierung b = 0,25 - Alphabetisierungsrate b = - 0,23 - Minderheiten (ja/nein) b = 0,23 - Demokratie (ja/nein) b = 0,20 - Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein) b = 0,18

[1] geordnet nach dem standardisierten Regressionskoeffizienten; s = Signifikanzniveau

kraft pro Kopf') für eine relativ gesicherte Menschenrechtslage. Demokratie ist zwar ein signifikanter, aber nicht der wichtigste Prädiktor. Wie bei den ärmsten Entwicklungsländern hat das ‚BSP' bei den Entwicklungsländern ohne LDCs einen positiven Effekt für die Erklärung der Unterschiede in der Menschenrechtslage. Dieses Ergebnis sollte im einzelnen genauer geprüft werden, es deutet aber an, daß in beiden Gruppen der Entwicklungsländer eine relativ gute wirtschaftliche Lage eher mit einer schlechten Menschenrechtslage einhergeht.

5.3 Zusammenfassung

Die Regressionsanalysen für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage, wie sie die PTS_{1995} abbildet, zeigen, daß die Differenzierung der Staaten nach einem eher sozioökonomischen Kriterium in Entwicklungs- und Industrieländer wichtige Informationen liefert. Sie ist nach diesen Analysen aussagekräftiger als die Differenzierung nach Regionen und Zivilisationen. Dabei ist aber festzuhalten, daß das Konstrukt ‚Huntingtons Zivilisationen' kulturelle Unterschiede nur sehr grob abbildet. Eine bessere theoretische Begründung kultureller Unterschiede und - darauf aufbauend - eine präzisere Operationalisierung müssen erst genauere Ergebnisse für die Bedeutung kultureller Differenzen für die Erklärung der Menschenrechtslage liefern. In den vorliegenden Analysen erweisen sich jeweils unterschiedliche Strukturbedingungen in den Industrie- und Entwicklungsländern als signifikant für die Erklärung der jeweiligen Menschenrechtssituation. Bei den Entwicklungsländern liefert die Ausdifferenzierung in ärmste Entwicklungsländer (LDCs) und Entwicklungsländer ohne LDCs einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag.

Nur der Prädiktor ‚Demokratie (ja/nein)' bleibt in allen Regressionsanalysen - global und länderspezifisch – gleichermaßen signifikant. Dies bestätigt die hier formulierte Hypothese, daß schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen (möglicherweise im Unterschied zur Verletzung anderer politischer Menschenrechte) wesentlich von der politischen Lage eines Landes abhängen. Diese Menschenrechtsverletzungen gehen zumeist mit politischen Krisen und Auseinandersetzungen um die politische Macht, um Autonomie und die Partizipation einher.

Besonders in den Entwicklungsländern erweisen sich jedoch auch Indikatoren für die soziale und ökonomische Lage als signifikant für die Schätzung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. Mit Ausnahme der Indikatorvariable ‚Minderheiten (ja/nein)' und der Variable ‚Urbanisierungsgrad' in den Entwicklungsländern ohne LDCs zeigen Indikatoren für die demographische Lage in keiner der Analysen einen signifikanten Effekt. Diese beiden Indikatoren werden hier jedoch nur indirekt als demographische Informationen verwendet, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde. Die fehlende Bedeutung demographischer Indikatoren überrascht, weil einige Autoren in der Bevölkerungsdichte einen wesentlichen Auslöser für die humanitäre Katastrophe in Rwanda sehen (z.B. Dießenbacher 1995). Möglicherweise wird die Bedeutung demographischer Informationen jedoch durch die Relevanz sozioökonomischer Indikatoren überlagert.

Allerdings war der Beitrag demographischer Indikatoren auch in den einfachen Regressionen minimal. Insgesamt läßt sich somit für die Entwicklungsländer festhalten, daß neben der politischen Lage vor allem die sozioökonomischen Bedingungen eines Landes signifikante Erklärungsbeiträge für Unterschiede in der Menschenrechtslage liefern. Weiter ist in dieser Hinsicht bei den Entwicklungsländern ohne LDCs die Existenz von Minderheiten signifikant.

Die folgende Tabelle 20 faßt die Ergebnisse der linearen Regressionsanalysen auf globaler Ebene, für die Industrie- und für die verschiedenen Gruppen der Entwicklungsländer zusammen.

somit den Vergleich zwischen den Modellen für die unterschiedlichen Ländergruppen (ohne die beiden Dummy-Konstruktionen). Nur die Indikatorvariable ‚Demokratie (ja/nein)' hat in allen der vorgestellten Modellierungen einen signifikanten Effekt. Er ist in der Gruppe der ärmsten Entwicklungsländer mit B = 1,07 am stärksten und bedeutet, daß sich die Einstufung auf der PTS_{1995} um 1,07 Einheiten verschlechtert, wenn bei diesen Ländern ein Staat in die Kategorie 1 (= undemokratische Verhältnisse) „wechselt". Neben dem Indikator ‚Demokratie (ja/nein)' zeigen die Prädiktoren ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' und ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945 (ja/nein)' immerhin in vier Analysen signifi-

Tabelle 20: Signifikante Regressionskoeffizienten (B) für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage (PTS 1995)

	Regressionskoeffizienten B				
Indikatoren	Global	Industrieländer	Entwicklungsländer	ärmste Entwicklungsländer (LDCs)	Entwicklungsländer ohne LDCs
‚Demokratie (ja/nein)'=	0,614	0,501	0,614	**1,07**	0,429
‚Staatsgründung nach 1975 (ja/nein)'	**- 0,40**	n.s.	**- 0,401**	n.s.	n.s.
‚BSP'	2,289	n.s.	2,899	**5,817**	2,517
‚Wachstumsrate des BIP'	**- 0,022**	n.s.	**- 0,022**	n.s.	n.s.
‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf'	- 4,578	-4,264	- 4,578	n.s.	**- 7,309**
‚Lebenserwartung bei Geburt'	- 0,018	n.s.	- 0,018	**- 0,063**	n.s.
‚Alphabetisierungsrate'	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	**- 0,014**
‚Urbanisierung'	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	**1,240**
‚Minderheiten (ja/nein)'	0,361	n.s.	0,361	n.s.	**0,477**
‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945 (ja/nein)'	0,489	**0,586**	0,489	n.s.	0,389

Die Tabelle 20 veranschaulicht die Stärke des Effekts der Indikatoren ausgedrückt in den realen Maßeinheiten und erlaubt

kante Effekte für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. Dabei hat die letztgenannte Indikator-

variable in der Gruppe der Industrieländer mit B = 0,586 den größten Effekt, was mit der Situation auf dem Balkan und in Osteuropa zusammenhängen dürfte. Die Variable ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' zeigt mit B = -7,309 ihre größte Wirkung in der Gruppe Entwicklungsländer ohne LDCs. Dieser Indikator für den Lebensstandard, der außer bei den ärmsten Entwicklungsländern in allen Gruppen einen signifikanten Erklärungsbeitrag für Unterschiede in der Menschenrechtslage liefert, hat somit in einer Ländergruppe herausragende Bedeutung, in der z.B. in Südkorea oder Thailand, eine sich herausbildende Mittelschicht dazu beiträgt, daß sich die Bevölkerung zunehmend gegen autoritäre Regime wendet. Die Variablen ‚Demokratie (ja/nein)', ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945 (ja/nein)' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' können in der hier vorgestellten Modellierung - unabhängig von den jeweiligen Ländergruppen - als repräsentative Indikatoren für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage gelten. Auch in anderen Analysen (Heinisch 1995; Poe/Tate 1994) erwiesen sich Indikatoren für die demokratischen Verhältnisse von herausragender Bedeutung. Eine ähnliche Validierung steht für die beiden anderen Variablen bisher aus.

6. Zur Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen

Den linearen Regressionsanalysen liegt die Frage nach Unterschieden in der Menschenrechtslage anhand gesellschaftlicher Strukturbedingungen zugrunde. Die nun folgenden logistischen Regressionsanalysen gehen der Frage nach, ob spezifische Strukturbedingungen die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Vergehen gegen die Menschenrechte erhöhen. Genauer wird in der logistischen Regression nicht die Wahrscheinlichkeit P, sondern die „Gewinnchance" für den Eintritt eines Ereignisses geschätzt:

$$\text{Gewinnchancen} = \text{Odds} = P / (1 - P)$$

Um die Begrenzung der Binärcodierung (1/0) für die Schätzung aufzuheben, werden diese Gewinnchancen logarithmiert, was auch als Logit bezeichnet wird:

$$\log (P / [1 - P]) = B + B_1x_1 + \ldots B_ix_i$$

Die lineare Regressionsanalyse schätzt die Regressionsgerade nach der Methode der Kleinstquadratsumme und ist optimal, wenn die Abweichungen der Residuen von der Regressionsgeraden minimal sind. Die logistische Regression basiert auf einer Maximum-Likelihood-Schätzung. Dieses Schätzverfahren wählt in einem iterativen Algorithmus unter allen möglichen Parametern der Grundgesamtheit die Koeffizienten, die als maximale Schätzwerte mit der größten Wahrscheinlichkeit in der vorliegenden Stichprobe beobachtet werden (Andreß/Hagenaars/Kühnel 1997: 40).

6.1 Modellkonfiguration für die logistischen Regressionen

Wie bereits die Darstellung der univariaten Verteilung der Staaten auf der PTS zeigte, hat sich die globale Menschenrechtslage - ausgehend von 1991 - in den Jahren zwischen 1992 und 1994 verschlechtert, wenn man den Anteil der Staaten in den Stufen 4 und 5 in diesen

Jahren zugrunde legt. Im Jahr 1995 trat wieder eine Angleichung der Menschenrechtslage an das Ausgangsjahr 1991 ein. Somit fällt die Zahl der Staaten mit einer Verschlechterung in der Menschenrechtslage im Zeitraum 1991 bis 1994 höher aus als zwischen 1991 und 1995. Für die den logistischen Regressionsanalysen zugrunde liegende Frage nach der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen wurde deshalb die Zeit zwischen 1991 und 1994 gewählt, um eine möglichst hohe Zahl von Ländern mit der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu erhalten.

Die Variable ‚schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen zwischen 1991 und 1994' hat die Werte 1 = ‚trifft zu' und 0 = ‚trifft nicht zu'. Dabei erhalten Staaten mit Verschlechterungen der Menschenrechtslage in die Stufen 3, 4 oder 5 der PTS und Staaten mit anhaltend schlechter Menschenrechtslage (Stufen 4 und 5) den Wert 1.

Bei Verschlechterungen in die Stufen 4 und 5 der PTS handelt es sich zweifelsfrei um schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen. Verschlechterungen in Stufe 3 der PTS erhalten ebenfalls den Wert 1, weil die Menschenrechtsverletzungen in dieser Stufe, wenn auch noch nicht im Ausmaß, so doch vom Charakter her, als schwere Menschenrechtsverletzungen einzustufen sind. Eine Verschlechterung von den Stufen 1 oder 2 in Kategorie 3 weist somit auf eine gefährliche Tendenz in der Menschenrechtslage hin. Hingegen erhalten negative Entwicklungen von der Stufe 1 in die Stufe 2 den Wert 0, da sie noch keine Tendenz zu schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck bringen.

Eigentlich sollte eine „dynamische" Variable, d.h. ‚Verschlechterungen der Menschenrechtslage zwischen 1991 und 1994', die Kriteriumsvariable in den logistischen Regressionen bilden. Doch Länder mit Verschlechterungen in die Stufen 3, 4 und 5 der PTS waren gegenüber den Staaten mit gleichbleibender Menschenrechtslage so deutlich in der Minderheit, so daß sich eine extrem schiefe Verteilung dieser Variable ergeben hätte. Dies hätte die Schätzung der logistischen Regressionsanalyse beeinträchtigt, weil sich dadurch auch die Gewinnchancen für die richtige Zuordnung in die beiden Gruppen entsprechend ungleich verteilen. Deshalb wurden neben der beschriebenen Verschlechterung der Menschenrechtslage auch jene Staaten mit dem Wert 1 vercodet, die im Zeitraum 1991 bis 1994 immer in die Stufen 4 oder 5 der PTS eingeordnet waren oder zwischen diesen beiden extrem schlechten Menschenrechtslagen variierten. Dieses Vorgehen läßt sich damit begründen, daß Staaten mit einer anhaltend katastrophalen Menschenrechtslage wie Afghanistan, Rwanda oder Burundi inhaltlich der Kategorie 1 zuzuordnen sind. Bezogen auf die Menschenrechtslage bewirkt diese Codierung eine bessere Trennschärfe zwischen den Kategorien 1 und 0 der abhängigen Variablen.

Die Modellierung für die logistische Regression enthält im Unterschied zu den linearen Regressionen auch zwei Interaktionseffekte, nämlich ‚Demokratie (ja/nein)' kombiniert mit ‚Jahr der Staatsgründung' und ‚Wachstumsrate des

BIP' mit ‚Anzahl der Minderheiten' (vgl. Abbildung 6). Die Wechselwirkung dieser Variablen soll über die Einzelindikatoren hinausgehend einen eigenständigen Anteil zur Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen liefern. Der erste Interaktionseffekt bezieht sich auf das vermutete Zusammenwirken von Demokratie und dem Jahr der Staatsgründung als Ausdruck für mögliche politische Instabilitäten in Transformationsgesellschaften (Fein 1992b, 1995).[58] Der zweite Interaktionseffekt impliziert, daß krisenhafte ökonomische Situationen die Diskriminierung von Minderheiten und dadurch die Zuspitzung gesellschaftlicher Widersprüche verstärken können (Gurr 1993).[59]

1991 eignet sich als Ausgangsjahr der Analyse, weil die Menschenrechtslage zu diesem Zeitpunkt global als relativ gut einzustufen ist. Die Frage richtet sich deshalb darauf, welche konkreten Bedingungen im Jahr 1991 eine ernsthafte Verschlechterung bzw. eine stabil schlecht bleibende Menschenrechtslage wahrscheinlich machen. Darüber hinaus ist die Entscheidung für das Jahr 1991 aber auch datentechnisch begründet, da die Zahl fehlender Werte bei nahezu allen unabhängigen Variablen mit zeitlicher Distanz zunimmt.

Abbildung 6: Modell für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen

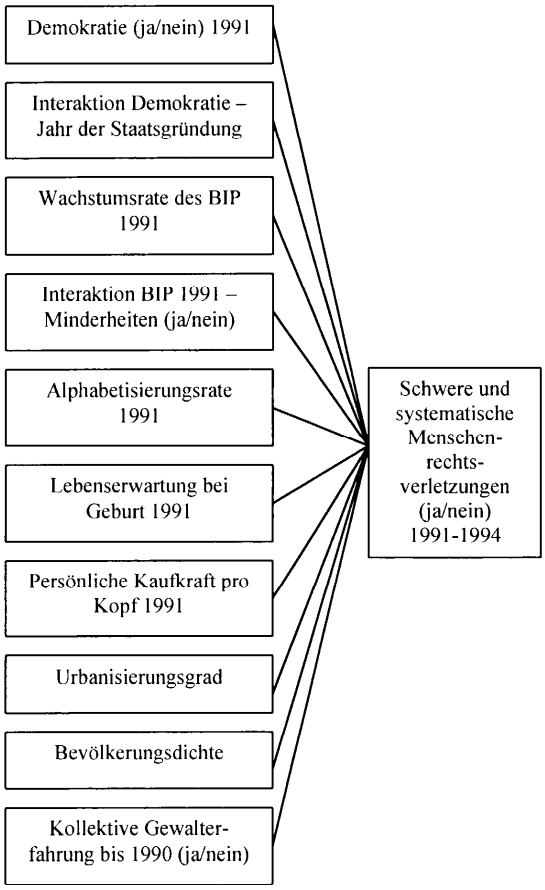

[58] Für diesen Zweck wurde die Variable ‚Jahr der Staatsgründung' in eine vierstufige Variable recodiert und diese mit der Skala für politische Rechte multipliziert. Die vier Stufen sind: bis 1944 = 1; 1945 - 1974 = 2; 1975 - 1988 = 3; 1989 - 1995 = 4.

[59] Um einen Interaktionseffekt im Sinne der theoretischen Überlegung zu erzielen, erhielt die Variable ‚Wachstumsrate des BIP' durch die Addition von 1 positive Werte. Staaten ohne Minderheiten wurden mit dem Wert 1 und jene mit Minderheiten mit 0,9 vercodet. Auf diese Weise fällt der Wert des BIP in einem Staat mit Minderheiten etwas geringer aus als in einem ohne Minderheiten.

Tabelle 21: Modellierungen für die logistische Regression mit unterschiedlichen Interaktionseffekten

	ohne Interaktionseffekte		**Interaktionseffekt: Demokratie * Jahr der Staatsgründung**		**Interaktionseffekt: Demokratie * Jahr der Staatsgründung Demokratie * Minderheiten**		**Interaktionseffekt: Demokratie * Jahr der Staats-gründung BIP * Minderheiten**	
	alle Länder	**Entwicklungs-länder**	**alle Länder**	**Entwicklungs-länder**	**alle Länder**	**Entwicklungs-länder**	**alle Länder**	**Entwicklungs-länder**
n **Fälle 0/1**	147 56/91	108 50/58	137 49/88	107 49/58	137 49/88	107 49/58	137 49/88	107 49/58
richtige Schätzung der Kategorie 1	68%	78%	73%	76%	73%	78%	73%	78%
signifikante Prädiktoren bei der letzten Schätzung*	Gewalterfahrung Lebenserwartung PPP Urbanisierung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung PPP Urbanisierung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung PPP Urbanisierung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung PPP Urbanisierung Minderheiten	Gewalterfahrung Lebenserwartung Minderheiten

* Vorzeichen der Prädiktoren: Gewalterfahrung (+), Lebenserwartung (-), Persönliche Kaufkraft pro Kopf (PPP) (-), Urbanisierung (+), Minderheiten (+)

Eine logistische Regressionsanalyse wird zunächst für alle Staaten und dann für die Gruppe der Entwicklungsländer durchgeführt. Eine weitere Ausdifferenzierung der Ländergruppen ist bei diesem Analyseverfahren nicht sinnvoll, weil die Güte der Maximum-Likelihood Schätzung von der Fallzahl abhängig ist und 100 nicht unterschreiten sollte (Urban 1993). Um dieser Modellanforderung zu genügen, wurden aufgrund fehlender Werte auch die Indikatoren ‚BSP' und ‚Wachstumsrate der Bevölkerung' aus dem Modell für die logistischen Regressionsanalysen entfernt.

6.2 Verschiedene Modellierungen im Vergleich

Die Modellkonfiguration für die logistischen Regressionsanalysen wurde mit verschiedenen Interaktionseffekten getestet. Die Tabelle 21 (s. Seite 93) dokumentiert die wesentlichen Ergebnisse der unterschiedlichen Modellvarianten. Es wird deutlich, daß die unterschiedlichen Interaktionseffekte, die aufgrund theoretischer Überlegungen in Betracht gezogen wurden, in keiner der hier vorgestellten Konfigurationen im letzten Analyseschritt signifikant bleiben. Lediglich die Zahl der richtig geschätzten Staaten mit schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen erhöht sich bei den Modellierungen mit Interaktionseffekten. Dies kann auch an der durch die Aufnahme der Interaktionseffekte größeren Zahl der Prädiktoren liegen.

6.3 Zur Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen auf globaler Ebene

Global sind 137 Länder in die Analyse einbezogen, 57 wurden aufgrund fehlender Werte ausgeschlossen. Von den 137 Staaten sind 88 in der Kategorie 0, d.h. sie haben eine gleichbleibend gute bis noch ‚befriedigende' Menschenrechtslage, oder sie konnten sich im Zeitraum zwischen 1991 und 1994 verbessern. Den 88 Staaten in Kategorie 0 stehen 49 Länder in der Kategorie 1 gegenüber. Das sind jene Staaten mit einer stabil schlechten Lage in diesem Zeitraum (Stufen 4 und 5) oder mit Verschlechterungen in die Stufen 3, 4 oder 5 der PTS. Tabelle 22 (s. Seite 95) dokumentiert die Ergebnisse der logistischen Regression für alle Länder.

Die Loglikelihood-Ratio Teststatistik -2LL bringt die Güte der Modellschätzung zum Ausdruck. Der -2LL-Wert soll möglichst niedrig sein, damit die Schätzung optimal ist. Es zeigt sich eine deutliche Verringerung dieses Wertes ausgehend von $-2LL_0$, der Schätzung ohne Vorkenntnisse, gegenüber den Schätzschritten $-2LL_1$, der Schätzung mit allen Variablen in der Gleichung, und $-2LL_2$, der letzten Schätzung. Die leichte Erhöhung des $-2LL_2$-Wertes gegenüber $-2LL_1$ weist darauf hin, daß im Verlaufe des Ausschlusses von nicht-signifikanten Variablen die Elimination weiterer Variablen tendenziell zu einer Modellverschlechterung führt. Die Differenz zwischen $-2LL_0$ und $-2LL_1$, ist eine χ^2 verteilte Likelihood-Ratio Teststatistik. χ^2 vergleicht immer die unmittelbar aufeinanderfolgenden Schätzungen und testet die Null-Hypothese, daß die Koeffizienten

des aktuellen Modells = 0 sind. Der Test ist vergleichbar mit dem F-Test der linearen Regression, der die Gesamtgüte des Modells beurteilt, und ist im hier vorgestellten Analysemodell hochsignifikant. Die H_0-Hypothese ist somit zu verwerfen, und die Modellierung mit den verbleibenden Indikatoren hat insgesamt einen signifikanten Einfluß auf P(y).

bis noch befriedigende Menschenrechtslage) ist demnach (49/137) : (88/137) = 0,36 : 0,64 = 0,56. Ohne Vorkenntnisse würde man 36% der Staaten in Stufe 1 (= 49/137) richtig schätzen. Gegenüber der Schätzung ohne Vorkenntnisse lassen sich durch die logistische Regression im letzten Analyseschritt von den 49 Staaten in Kategorie 1 immerhin 36 oder 73,47%

Tabelle 22: Ergebnisse der logistischen Regressionsanalyse für alle Länder

Analyseschritt	Logit-koeffizient **(B)**	Effekt-koeffizient **exp(B)**	part. Korrelations-koeffizient **R**	Schätz-ergebnis	Modell-schätzung	**model x^2 sig.**
0. Schritt: Schätzung ohne Vorkenntnisse				y_0 = 100 % y_1 = 0 %	-2LL$_0$: 178,66511	
1. Schritt: Schätzung mit allen x_i				y_0 = 84 % y_1 = 67 %	-2LL$_1$: 110,471	68,194 0,0000
Signifikante Prädiktoren[1]						
- Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)	1,6641	5,2807	0,1836			
- Lebenserwartung bei Geburt	0,1535	0,8577	- 0,1389			
- Persönliche Kaufkraft pro Kopf	- 0,0002	0,9998	- 0,0780			
2. Schritt: letzte Schätzung				y_0 = 83 % y_1 = 73 %	-2LL$_2$: 112,140	66,525* 0,0000
signifikante Prädiktoren[1]						
- Lebenserwartung bei Geburt	- 0,1329	0,8755	- 0,2167			
- Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)	1,4941	4,4554	0,1732			
- Persönliche Kaufkraft pro Kopf	- 0,0002	0,9998	- 0,0929			
- Minderheiten (ja/nein)	0,9469	2,5777	0,0627			
- Urbanisierungsgrad	2,6439	14,0675	0,0576			

[1] geordent nach R
* Differenz gegenüber LL-Wert im Schritt davor

Für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen würde man sich ohne Vorkenntnisse an der Verteilung von y orientieren. Das Wahrscheinlichkeitsverhältnis zwischen P (schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen) und 1-P (stabil gute

der Staaten mit Hilfe der verbleibenden signifikanten Kovariaten richtig einordnen. Die Schätzung der Staaten in Kategorie 1 kann sich mit diesem Analysemodell somit um 37,47 Prozentpunkte gegenüber der Schätzung ohne Vor-

kenntnisse verbessern.[60] Diese Maximierung bringt auch der Koeffizient Pseudo-R^2 zum Ausdruck.[61] Er beträgt für das vorliegende Modell 0,4237. Dies ist ein Wert, der für eine gute bis sehr gute Modellschätzung spricht (Urban 1993: 62).

Die Logitkoeffizienten B bringen die Einflußstärke der Prädiktoren auf die abhängige Variable in Logitform zum Ausdruck. Sie lassen sich nicht so anschaulich interpretieren wie die Regressionskoeffizienten der linearen Regressionsschätzung. Die Logitkoeffizienten variieren zwischen +/- ∞, wobei ein Wert 0 zum Ausdruck bringt, daß die entsprechende x-Variable keinen Einfluß auf P(y) hat. Im vorliegenden Modell zeigen im letzten Analyseschritt (geordnet nach dem partiellen Korrelationskoeffizienten R) die Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt', ‚Kollektive Gewalterfahrung bis 1990 (ja/nein)', ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf', ‚Minderheiten (ja/nein)' und schließlich der ‚Urbanisierungsgrad' signifikante Effekte für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen auf globaler Ebene.

Weder die Logit- noch die Effektkoeffizienten lassen sich modellimmanent vergleichen, da ihre unterschiedliche Größe von den Skalierungen der jeweiligen Variablen abhängig ist. Wichtig ist jedoch das Vorzeichen der Logitkoeffizienten, weil es die Veränderung von x zum Ausdruck bringt, wenn bei y das Ereignis = 1, d.h. eine Situation der schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, eintritt. Die negativen Vorzeichen bei den Logitkoeffizienten der Prädiktoren ‚Lebenserwartung bei Geburt' und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' bedeuten, daß die Wahrscheinlichkeit für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen (Wert 1) dann steigt, wenn sich die soziale Lage, gemessen durch die genannten Indikatoren, verschlechtert. Auch die Vorzeichen der übrigen Logitkoeffizienten entsprechen den theoretischen Erwartungen. Das positive Vorzeichen für den Indikator ‚Urbanisierungsgrad' ist bedingt durch das komplexe Analysemodell und ist negativ bei der logistischen Regression nur mit dieser Variable. Die partiellen Korrelationskoeffizienten R dokumentieren den Zusammenhang von x auf y, wenn die übrigen Variablen in ihrer Wirkung kontrolliert werden. Den stärksten negativen Effekt auf y hat in dieser Modellierung die ‚Lebenserwartung bei Geburt' mit R = -0,22. Darauf folgt mit einem R von = 0,17 die Variable ‚Kollektive Gewalterfahrung bis 1990 (ja/nein)'.

6.4 Zur Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen in den Entwicklungsländern

Von den 107 Entwicklungsländern befinden sich 58 Staaten in der Kategorie 0. Sie haben somit eine stabile Menschenrechtslage oder zeigen eine tendenzielle Verbesserung. Ihnen stehen 49 Staaten in Kategorie 1 mit einer Verschlechterung der Menschenrechtslage in die Stufen 3, 4 oder 5 in den Jahren

[60] Ähnlich der sog. success-Index (Urban 1993: 63).

[61] Pseudo-R^2 = 1- ($-2LL_2$ / $-2LL_0$).

zwischen 1991 und 1994 oder mit einer stabil schlechten Menschenrechtslage in diesem Zeitraum gegenüber. Somit ist bei den Entwicklungsländern mit 54% in Kategorie 0 gegenüber 46% in Kategorie 1 eine relative Ausgeglichenheit zwischen den Gruppen gegeben. Das Wahrscheinlichkeitsverhältnis zwischen beiden Gruppen beträgt 1,2 und die Chance, ein Land in Kategorie 1 richtig zu schätzen, liegt bei 0,85.

ohne Vorkenntnisse verbessert sich die Loglikelihood-Schätzung deutlich. Der Wert von χ^2 im letzten Schritt der Schätzung beträgt 38,908. Er ist hochsignifikant. Somit kann die Null-Hypothese, nach der die Koeffizienten der Kovariaten der letzten Gleichung = 0 sind, verworfen werden. Der Wert für Pseudo-R^2 = 0,31 bringt insgesamt eine gute bis befriedigende Modellschätzung zum Ausdruck.

Tabelle 23: Ergebnisse der logistischen Regressionsanalyse für die Entwicklungsländer

Analyseschritt	Logitkoeffizient **(B)**	Effektkoeffizient **exp(B)**	part. Korrelationskoeffizient **R**	Schätzergebnis	Modellschätzung	**model χ^2 sig.**
0. Schritt: Schätzung ohne Vorkenntnisse				y_0 = 100 % y_1 = 0 %	-2LL$_0$: 147,57559	
1. Schritt: Schätzung mit allen x_i Signifikante Prädiktoren[1]						
- Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)	1,7014	5,4817	0,1986	y_0 = 74 % y_1 = 69 %	-2LL$_1$: 103,702	43,874
- Lebenserwartung bei Geburt	- 0,1762	0,8385	- 0,1718			
2. Schritt: letzte Schätzung signifikante Prädiktoren[1]						
- Lebenserwartung bei Geburt	- 0,1162	0,8903	-0,3108	y_0 = 76 % y_1 = 78 %	-2LL$_2$: 108,668	38,908*
- Kollektive Gewalterfahrung (ja/nein)	1,3679	3,9270	0,1763			
- Minderheiten (ja/nein)	1,1522	3,1653	0,1309			

[1] geordnet nach R
* Differenz gegenüber LL-Wert im Schritt davor

Mit denselben Prädiktoren, wie sie der globalen Schätzung zugrunde liegen, verbleiben in der letzten Gleichung der logistischen Regression für die Entwicklungsländer nur drei signifikante Prädiktoren. Es sind dies die Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt', ‚Kollektive Gewalterfahrung bis 1990 (ja/nein)' und ‚Minderheiten (ja/nein)' (vgl. Tabelle 23). Gegenüber der Ausgangsschätzung

Von den 49 Staaten mit (tendenziell) schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen lassen sich mit Hilfe des Analysemodells 38 Staaten oder 77,55% im letzten Analyseschritt richtig in Kategorie 1 einstufen. Bei der Schätzung ohne Vorkenntnisse würde man vom Verhältnis der Staaten in dieser Gruppe zu allen Entwicklungsländern (49/107) ausgehen und 45,79% der

Staaten in Stufe 1 richtig schätzen. Die Verbesserung der Schätzung gegenüber jener ohne Vorkenntnisse beträgt somit 31,76 Prozentpunkte.

6.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der logistischen Regressionen

Über die verschiedenen Modellvarianten hinweg (vgl. Tabelle 21) bleiben immer dieselben Prädiktoren im letzten Analyseschritt signifikant. Für die Entwicklungsländer sind dies die drei Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt' (oder entsprechend ‚Säuglingssterblichkeitsrate'), ‚Kollektive Gewalterfahrung bis 1990 (ja/nein)' und ‚Minderheiten (ja/nein)'. Bei der Analyse auf globaler Ebene kommen die Indikatoren ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' und ‚Urbanisierungsgrad' hinzu. Das Ergebnis für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen erweist sich somit bei diesen Analysen als stabil.

Die Gefahr schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen läßt sich nach diesen Ergebnissen mit vergleichsweise wenigen Indikatoren schätzen. Neben der kollektiven Gewalterfahrung in der Vergangenheit erhöht in der vorgestellten Konfiguration besonders die Verschlechterung der sozialen Lage (ausgedrückt vor allem durch die ‚Lebenserwartung bei Geburt' aber global auch durch die ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' und den ‚Urbanisierungsgrad') die Wahrscheinlichkeit von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Die Variable ‚Minderheiten (ja/nein)' erwies sich bereits bei der Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage bei der globalen Analyse und vor allem in der Gruppe der Entwicklungsländer ohne LDCs als signifikanter Prädiktor. Die Existenz von Minderheiten hat für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen in allen vorgestellten Modellierungen einen signifikanten Effekt. Dieses Ergebnis steht in Einklang mit Fein (1992b) und Gurr (1993), die in ihren Analysen die Gefährdung von Minderheiten hervorheben. Es entspricht auch der Feststellung, daß die heute vorherrschenden Konflikte innerstaatliche Minderheiten- oder ethnisch inszenierte Konflikte sind. Allerdings kann weder die Interaktion der Existenz von Minderheiten mit Indikatoren für die politische und ökonomische Lage einen - über die bloße Feststellung ‚Minderheiten (ja/nein)' hinausgehenden - zusätzlichen Beitrag für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen liefern. Dieses Ergebnis bringt zum Ausdruck, daß sich die Lage von Minderheiten nicht einfach aus den allgemeinen gesellschaftlichen Bedingungen ableiten läßt. Vielmehr müßte die strukturelle Gewalt gegenüber Minderheiten genauer ermittelt werden (z.B. Gurr 1993).

Politische Indikatoren (einzeln und in Interaktion) leisten bei den logistischen Regressionen keinen signifikanten Beitrag. Dies erweist sich als wesentlicher Unterschied gegenüber den Analysen zur Erklärung der Streuung der Menschenrechtslage, in denen der Indikator ‚Demokratie (ja/nein)' eine herausragende Stellung unter den signifikanten Indikatoren einnahm. Bei einer einfachen logistischen Regression hat dieser Indikator

jedoch auch einen hochsignifikanten Effekt für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Mehr als 60% der Fälle in Kategorie 1 der entsprechenden Variable lassen sich allein durch diesen Indikator richtig schätzen. Dies ist ein Hinweis darauf, daß der Prädiktor ‚Demokratie (ja/nein)' in der hier vorgestellten Modellierung in seiner Bedeutung für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen von anderen hochsignifikanten Kovariaten überlagert wird und in anderen Modellvarianten eingehender getestet werden sollte.

Schlußbetrachtung

Seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 ist die Bedeutung der Menschenrechte weltweit gewachsen. Die Debatte zwischen den Regierungen des Nordens und des Südens über die Menschenrechte fördert zwar die Wahrnehmung der Menschenrechte, liefert aber durch die Betonung der Unterschiede im Menschenrechtsverständnis kaum einen Beitrag für den Ausbau internationaler Schutzmechanismen. Diese konnten vor allem durch eine breite völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte verstärkt und verbessert werden. Durch die Arbeit internationaler Gremien und den Einsatz von Nichtregierungsorganisationen erhält dieser Schutz ein immer größeres Gewicht. Die beharrliche Offenlegung von Menschenrechtsverletzungen fördert das Bewußtsein über die Bedeutung der Menschenrechte und übt Druck auf Regierungen und internationale Organisationen aus, die Menschenrechtsnormen zu beachten und auf ihrer Einhaltung zu bestehen. Zunehmend betreiben Regierungen eine aktive Menschenrechtspolitik und beziehen die Menschenrechte in ihre Entwicklungspolitik ein.

Trotz dieser positiven Entwicklungen ist der Menschenrechtsschutz nach wie vor unzureichend. Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen sind noch immer an der Tagesordnung. Dies zeigen der Völkermord in Rwanda und der Krieg auf dem Balkan, der mit Massenvertreibungen, Vergewaltigungen und anderen schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen einhergeht, nur allzu deutlich.

Die hier vorgestellte Arbeit untersucht die Bedingungen für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen. Diese Analysen auf der Basis von Aggregatdaten liefern einen Überblick über die Menschenrechtslage und über allgemeine Hintergrundbedingungen zur Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. Die Ergebnisse sollten mit Daten, die die Ungleichheit von Gesellschaften abbilden, spezifiziert werden. Doch für den internationalen Vergleich liegen Ungleichheitsdaten, die über strukturelle und kulturelle Gewalt in Gesellschaften informieren würden, nur in unzureichendem Maße vor. Eine Möglichkeit, Formen gesellschaftlicher Ungleichheit in empirischen Analysen zu berücksichtigen, bietet der Frauendatensatz (WISTAT) der Vereinten Nationen, wobei diese Daten erst eingehend auf

Reliabilität und Validität zu prüfen sind. Auch der Datensatz aus dem Projekt „Minorities at Risk" von Gurr (1993) mit Daten über gefährdete Minderheiten könnte solchen Analysen zugrunde gelegt werden.

Doch auch detailliertere quantitative Analysen können nicht aufdecken, warum einige Länder vom allgemeinen Trend abweichen, der sich in den hier vorgestellten Analysen zeigte. Erst qualitative Fallstudien, die die Menschenrechtslage von Staaten kontextuell betrachten, liefern Auskunft darüber, warum auch unter den ärmsten Entwicklungsländern Staaten eine gute Menschenrechtslage aufweisen oder wie sich der Zusammenhang zwischen demokratischen Verhältnissen und der Menschenrechtslage im einzelnen darstellt.

Weiter ist bei den hier vorgestellten Studien eine immanente Schwäche solcher Untersuchungen zu beachten, die darin begründet ist, daß bei einem globalen Vergleich die Staaten des Nordens beim Schutz der Menschenrechte immer besser abschneiden als jene des Südens. Rhoda Howard (1984) schlägt deshalb vor, nur Gesellschaften auf einem ähnlichen sozioökonomischen Entwicklungsniveau zu vergleichen. Sie verweist auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in Europa, die dort mit der Herausbildung moderner Nationalstaaten und der Entwicklung des Kapitalismus untrennbar verknüpft waren. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich in den Industriestaaten ein umfassenderer Schutz der Menschenrechte. Ziel der hier durchgeführten Analysen ist jedoch nicht die Gegenüberstellung der Situation der Menschenrechte in den unterschiedlichen Ländergruppen. Dies würde erfordern, Kriterien des internationalen Vergleichs anzuwenden (z.B. Dogan/Pelassy 1984). Hier geht es vielmehr um die Aufdeckung von allgemeinen Strukturbedingungen und deren Relevanz für den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene. Dennoch könnte die Entwicklung von Meßinstrumenten, die regionalspezifische Unterschiede fokussieren, diese Schwäche bei Messungen von Menschenrechtsverletzungen ausgleichen.

Auch gilt es zu bedenken, daß Ergebnisse statistischer Analysen immer von der Auswahl der Indikatoren und somit modellabhängig sind. Sie müssen deshalb in variierenden Modellierungen weiter getestet werden. Ungeachtet dessen unterstreichen die hier vorgestellten Studien, daß in den ärmsten Entwicklungsländern und den Entwicklungsländern ohne LDCs unterschiedliche Strukturbedingungen für eine Verbesserung der Menschenrechtslage zu beachten sind. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang erscheint auch, daß die Anpassung des hier vorgestellten Modells (nach R^2) für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage mit nur wenigen signifikanten Variablen am besten für die ärmsten Entwicklungsländer und am schlechtesten für die Industrieländer gelungen ist. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, daß Modellspezifizierungen für die unterschiedlichen Ländergruppen entwickelt werden sollten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse hervorheben:

Erstens:
Die Debatte über die Menschenrechte stellt kulturspezifische Unterschiede in

den Vordergrund, wie dies in der Diskussion über asiatische und westliche Werte zum Ausdruck kommt. Solche kulturspezifischen Variationen werden durch die empirischen Analysen nur zum Teil bestätigt. Sie treten vor allem bei der Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten - beispielsweise der Versammlungsfreiheit - und der Verwirklichung demokratischer Verhältnisse hervor. Beim Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen sind sie jedoch weniger stark ausgeprägt. In multivariaten Analysen mit weiteren unabhängigen Variablen, vor allem sozioökonomischen Indikatoren, zeigt die kulturelle Dimension keinen signifikanten Effekt für die Erklärung von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Vielmehr treten andere gesellschaftliche Faktoren in den Vordergrund.

Zweitens:
Der Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht erweist sich in der Realität als äußerst schwach. Die Ergebnisse bivariater Analysen verdeutlichen, daß völkerrechtliche Verträge zum Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen nur unzureichend eingehalten werden. Ein großer Anteil der Vertragsstaaten des Zivilpaktes und der Konvention gegen Folter ist für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Dies offenbart die Schwächen einer Rechtsform, die letztlich - ungleich dem nationalen Recht - nicht einklagbar ist und als traditionelles Staatenrecht die Belange der Individuen zu wenig berücksichtigt.

Drittens:
Die Differenzierung der Staaten nach ihrem sozioökonomischen Entwicklungsstand in Industrie- und Entwicklungsländer sowie in ärmste Entwicklungsländer ergibt wichtige Ergebnisse: Zunächst fällt auf, daß nur in der Gruppe der Industrieländer die Indikatoren für unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche wie die politische, die soziale und die ökonomische Lage stark korrelieren. Bei den Entwicklungsländern insgesamt und in beiden Teilgruppen der Entwicklungsländer, den ärmsten Entwicklungsländern und den Entwicklungsländern ohne LDCs, ist dies nicht der Fall. Vielmehr deuten die bivariaten Befunde darauf hin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche hier gewissermaßen unabhängig voneinander existieren. Im Unterschied dazu scheint die Vernetzung der verschiedenen Bereiche in den Industrieländern ein Ausdruck für die Stabilität dieser Gesellschaften zu sein. Dort nimmt der Staat nicht nur politische, sondern durch Wohlfahrtspolitik auch soziale Funktionen wahr und trägt somit zur relativen Sicherung der Lage der Menschen bei. Dies ist zumindest auf der Aggregatdatenebene in den Entwicklungsländern nicht der Fall.

Viertens:
Die Nützlichkeit der nach Ländergruppen differenzierten Betrachtungsweise zeigt sich auch darin, daß neben Indikatoren, die wie die Variable ‚Demokratie (ja/nein)' in allen Ländergruppen signifikante Beiträge zur Erklärung der Unterschiede in der Menschenrechtslage (PTS_{1995}) erbringen, spezifische Indikatoren für einzelne Gruppen hervortreten. In den Industrieländern ist dies vor allem die Variable ‚Kollektive Gewalterfahrung seit 1945 (ja/nein)', deren Bedeutung wesentlich auf die Bürgerkriegssituationen in den Staaten auf dem Gebiet

des früheren Jugoslawien und in einigen Staaten Osteuropas zurückzuführen sein dürfte. In den ärmsten Entwicklungsländern leisten vor allem das ‚BSP' und die ‚Lebenserwartung bei Geburt' signifikante Erklärungsbeiträge. Bei den Entwicklungsländern ohne LDCs sind dies ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf', der ‚Urbanisierungsgrad', die ‚Alphabetisierungsrate' und die Variable ‚Minderheiten (ja/nein)'. Diese Indikatoren sind bei den ärmsten Entwicklungsländern nicht signifikant. Die abweichenden Ergebnisse zwischen den ärmsten Entwicklungsländern und Entwicklungsländern ohne LDCs markieren z.T. den unterschiedlichen Entwicklungsstand zwischen diesen beiden Ländergruppen. Bei den ärmsten Entwicklungsländern stehen stärker die Befriedigung der Grundbedürfnisse und die Bedingungen für das Überleben im Vordergrund. Bei den Entwicklungsländern ohne LDCs wirkt sich einerseits ein gewisser Lebensstandard (‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf', ‚Alphabetisierungsrate') und die Modernisierung, gemessen durch den ‚Urbanisierungsgrad', positiv auf die Menschenrechtslage aus. Andererseits hat der Indikator ‚BSP' in allen Gruppen der Entwicklungsländer einen negativen Effekt auf die Menschenrechtslage, was tendenziell eine Gefährdung der Menschenrechte durch den Modernisierungsprozeß zum Ausdruck bringen könnte.

Fünftens:
Die Menschenrechtslage scheint insgesamt eher stabil zu sein und sich nicht leicht zu verändern. Dies trifft vor allem für eine gute bis relativ gute Menschenrechtslage zu (Stufen 1 und 2 der PTS). Verschlechterungen der Menschenrechtslage, die zu schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen führen können, deuten sich „früh" an. Stufe 3 der PTS erwies sich - zumindest im betrachteten Zeitraum - als besonders instabil.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich folgende Schlüsse für den Menschenrechtsschutz ziehen:

a) Stärkung regionaler Mechanismen
Die empirische Analyse zeigt ein deutliches Gefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern beim Menschenrechtsschutz. Dieser Befund spiegelt ein Dilemma im internationalen Menschenrechtsschutz wider und trägt zugleich zu einer Verhärtung der Debatte über die Menschenrechte bei. Der relativ bessere Schutz der Menschenrechte in den Industrieländern führt dazu, daß auf internationalen Foren Menschenrechtsverletzungen in diesen Staaten kaum thematisiert werden. Die Staaten des Nordens erscheinen dadurch gewissermaßen als Hüter der Menschenrechte. Sei es auf Sitzungen der UN-Menschenrechtskommission oder auf internationalen Konferenzen wie der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz, aber auch zwischen Nichtregierungsorganisationen des Nordens und des Südens - immer wieder wird die Bevormundung und Arroganz des Nordens in dieser Frage kritisiert. Wechselseitige Vorwürfe der Bevormundung und des Versagens verstärken nur die gegenseitige Ablehnung. Prinzipiell geht es jedoch darum, grundlegende Menschenrechte im Süden wie im Norden besser zu schützen. Die hier festgestellten Unterschiede könnten in der Menschenrechtsdebatte durch eine

stärkere Betonung des regionalen Menschenrechtsschutzes und des Ausbaus entsprechender regionaler Mechanismen Beachtung finden. Dies könnte den beschriebenen Nord-Süd-Konflikt in Menschenrechtsfragen entschärfen. Bisher sind regionale Mechanismen zum Menschenrechtsschutz jedoch unterschiedlich weit entwickelt, unterschiedlich effizient und zu wenig an die regionalen Bedingungen angepaßt.

b) Stärkung des Völkerrechts

Als wesentliches Hindernis für die Stärkung dieses Schutzes erweist sich die Zuständigkeit der Nationalstaaten und das Beharren vieler Staaten auf dem Prinzip der nationalen Souveränität. Dies beeinträchtigt nicht nur die Wirkungen von Menschenrechtsverträgen, sondern auch andere Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes wie z.B. den weiteren Ausbau von Kontrollmechanismen und die Einrichtung von Sanktionsinstrumenten zur Verfolgung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Die hier vorgestellten Studien zeigen – zumindest auf der deskriptiven Ebene bivariater Analysen – keinen Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in wichtigen Menschenrechtsverträgen wie dem Zivilpakt und der Konvention gegen Folter. Im Gegenteil - viele Staaten mit schwersten Menschenrechtsverletzungen sind Vertragsmitglieder. Diese Ergebnisse müßten durch eine Überprüfung der längerfristigen Wirkung des Beitritts zu Menschenrechtsverträgen eingehender überprüft werden.

Der empirische Befund berührt jedoch nicht die Relevanz des Völkerrechtes für den Menschenrechtsschutz insgesamt. Die völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte leistet einen wichtigen Beitrag zum ‚standard setting' und fördert das internationale Bewußtsein über die Existenz und Notwendigkeit der Menschenrechte. Damit völkerrechtliche Verträge zukünftig durch die Vertragsstaaten größere Beachtung finden, erscheinen der Ausbau und die Stärkung internationaler Sanktionsmechanismen vordringlich. Eine Möglichkeit bietet die Verbesserung der Berichte, die Vertragsstaaten von Menschenrechtsverträgen in regelmäßigen Abständen abzuliefern haben, z.B. durch eine stärkere Standardisierung. Parallelberichte von Nichtregierungsorganisationen, die den für einzelne Menschenrechtsverträge zuständigen Ausschüssen übergeben werden, könnten Regierungsberichte ergänzen und zugleich Druck auf Regierungen ausüben, ihre Berichte wahrheitsgetreu abzufassen und fristgerecht einzureichen. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter sowie der Verantwortlichen für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen muß international durchgesetzt werden.

Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen erfolgen vor allem in bewaffneten Konflikten und Bürgerkriegssituationen. Völkerrechtliche Menschenrechtsverträge sind jedoch – mit Ausnahme von Notstandsklauseln – nicht für solche Krisensituationen konzipiert. Hier existieren andere Verträge wie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und das Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte mit seinen verschiedenen Zusatzprotokollen. Beide Verträge stammen aus dem Jahr 1948. Darüber

hinaus müssen internationale und regionale Mechanismen zur rechtzeitigen Reaktion, zur Eindämmung und möglicherweise zur Intervention weiter präzisiert und institutionalisiert werden.

c) Stärkung des Menschenrechtsschutzes durch Prävention

Die Ergebnisse der empirischen Analysen lassen sich insbesondere für den präventiven Menschenrechtsschutz in der Form nationaler, regionaler und internationaler Entwicklungspolitik nutzen. Hier ist die relative Stabilität der Menschenrechtslage hervorzuheben. Dies gilt besonders für Länder mit einer guten Menschenrechtslage. Die Untersuchungen von Poe und Tate (1994) erbrachten für den Zeitraum 1981-1987 ein ähnliches Resultat. Wenn Menschenrechte eher zu den Strukturbedingungen von Gesellschaften zählen, dann ergibt sich daraus die Forderung nach einer Langzeitperspektive für den Schutz der Menschenrechte. Dies sollte sich in nationaler und internationaler Entwicklungspolitik niederschlagen, die vor allem auf eine Stabilisierung der politischen Institutionen und der sozioökonomischen Lage zielen sollte. Kurzfristige Maßnahmen, z.B. die Entsendung von Wahlbeobachtern, ohne zugleich die institutionellen Rahmenbedingungen zu stärken, führen nach diesen vorläufigen Ergebnissen nicht zu einer anhaltenden Verbesserung der Menschenrechtslage.

Die Indikatoren, die sich bei der Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen als signifikant erwiesen, können sowohl für entwicklungspolitische Programme als auch für Konzeption von Modellen zur Frühwarnung vor humanitären Katastrophen von Interesse sein:
So zeigte der Indikator ‚Demokratie (ja/nein)' global und in allen Ländergruppen einen herausragenden Effekt für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage. Die Förderung demokratischer Verhältnisse stellt somit eine wichtige Bedingung für den Schutz der Menschenrechte dar. Angesichts der empirisch festgestellten Stabilität (oder Immobilität) der Menschenrechtslage dürfte es dabei vor allem um die längerfristige Festigung demokratischer Institutionen gehen.

Neben der herausragenden Bedeutung demokratischer Verhältnisse treten in den verschiedenen Ländergruppen unterschiedliche sozioökonomische Indikatoren für die Erklärung der Streuung der Menschenrechtslage hervor. Sozioökonomische Bedingungen erweisen sich vor allem in den Entwicklungsländern als wesentlich zur Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage und für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Sie variieren aber zwischen den ärmsten und den restlichen Entwicklungsländern.

Demokratische Verhältnisse haben in der wissenschaftlichen Literatur und bei den multivariaten Regressionsanalysen für die Erklärung von Unterschieden in der Menschenrechtslage eine herausragende Bedeutung. In den hier vorgestellten Modellierungen für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit, daß es in einem Land unmittelbar zu schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt, sind sie jedoch nicht signifikant. Hier tritt die Verschlechterung der

sozialen Lage in den Vordergrund, wie die Effekte der Indikatoren ‚Lebenserwartung bei Geburt' (global und besonders wichtig bei der Gruppe der Entwicklungsländer), ‚Urbanisierungsgrad' (bei den Entwicklungsländern) und ‚Persönliche Kaufkraft pro Kopf' (global) zeigen. Vermutlich überlagert der Effekt schlechter sozialer Bedingungen jenen der politischen Lage. Neben den sozialen Verhältnissen erweisen sich zwei weitere gesellschaftliche Bedingungen als signifikant, nämlich die ‚kollektive Gewalterfahrung in der Vergangenheit' und die ‚Existenz von Minderheiten'. Dies unterstützt die Annahme, daß Gesellschaften mit diesen beiden Merkmalen ein immanentes Potential für schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen bereits in sich tragen.

Die Idee der Menschenrechte ist mehrere Jahrhunderte alt. Doch Menschenrechte als internationales Normensystem wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg institutionalisiert, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie die des Nazi-Regimes in der Zukunft zu verhindern. Dies ist nur zum Teil gelungen. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes ist eine Zunahme von bewaffneten, häufig ethnischen oder ethnisch inszenierten Konflikten und von Bürgerkriegen festzustellen. Diese Tendenz gefährdet den internationalen und regionalen Frieden und bedeutet einen Schlag für den Schutz der Menschenrechte. Die Verantwortung dafür, die 1945 in der UN-Charta und 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, feierlich verankert wurde, muß von der lokalen bis zur internationalen Ebene verstärkt und weiterentwickelt werden. Diese Studie will dazu einen Beitrag liefern.

Literatur

Amnesty International: Amnesty International Report 1987. London 1987.

Amnesty International: Jahresbericht. Frankfurt am Main 1988.

Amnesty International: Jahresbericht. Frankfurt am Main 1992.

Andreß, Hans-Jürgen; Hagenaars, Jaques A.; Kühnel, Steffen: Analyse von Tabellen und kategorialen Daten. Log-lineare Modelle, latente Klassenanalyse, logistische Regression und GSK-Ansatz. Berlin u.a. 1997.

Arat, Zehra F.: Democracy and Human Rights in Developing Countries. Boulder 1991.

Arkoun, Mohammed: Der Ursprung der Menschenrechte aus der Sicht des Islam, in: Küng, Hans; Kuschel, Karl-Josef (Hrsg.): Weltfrieden durch Religionsfrieden. Antworten aus den Weltreligionen. München 1993, S. 53-66.

Baehr, Peter R. (Hrsg.): Human Rights: Chinese and Dutch Perspectives. Den Haag u.a. 1996.

Barsh, Russel L.: Measuring Human Rights: Problems of Methodology and Purpose, in: Human Rights Quarterly, 15. Jg. (1993), H. 2, S. 87-121.

Barthel, Armin: Die Menschenrechte der dritten Generation. Aachen 1991.

Batscheider, Tordis: Friedensforschung und Geschlechterverhältnis: Selbstreflexive Betrachtungen zum erweiterten Gewaltbegriff. Bonn 1993.

Bauer, Monika: Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Diss 94/2112. München 1994.

Belsley, David A.; Kuh, Edwin; Welsch, Roy E.: Regression Diagnostics. New York, Chichester, Brisbane u.a. 1980.

Bielefeldt, Heiner: UNO-Menschenrechte: Kolonialismus im Gewande des Humanismus?, in: Batzli, Stefan; Kissling, Fridolin; Zihlmann, Rudolf (Hrsg.): Menschenbilder - Menschenrechte. Islam und Okzident: Kulturen im Konflikt. Zürich 1994. S. 33-49.

Bienen, Derk; Rittberger, Volker; Wagner, Wolfgang (Hrsg.): Sovereignty, International Democracy and the United Nations. Tübingen 1996. (Tübinger Arbeitspapiere zur Internationalen Politik und Friedensforschung. 26)

Blossfeld, Hans-Peter; Hamerle, Alfred; Mayer, Karl U.: Ereignisanalyse. Frankfurt am Main, New York 1986.

Bollen, Kenneth: World System Position, Dependency, and Democracy: The Cross-National Evidence, in: American Sociological Review, 48. Jg. (1983), S. 468-479.

Bollen, Kenneth A.: Political Rights and Political Liberties in Nations: An Evaluation of Human Rights Measures, in: Human Rights Quarterly, 8. Jg. (1986), H. 4, S. 567-591.

Bollen, Kenneth: Political Democracy: Conceptual and Measurement Traps, in: Studies in Comparative International Development, 25. Jg. (1990), H. 1, S. 7-24.

Bollen, Kenneth: Liberal Democracy: Validity and Method Factors in Cross-National Measures, in: American Journal of Political Science, 37. Jg. (1993), H. 4, S. 1207-1230.

Bortz, Jürgen: Statistik für Sozialwissenschaftler. 4. Auflage. Berlin u.a. 1993.

Boutros-Ghali, Boutros: Agenda für den Frieden. Bericht des UN-Generalsekretärs vom 17. Juni 1992. Bonn 1993.

Brock, Lothar: Gewalt in den internationalen Beziehungen, in: Meyer, Berthold (Red.) (Hrsg.): Eine Welt oder Chaos? Frankfurt am Main 1996. S. 27-46.

Brown, Chris: International Relations Theory. New Normative Approaches. New York, Oxford 1992.

Bürklin, Wilhelm: Gesellschaftlicher Wandel, Wertewandel und politische Beteiligung. Saarbrücken 1992.

Cain, Michael; Claude, Richard P.; Jabine, Thomas B.: A Guide to Human Rights Data Sources, in: Jabine, Thomas B.; Claude, Richard P. (Hrsg.): Human Rights and Statistics. Philadelphia 1991. S. 392-442.

Carleton, David; Stohl, Michael: The Foreign Policy of Human Rights: Rhetoric and Reality from Jimmy Carter to Ronald Reagan, in:

Human Rights Quarterly, 8. Jg. (1985), H. 7, S. 205-229.

Chopra, Jarat; Weiss, Thomas G.: Sovereignty is no longer sacrosanct: Codifying Humanitarian Intervention, in: Ethics and International Affairs, (1992), H. 6, S. 95-117.

Central Intelligence Agency: The World Factbook 1995. Washington D.C. 1995.

Claude, Richard P.; Weston, Burns H. (Hrsg.): Human Rights in the World Community. Issues and Action. 2nd Edition. Philadelphia 1992.

Commission on Global Governance: Nachbarn in einer Welt: der Bericht der Kommission für Weltordnungspolitik. Bonn 1995.

Czempiel, Ernst-Otto: Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. München 1991.

Dahl, Robert A.: Polyarchy. Participation and Opposition. New Haven 1971.

Dahl, Robert A.; Lindblom, Charles E.: Polyarchie, in: Grube, Frank; Richter, Gerhard (Hrsg.): Demokratietheorien. Konzeptionen und Kontroversen. Hamburg 1975. S. 45-49.

Davies, John L.; Harff, Barbara: Dynamic Data for Conflict Early Warning, in: Schmeidl, Susanne; Adelman Howard (Hrsg.): Synergy in Early Warning. Conference Proceedings, March 15-18, 1997, Toronto, Canada. S. 91-112.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN): Bericht über die menschliche Entwicklung 1994 (deutsche Übersetzung des von UNDP herausgegebenen Human Development Report 1994). Bonn 1994.

Dicke, Klaus: Völkerrechtspolitik und internationale Rechtsetzung. Grundlagen - Verfahren - Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG), 3. Jg. (1988), H. 3, S. 193-288.

Dießenbacher, Hartmut: Warum Völkermord in Ruanda? Wie Bevölkerungswachstum und knappes Land die Massaker und den Bürgerkrieg begünstigt haben, in: Leviathan, (1995), H. 2, S. 165-196.

Dogan, Mattei; Pellasy, Dominique: How to Compare Nations. Strategies in Comparative Politics. Chatham 1984.

Donnelly, Jack: Universal Rights in Theory and Practice. 3rd Edition. Ithaca 1993(a).

Donnelly, Jack: Human Rights, Humanitarian Crisis, and Humanitarian Intervention, in: International Journal, 48. Jg. (1993(b)), H. 4, S. 607-640.

Donnelly, Jack: International Human Rights. Boulder 1993(c).

Eide, Asbjörn; Alfredsson, Gudmundur; Melander, Göran (Hrsg.): The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary. Oslo 1992.

Evans, Tony: US Hegemony and the Project of Universal Human Rights. Houndmills, Basingstoke, Hampshire 1996.

Fein, Helen: Genocide: a Sociological Perspective. London u.a. 1990.

Fein, Helen (Hrsg.): Genocide Watch. New Haven, London 1992(a).

Fein, Helen: Lives at Risk: A Study of Life-Integrity in 50 States in 1987, Based on the Amnesty International 1988 Report, in: Schmid, Alex P.; Jongman, Albert J. (Hrsg.): Monitoring Human Rights Violations. Leiden 1992(b). S. 11-45.

Fein, Helen: More Murder in the Middle. Life-Integrity Violations and Democracy in the World, 1987, in: Human Rights Quarterly, 17. Jg. (1995), H. 1, S. 170-191.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1990-1991. New York 1991.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1991-1992. New York 1992.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1992-1993. New York 1993.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1993-1994. New York 1994.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1994-1995. New York 1995.

Freedom House: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties 1995-1996. New York 1996.

Galtung, Johan: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt am Main 1971. S. 55-104.

Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek 1977.

Galtung, Johan: Friedensforschung in Deutschland: Stagnation oder Erneuerung?, in: Galtung, Johan; Kinkelbur, Dieter; Nieder, Martin (Hrsg.): Gewalt im Alltag und in der Weltpolitik. Friedenswissenschaftliche Stichwörter zur Zeitdiagnose. Münster 1993. S. 41-58.

Galtung, Johan; Kinkelbur, Dieter; Nieder, Martin (Hrsg.): Gewalt im Alltag und in der Weltpolitik. Friedenswissenschaftliche Stichwörter zur Zeitdiagnose. Münster 1993.

Galtung, Johan: Peace by Peaceful Means. Peace and Conflict, Development and Civilization. London 1996.

Galtung, Johan: Menschenrechte – anders gesehen, Frankfurt/M. 1994.

Gantzel, Klaus J.; Schwinghammer, Torsten: Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 bis 1992. Münster 1995.

Gibney, Mark; Dalton, Matthew: The Political Terror Scale, in: Cingranelli, David (Hrsg.): Human Rights and Developing Countries. Greenwich (Conn.) 1996.

Goldstein, Robert J.: The Limitations of Using Quantitative Data in Studying Human Rights Abuses, in: Human Rights Quarterly, 8. Jg. (1986), H. 4, S. 607-627.

Gupta, Dipak K.; Jongman, Albert; Schmid, Alex P.: Creating a Composite Index for Assessing Country Performance in the Field of Human Rights. Proposal for a New Methodology, in: Human Rights Quarterly, 16. Jg. (1993), S. 131-162.

Gurr, Ted R.: Minorities at Risk. A Global View of Ethnopolitical Conflicts. Washington D.C. 1993.

Haas, Michael: Human Rights. Mapping Empirical Dimensions onto Analytical Categories. Paper prepared for presentation at the Biannual Conference of the International Peace Research Association. Groningen, July 6. 1990.

Haas, Ernst B.: Beware the Slippery Slope. Notes toward the Definition of Justifiable Intervention, in: Reed, Laura W.; Kaysen (Hrsg.): Emerging Norms of Justifiable Intervention. Cambridge (Mass.) 1993. S. 63-89.

Habermas, Jürgen: Kants Idee des Ewigen Friedens - aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: Kritische Justiz, 28. Jg. (1995), H. 2, S. 293-319.

Hamm, Brigitte: Die Universalisierung der Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen kultureller Kontextualisierung und Kulturrelativismus, in: Hamm, Brigitte; Nuscheler, Franz (Hrsg.): Zur Universalität der Menschenrechte. Duisburg 1995. (INEF-Report. 11) S. 18-35.

Hamm, Brigitte: Gross Human Rights Violations in 1994. Duisburg 1996. (INEF-Report. 18).

Harff, Barbara: Bosnia and Somalia. Strategic, Legal, and Moral Dimensions of Humanitarian Intervention, in: Philosophy and Public Policy (Special Issue), 12. Jg. (1992), H. 3/4, S. 1-7.

Harff, Barbara: Comparing and Predicting Four Cases of Putative Genocide: Rwanda, Burundi, Bosnia, and Abkhazia. Prepared for the First Meeting of the Association for the Study of Genocide. Williamsburg, VA. June 14-15, 1995.

Harff, Barbara; Gurr, Ted R.: Toward Empirical Theory of Genocides and Politicides. Identification and Measurement of Cases since 1945, in: International Studies Quarterly, 32. Jg. (1988), S. 359-371.

Heinisch, Reinhard: The Political Nature of Basic Human Rights. Political Explanations of Cross-National Variations in Government Basic Human Rights Performance. Johnstown 1995.

Heinisch, Reinhard: The Economic Nature of Basic Human Rights. Economic Explanations of Cross-National Variations in Government Basic Human Rights Performance. Submitted to Peace & Change, May 1997.

Henderson, Conway W.: Population Pressures and Political Repression, in: Social Science Quarterly, 74. Jg. (1993), H. 2, S. 322-333.

Heydrich, Wolfgang; Krause, Joachim; Nerlich, Uwe (Hrsg.): Sicherheitspolitik Deutschlands: Neue Konstellationen, Risiken, Instrumente. Baden-Baden 1992.

Hoffmann, Stanley: The Politics and Ethics of Military Intervention, in:

Survival, 37. Jg. (1995), H. 4, S. 29-51.

Holden, Barry (Hrsg.): The Ethical Dimensions of Global Change. London 1996.

Howard, Rhoda E.: Evaluating Human Rights in Africa. Some Problems of Implicit Comparisons, in: Human Rights Quarterly, 6. Jg. (1984), S. 160-179.

Humana, Charles: World Human Rights Guide. New York, Oxford 1983.

Humana, Charles: World Human Rights Guide. 2nd Edition. New York, Oxford 1986.

Humana, Charles: World Human Rights Guide. 3rd Edition New York, Oxford 1992.

Huntington, Samuel P.: The Clash of Civilizations?, in: Foreign Affairs, 72. Jg. (1993), H. 4, S. 22-49.

Huntington, Samuel P.: The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order. New York 1996(a).

Huntington, Samuel P.: Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. München, Wien 1996(b).

Jabine; Thomas B.; Claude, Richard P. (Hrsg.): Human Rights and Statistics. Philadelphia 1991.

Jackson, Robert H.: Quasi-States: Sovereignty, International Relations, and the Third World. Cambridge (Mass) 1990.

Jepperson, Ronald L.; Wendt, Alexander; Katzenstein, Peter J.: Norms, Identity, and Culture in National Security, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics. New York, Chichester 1996. S. 33-75.

Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics. New York, Chichester 1996.

Kaul, Hans-Peter: Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof. Verhandlungsstand und Perspektiven, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen, (1997), H. 5, S. 177-181.

Kaul, Hans-Peter: Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite, in: Humanitäres Völkerrecht, 11 Jg. (1998), H. 3, S. 138-144.

Keck, Margaret E.; Sikkink, Kathryn: Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics. Ithaca (NY) 1998.

Keohane, Robert O.: Hobbes's Dilemma and Institutional Change in World Politics. Sovereignty in International Society, in: Holm, Hans-Henrik; Soerensen, Georg (Hrsg.): Whose World Order? Uneven Globalization and the End of the Cold War. Boulder, San Francisco, Oxford 1995. S. 165-186.

Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht. 6. Auflage. Tübingen 1997.

Kleinbaum, David G.: Statistics in the Health Sciences. New York u.a. 1994.

Klintworth, Gary: The Right to Intervene in the Domestic Affairs of States, in: Australian Journal of

International Affairs, (1992), H. 46, S. 249-266.

Kraas-Schneider, Frauke: Bevölkerungsgruppen und Minoritäten. Handbuch der ethnischen, sprachlichen und religiösen Bevölkerungsgruppen der Welt. Stuttgart 1989.

Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung. 3. Auflage. Opladen 1986.

Küng, Hans; Kuschel, Karl-Josef (Hrsg.): Weltfrieden durch Religionsfrieden. Antworten aus den Weltreligionen. München 1993.

Kunig, Philip: The Protection of Human Rights by International Law in Africa, in: German Yearbook of International Law (GYIL), (1982), H. 25, S. 138-168.

Kurian, George T.: The New Book of World Rankings. 3rd Edition. New York, Oxford 1991.

Lawyers Committee for Human Rights: Critique. Review of the U.S. Department of State's Country Reports on Human Rights Practices for 1995. New York, Washington D.C. 1996.

Lipset, Seymor M.: Political Man. The Social Bases of Politics. Expanded Edition. Baltimore 1981.

Lund, Michael S.: Preventing violent conflicts. A strategy for preventive diplomacy. Washington D.C. 1996.

Malthus, Thomas R.: Versuch über das Bevölkerungsgesetz oder eine Betrachtung über seine Folgen für das menschliche Glück in der Vergangenheit und Gegenwart. Erstausgabe 1798. München 1977.

McCamant, John F.: A Critique of Present Measures of „Human Rights Development" and an Alternative, in: Nanda, Ved P.; Scarritt, James R.; Shepherd, George W. (Hrsg.): Global Human Rights: Public Policies, Comparative Measures, and NGO Strategies. Boulder 1981. S. 123-146.

McCann, James; Gibney, Mark: An Overview of Political Terror in the Developing World, 1980-1991. o.O. o.J.

McKinley, R.D.; Cohan, A.S.: A Comparative Analysis of the Political and Economic Performance of Military and Civilian Regimes. A Cross-National Aggregate Study, in: Comparative Politics, 8. Jg. (1975), H. 1, S. 1-30.

Minority Rights Group (Hrsg.): World Directory of Minorities. Harlow o.J.

Möllers, Wolfgang: Asiatische Charta der Menschenrechte, in: Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen (KAS), (1993), H. 11, S. 45-49.

Müller, Lorenz: Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Hamburg 1996. (Mitteilungen. 54)

Muzaffar, Chandra: Human Rights and the New World Order. Penang 1993.

Neufville, Judith Innes de: Human Rights Reporting as a Policy Tool. An

Examination of the State Department Country Reports, in: Human Rights Quarterly, 8. Jg. (1986), H. 4, S. 681-699.

Nowak, Manfred: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Bernd Thomsen (Hrsg.): amnesty international. Menschenrechte vor der Jahrtausendwende Frankfurt am Main 1993. S. 19-52.

Nowak, Manfred; Tretter, Hannes: Die internationale Dimension der Menschenrechte, in: Kneucker, Raoul F.; Nowak, Manfred; Tretter, Hannes (Hrsg.): Menschenrechte - Grundrechte. Wien 1992. (Materialien und Texte zur politischen Bildung. 7) S. 23-44.

Nuscheler, Franz: Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik. 4. Auflage. Bonn 1995.

Nuscheler, Franz: Das „Recht auf Entwicklung". Fortschritt oder Danaergeschenk in der Entwicklung der Menschenrechte? Bonn 1996.

Nuscheler, Franz (Hrsg.): Controversies on the Universality of Human Rights and the Conditionality of Aid. Duisburg 1997. (INEF Report. 23)

Pappa, Christoph: Das Individualbeschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Dissertation. Bern 1996.

Pappi, Franz U.: Aggregatdatenanalyse, in: van Koolwijk, Jürgen; Wicken-Mayser, Maria (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung. Band 1: Datenanalyse. München 1977. S. 78-110.

Park, Han S.: Correlates of Human Rights. Global Tendencies, in: Human Rights Quarterly, 9. Jg. (1987), S. 405-413.

Partsch, Karl J.: Menschenrechte, allgemein, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. 2. Auflage. München 1991. S. 544-550.

Poe, Steven C.; Tate, C. Neal: Repression of Human Rights to Personal Integrity in the 1980s. A Global Analysis, in: American Political Science Review, 88. Jg. (1994), H. 4, S. 853-872.

Renteln, Alison D.: International Human Rights. Universalism versus Relativism. Newbury Park, London, New Delhi 1990.

Riedel, Eibe: Theorie der Menschenrechtsstandards. Berlin 1986.

Riedel, Eibe: Menschenrechte der dritten Dimension, in: EuGRZ, 1989, S. 9-21.

Robinson, W.S.: Ecological correlations and the behaviour of individuals, in: American Sociological Review, 15. Jg. (1950), S. 351-357.

Rudolf, Beate: Rechtsfragen. Völkerrechtskommission: 48. Tagung - Kodex der Verbrechen gegen die Menschheit abgeschlossen, in: Vereinte Nationen, (1996), H. 6, S. 225-227.

Ryan, Joseph E.: Survey Methodology, in: Freedom Review, 26. Jg. (1995), H. 1, S. 10-14.

Schaber, Thomas: Internationale Verrechtlichung der Menschenrechte. Eine reflexive institutionentheoretische Analyse des Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen. Baden-Baden 1996.

Scharpenack, Holger: Das „Recht auf Entwicklung". Eine völkerrechtliche Untersuchung der konzeptionellen und normativen Strukturen eines „Menschenrechts auf Entwicklung". Frankfurt am Main 1996. (Europäische Hochschulschriften. Reihe II Rechtswissenschaft. 1965)

Schlichte, Klaus: Das Kriegsgeschehen 1995. Bonn 1995. (Interdependenz. 20)

Schmid, Alex P.; Jongman, Albert J.; Gupta, Dipak K.: Early Detection of Emerging Political and Humanitarian Crises: An Early Warning Model for Assessing Country Proneness to Conflict Escalation. Proposal submitted by The Interdisciplinary Research Program on Root Causes of Human Rights Violations, Leiden University, November 1994. o.O.

Scoble, Harry M.; Wiseberg, Laurie S.: Problems of Comparative Research on Human Rights. Aus: Nanda, Ved P.; Scarritt, James R.; Shepherd, George W. (Hrsg.): Global Human Rights: Public Policies, Comparative Measures, and NGO Strategies. Boulder 1981. S. 147-171.

Seifert, Eberhard K.: Jenseits des Bruttosozialprodukts. Neue Ansätze zur Messung von nachhaltiger Entwicklung, in: ISI, 1995, H. 13, S. 1-5.

Sen, Amartya: Human Rights and Asian Values, in: The New Republic, (1997), II. 14, 21. July, S. 23-40.

Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt am Main 1971.

Senghaas, Dieter: Über asiatische und andere Werte, in: epd-Entwicklungspolitik, (1995), H. 4, S. 24-29.

Shue, Henry: Basic Rights. Princeton 1983.

Sieghart, Paul: Die geltenden Menschenrechte. Kehl am Rhein 1988.

Stiftung Entwicklung und Frieden (Hrsg.): Globale Trends 1996. Frankfurt am Main 1996.

South Commission: Die Herausforderung des Südens. Der Bericht der Südkommission. Bonn 1991.

Sussman, Leonard: The Press. Pressed and Oppressed. Press Freedom Worldwide 1995. New York 1996.

Taylor, Charles L.; Hudson, Michael C.: World Handbook of Political and Social Indicators. 2nd Edition. New Haven, London 1975.

Taylor, Charles L.; Jodice, David A.: World Handbook of Political and Social Indicators. 3rd Edition. New Haven u.a. 1983.

Thomson, Janice E.: State Sovereignty in International Relations: Bridging the Gap between Theory and Empirical Research, in: International Studies Quarterly, 39. Jg. (1995), S. 213-233.

Tomuschat, Christian: Das Recht auf Entwicklung, in: German Yearbook of

International Law (GYIL), 1982, H. 25, S. 85-112.

Tomuschat, Christian: Human Rights and Humanitarian Issues in Regional and Global Perspective, in: JDZB Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (Hrsg.): Symposium „The Role of the United Nations in the 1990s", 27.-31.08.1990. Berlin 1991. (Publications of the Japanese-German Center Berlin. 4.), S. 87-99.

Tomuschat, Christian: Human Rights in a World-Wide Framework. Some Current Issues, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Vol. und Nr. unbekannt: 547-584, 1985.

Tomuschat, Christian (Hrsg.): Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz. Bonn 1992.

Tomuschat, Christian: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, in: Europa-Archiv, (1994), H. 3, S. 61-70.

United Nations: Statistical Yearbook 1988/89. New York 1992.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1990. New York 1990.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1991. New York 1991.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1992. New York 1992.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1993. New York 1993.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1994. New York 1994.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1995. New York 1995.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1996. New York 1996.

United Nations Development Programme (UNDP): Human Development Report 1997. New York 1997.

United Nations (UNSTAT): Women's Indicators and Statistics Database (WISTAT-CD), New York 1994.

UNICEF: The Progress of Nations. New York 1993.

Urban, Dieter: Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen. Stuttgart, Jena, New York 1993.

U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 1995. Washington D.C. 1996.

van der Klauw, Johannes: Europa und die Menschenrechte, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Bernd Thomsen (Hrsg.): amnesty international. Menschenrechte vor der Jahrtausendwende Frankfurt am Main 1993. S. 103-127.

Vanhanen, Tatu: The Process of Democratization. A Comparative Study of 147 States, 1980-88. New York, Bristol (PA), Washington D.C. u.a. 1990.

Verdross, Alfred; Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis. 3. Auflage. Berlin 1984.

Wallerstein, Immanuel: The Modern World System III. The Second Era of Great Expansion of the Capitalist World-Economy, 1730-1840s. San Diego u.a. 1989.

Wallerstein, Immanuel: After Liberalism. New York 1995.

Wasmuht, Ulrike C.: Wissenschaftstheoretische Überlegungen zu feministischen Ansätzen in der Friedensforschung, in: Mehl, Regine (Hrsg.): Am Ende der Marginalisierung? Ausgewählte Beiträge des ersten Symposiums des Netzwerks Friedensforscherinnen: Integration Europas – friedensfähig oder patriarchal? Bonn 1993. S. 21-31.

Weston, Burns H.: Human Rights. Questions for Reflection and Discussion, in: Claude, Richard P.; Weston, Burns H. (Hrsg.): Human Rights in the World Community. Issues and Action. 2nd Edition. Philadelphia 1992. S. 14-31.

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. 2. Auflage. München 1991.

World Bank: World Bank Indicators on CD-ROM 1995. Washington D.C. 1995.

World Bank: World Development Report 1995. Washington D.C. 1995.

Zürn, Michael: Jenseits der Staatlichkeit: Über die Folgen der ungleichzeitigen Denationalisierung, in: Leviathan, 1992, H. 4, S. 490-513.

Anhang

Seite

1. Fragebögen für die Skalen von Freedom House 117

2. Länderliste 119

3. Einteilung der Staaten in die Variable ‚Huntingtons Zivilisationen' 121

4. Einteilung der Staaten in Industrie- und Entwicklungsländer 122

5. Häufigkeitsauszählung für die Variablen: 124
   - ‚EL-IL': Industrie-/Entwicklungsländer
   - ‚Regionen der Erde'

Anhang 1:

Frage von Freedom House zur Überprüfung der Verwirklichung politischer Rechte

Political Rights checklist

1. Is the head of state and/or head of government or other chief authority elected through free and fair elections?
2. Are the legislative representatives elected through free and fair elections?
3. Are there fair electoral laws, equal campaigning opportunities, fair polling and honest tabulation of ballots?
4. Are the voters able to endow their freely elected representatives with real power?
5. Do the people have the right to organize in different political parties or other competitive political groupings of their choice, and is the system open to the rise and fall of these competing parties or groupings?
6. Is there a significant opposition vote, *de facto* opposition power, and a realistic possibility for the opposition to increase its support or gain power through elections?
7. Are the people free from domination by the military, foreign powers, totalitarian parties, religious hierarchies, economic oligarchies or any other powerful group?
8. Do cultural, ethnic, religious and other minority groups have reasonable self-determination, self-government, autonomy or participation through informal consensus in the decision-making process?

Additional discretionary Political Rights questions

a) For traditional monarchies that have no parties or electoral process, does the system provide for consultation with the people, encourage discussion of policy, and allow the right to petition the ruler?
b) Is the government or occupying power deliberately changing the ethnic composition of a country or territory so as to destroy a culture or tip the political balance in favor of another group?

Fragen von Freedom House zur Überprüfung der Verwirklichung der bürgerlichen Freiheiten

Civil Liberties checklist

1. Are there free and independent media, literature and other cultural expressions? (Note: In cases where the media are state-controlled but offer pluralistic points of view, the *Survey* gives the system credit.)
2. Is there open public discussion and free private discussion?
3. Is there freedom of assembly and demonstration?
4. Is there freedom of political or quasi-political organization? (Note: This includes political parties, civic associations, ad hoc issue groups and so forth.)
5. Are citizens equal under the law, with access to an independent, nondiscriminatory judiciary, and are they respected by the security forces?
6. Is there protection from political terror, and from unjustified imprisonment, exile or torture, whether by groups that support or oppose the system, and freedom from war or insurgency situations? (Note: Freedom from war and insurgency situations enhances

the liberties in a free society, but the absence of wars and insurgencies does not in itself make an unfree society free.)
7. Are there free trade unions and peasant organizations or equivalents, and is there effective collective bargaining?
8. Are there free professional and other private organizations?
9. Are there free businesses or cooperatives?
10. Are there free religious institutions and free private and public religious expressions?
11. Are there personal social freedoms, which include such aspects as gender equality, property rights, freedom of movement, choice of residence, and choice of marriage and size of family?
12. Is there equality of opportunity, which includes freedom from exploitation by or dependency on landlords, employers, union leaders, bureaucrats or any other type of denigrating obstacle to a share of legitimate economic gains?
13. Is there freedom from extreme government indifference and corruption?

Quelle: Freedom House (1996): Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights & Civil Liberties 1995-1996, New York: 530-532.

Anhang 2:

Länderliste = Fälle im Datensatz

Afghanistan	Ägypten	Albanien
Algerien	Andorra	Angola
Antigua und Barbuda	Äquatorial-Guinea	Argentinien
Armenien	Aserbeidschan	Äthiopien
Australien	Bahamas	Bahrain
Bangladesch	Barbados	Belgien
Belize	Benin	Bhutan
Birma (Myanmar)	Bolivien	Bosnien-Herzegovina
Botswana	Brasilien	Brunei
Bulgarien	Burkina Faso	Burundi
Chile	China, Volksrepublik	Costa Rica
Côte d´Ivoire	Dänemark	Deutschland (BRD)
DDR	Dominica	Dominikanische Republik
Dschibuti	Ecuador	El Salvador
Eritrea	Estland	Fidschi
Finnland	Frankreich	Gabun
Gambia	Georgien	Ghana
Grenada	Griechenland	Großbritannien
Guatemala	Guinea	Guinea-Bissau
Guyana	Haiti	Honduras
Indien	Indonesien	Irak
Iran	Irland	Island
Israel	Italien	Jamaika
Japan	Jemen	Jordanien
Jugoslawien	Kambodscha	Kamerun
Kanada	Kap Verde	Kasachstan
Katar	Kenia	Kirgistan
Kiribati	Kolumbien	Komoren
Kongo	Korea-Nord	Korea-Süd
Kroatien	Kuba	Kuwait
Laos	Lesotho	Lettland
Libanon	Liberia	Libyen
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Madagaskar	Malawi	Malaysia
Malediven	Mali	Malta
Marokko	Marshall-Inseln	Mauretanien
Mauritius	Mazedonien	Mexiko
Mikronesien	Moldawien	Monaco
Mongolei	Mosambik	Namibia
Nauru	Nepal	Neuseeland
Nicaragua	Niederlande	Niger
Nigeria	Norwegen	Oman
Österreich	Pakistan	Palau
Panama	Papua-Neuguinea	Paraguay
Peru	Philippinen	Polen

Portugal	Rwanda	Rumänien
Rußland	Salomonen	Sambia
Samoa-West	San Marino	Sao Tomé und Principe
Saudi-Arabien	Schweden	Schweiz
Senegal	Serbien/Montenegro	Seychellen
Sierra Leone	Singapur	Slowakei
Slowenien	Somalia	Spanien
Sri Lanka	St. Kitts und Nevis	St. Lucia
St. Vincent/Grenadinen	Südafrika	Sudan
Surinam	Swasiland	Syrien
Tadschikistan	Tansania	Thailand
Togo	Tonga	Trinidad und Tobago
Tschad	Tschechische Republik	Tschechoslowakei
Tunesien	Türkei	Turkmenistan
Tuvalu	UdSSR	Uganda
Ukraine	Ungarn	Uruguay
USA	Usbekistan	Vanuatu
Venezuela	Vereinigte Arabische Emirate	Vietnam
Weißrußland	Zaire	Zentralafrikanische Republik
Zimbabwe	Zypern	

Anhang 3:

Länderliste Zivilisationen nach Huntington (1996a)

Westlich	Latein-amerikanisch	Afrikanisch	Islamisch	Orthodox	Fehlende Werte
Andorra	Antigua und Barbuda	Angola	Afghanistan	Armenien	DDR
Australien	Argentinien	Äquat.-Guinea	Ägypten	Bosnien-Herzegowina	Fidschi
Belgien	Bahamas	Äthiopien	Albanien	Bulgarien	Israel
Dänemark	Barbados	Benin	Algerien	Georgien	Jugoslawien
Deutschland (BRD)	Belize	Botswana	Aserbeidschan	Griechenland	Kap Verde
Estland	Bolivien	Burundi	Bahrain	Kasachstan	Kiribati
Finnland	Brasilien	Côte d'Ivoire	Bangladesch	Mazedonien	Malediven
Frankreich	Chile	Gabun	Brunei	Moldau	Marshall-Inseln
Großbritannien	Costa Rica	Ghana	Burkina Faso	Rumänien	Mikronesien
Irland	Dominica	Kamerun	Dschibuti	Rußland	Nauru
Island	Dominikanische Republik	Kongo	Eritrea	Serbien / Montenegro	Palau
Italien	Ecuador	Lesotho	Gambia	Ukraine	Papua-Neuguinea
Kanada	El Salvador	Liberia	Guinea	Weißrußland	Salomonen
Kroatien	Grenada	Madagaskar	Guinea-Bissau	.	San Marino
Lettland	Guatemala	Malawi	Indonesien		Seychellen
Liechtenstein	Haiti	Mauritius	Iran		Singapur
Litauen	Honduras	Mozambik	Irak		Tonga
Luxemburg	Jamaika	Namibia	Jemen		Tschechoslowakei
Malta	Kolumbien	Rwanda	Jordanien		Tuvalu
Monaco	Kuba	Sao Tomé/Principe	Katar		UdSSR
Neuseeland	Mexiko	Sierra Leone	Kirgistan		Vanuatu
Niederlande	Nicaragua	Südafrika	Komoren		Western Samoa
Norwegen	Panama	Swaziland	Kuwait		Zypern
Österreich	Paraguay	Togo	Libanon		
Polen	Peru	Uganda	Libyen		
Portugal	St. Kitts und Nevis	Zaire	Malaysia		
Schweden	St. Lucia	Zambia	Mali		
Schweiz	St. Vincent / Grenadinen	Zentralafrikanische Republik	Mauretanien		
Slowakei	Trinidad/Tobago	Zimbabwe	Marokko		
Slowenien	Uruguay		Niger		
Spanien	Venezuela		Oman		
Tschech. Rep			Pakistan		
Ungarn			Saudi-Arabien		
USA			Senegal		
			Somalia		
			Syrien		
			Tadschikistan		
			Tunesien		
			Türkei		
			Turkmenistan		
			Usbekistan		
			Vereinigte Arab. Emirate		

Sinisch: Vietnam, Nord-Korea, Süd-Korea

Buddhistisch: Bhutan, Myanmar, Kambodscha, Laos, Mongolei, Thailand

Westlich-Islamisch: Philippinen

Sinisch-Buddhistisch: VR China

Hinduistisch-Islamisch: Indien

Hinduistisch: Nepal

Japanisch: Japan

Afrikanisch-Islamisch: Tschad, Kenia, Nigeria, Sudan, Tansania

Afrikanisch-Hinduistisch: Guyana, Surinam

Hinduistisch-Buddhistisch: Sri Lanka

Anhang 4:

Industrieländer, ärmste Entwicklungsländer und Entwicklungsländer ohne LDCs

Industrieländer	ärmste Entwicklungsländer (LDCs)	Entwicklungsländer ohne LDCs
Albanien	Afghanistan	Algerien
Armenien	Angola	Ägypten
Australien	Äquatorial-Guinea	Antigua und Barbuda
Aserbeidschan	Äthiopien	Argentinien
Belgien	Bangladesch	Bahamas
Bulgarien	Benin	Bahrain
Dänemark	Bhutan	Barbados
Deutschland (BRD)	Birma (Myanmar)	Belize
Estland	Burkina Faso	Bolivien
Finnland	Burundi	Botswana
Frankreich	Dschibuti	Brasilien
Georgien	Eritrea	Brunei
Griechenland	Gambia	Chile
Großbritannien	Guinea	China, Volksrepublik
Irland	Guinea-Bissau	Costa Rica
Island	Haiti	Côte d´Ivoire
Israel	Jemen	Dominica
Italien	Kambodscha	Dominikanische Republik
Japan	Kap Verde	Ecuador
Kanada	Kiribati	El Salvador
Kasachstan	Komoren	Fidschi
Kirgistan	Laos	Gabun
Kroatien	Lesotho	Ghana
Lettland	Liberia	Grenada
Litauen	Madagaskar	Guatemala
Luxemburg	Malawi	Guyana
Malta	Malediven	Honduras
Mazedonien	Mali	Indien
Moldawien	Mauretanien	Indonesien
Neuseeland	Mosambik	Iran
Niederlande	Nepal	Irak
Norwegen	Niger	Jamaika
Österreich	Rwanda	Jordanien
Polen	Samoa-West	Kamerun
Portugal	Sao Tomé und Principe	Katar
Rumänien	Sierra Leone	Kenia
Rußland	Salomonen	Kolumbien
Slowakei	Somalia	Kongo
Slowenien	Sambia	Korea-Nord
Spanien	Sudan	Korea-Süd
Schweden	Tansania	Kuba
Schweiz	Togo	Kuwait
Tadschikistan	Tschad	Libanon

Tschechische Republik	Tuvalu	Libyen
Turkmenistan	Uganda	Malaysia
Ukraine	Vanuatu	Marokko
Ungarn	Zaire	Mauritius
USA	Zentralafrikaische Republik	Mexiko
Usbekistan		Mongolei
Weißrußland		Namibia
		Nicaragua
		Nigeria
		Oman
		Pakistan
		Panama
		Papua-Neuguinea
		Paraguay
		Peru
		Philippinen
		Saudi-Arabien
		Senegal
		Seychellen
		Singapur
		Südafrika
		Sri Lanka
		St. Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Vincent/Grenadinen
		Surinam
		Swasiland
		Syrien
		Thailand
		Trinidad und Tobago
		Tunesien
		Türkei
		Uruguay
		Venezuela
		Vereinigte Arabische Emirate
		Vietnam
		Zimbabwe
		Zypern

Quelle: Human Development Report 1997: 243

Anhang 5:

Häufigkeitsauszählung für die Variablen
- ‚EL_IL'=: Industrie-/Entwicklungsländer
- ‚Regionen der Erde'

EL_IL: Industrie-/Entwicklungsländer

Value Label	Value	Frequency	Percent	Valid Percent	Cum Percent
Least Developed Countries	1,00	48	24,7	25,4	25,4
Developing Countries	2,00	81	41,8	42,9	68,3
Industrial Countries	3,00	60	30,9	31,7	100,0
	,00	5	2,6	Missing	
	Total	194	100,0	100,0	

Valid cases 189 Missing cases 5

- -

REG_GT Regionen nach Globale Trends

Value Label	Value	Frequency	Percent	Valid Percent	Cum Percent
West-/Mitteleuropa	1,00	39	20,1	20,1	20,1
Osteuropa	2,00	16	8,2	8,2	28,4
Subsahara-Afrika	3,00	48	24,7	24,7	53,1
Asien/Pazifik	4,00	37	19,1	19,1	72,2
Nahost/Nordafrika	5,00	19	9,8	9,8	82,0
Amerika/Karibik	6,00	35	18,0	18,0	100,0
	Total	194	100,0	100,0	

Valid cases 194 Missing cases 0